

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst  
3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
doc@parl.admin.ch

---

## 11647 Betäubungsmittelgesetz. Änderung

---



Tout d'abord, nous devons prendre toujours plus conscience que le chemin de fer ne demande relativement qu'un minimum d'espace et qu'il provoque le moins de pollution puisqu'en Suisse on n'utilise que de l'électricité dite propre, produite à l'aide de l'eau ou par la fission atomique. La technique d'aujourd'hui est telle que l'on pourrait, à l'heure actuelle, faire circuler les trains intervalles par télécommande.

Quant à la situation actuelle, je me permets de rappeler que le retard provoqué par l'époque où l'on pensait que l'ère du chemin de fer était révolue et qu'on allait procéder, comme certains pays voisins, à la démolition systématique de toute une partie du réseau national, que ce retard était grand. On n'a pas assez investi au moment propice et les travaux nécessaires sont longs. A titre d'exemple, une gare de triage comme celle de Muttenz a demandé vingt ans de travail.

La phase que vous devrez aborder avec mon successeur est ce que j'appelle, en termes techniques, l'optimisation du réseau existant. Si vous considérez le réseau ferroviaire suisse, vous constaterez qu'il y a un point faible, la liaison Coire—Bellinzone, encore inexistante. De plus, il faut assurer une liaison permanente d'ouest en est par le réseau à voie étroite. J'ai exposé, d'autre part, devant le Conseil national la nécessité, dans le cadre de cette optimisation, de doubler la voie du Lötschberg, ce qui a été prévu par les Chambres fédérales lorsqu'elles ont accordé la concession au BLS.

Je peux répondre maintenant aux questions de M. Luder en disant que les crédits qui vont être demandés pour aménager la double voie du Lötschberg vont permettre l'aménagement des voies d'accès et que, parmi celles-ci, il y aura la ligne du pied du Jura et que même un tunnel dans la région de Granges devrait, à mon sens, être créé et financé.

Quant au rachat du Lötschberg, le contrat est signé entre la Confédération et le BLS; il faut le réaliser. Mais dans la situation financière actuelle, le Conseil fédéral a pensé qu'il fallait donner une priorité à la construction de la double voie, le rachat se faisant plus tard en tenant compte des investissements nouveaux.

Comment réaliser l'investissement nécessaire, d'environ un demi-milliard, pour la double voie du Lötschberg? D'une part, il faut connaître ce que le BLS peut financer et supporter lui-même. Il faut ensuite augmenter le capital social du BLS avec une participation de la Confédération, qui doit encore être fixée. Il y a aussi le problème du financement à fonds perdu ou des prestations. Tout cela est en préparation, en discussion et sera probablement prêt dans un avenir assez proche; le Conseil fédéral devra alors décider.

Deuxième problème important, le percement du Gothard de base, désiré par nos voisins du nord et du sud. Malgré l'interprétation qu'a donnée la presse à une déclaration de M. Ziller, président d'arrondissement de la Deutsche Bundesbahn, nous avons pu clarifier la situation avec le ministère compétent qui a pu nous affirmer que la plus grande partie du trafic marchandises serait acheminé sur Bâle. De leur côté, les autorités italiennes ont formulé le vœu que le trafic venant du nord aboutisse à Chiasso ou plus tard à Luino.

Le troisième élément est de voir comment, entre le Brenner et le Gothard, on peut et doit construire le Splügen-Ouest avec départ depuis Hanovre—Hambourg, aboutir dans la région d'Augsburg, venir vers Lindau, passer par Coire et Thusis, sortir à Soazza afin que la grande partie du tunnel soit sur territoire suisse et que

ce tunnel soit aussi utilisable dans l'axe nord—sud, même si dans sa seconde partie, qui sera plus courte dans la région de Chiavenna, en direction de Côme, on devait un jour interrompre le trafic pour une raison ou pour une autre. Il ne faut donc plus envisager, à mon sens et j'insiste sur ce détail, un seul tunnel depuis Soazza en direction de Côme.

Ces trois éléments sont bien planifiés; quant aux techniques de transport, elles ne sont pas encore choisies et des essais ont lieu en Allemagne, en France et en Italie.

Voilà donc les principaux éléments, je dirais, de la planification telle qu'elle est au point actuellement: 1e Lötschberg, double voie; 2e Gothard de base; 3e le Splügen-Ouest.

## 11 647. Betäubungsmittelgesetz. Aenderung Stupéfians. Modification de la loi

Siehe Seite 691 hiervor — Voir page 691 ci-devant

*Fortsetzung — Suite*

*Art. 20 Ziff. 1*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 20 ch. 1*

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Bei Artikel 20 Ziffer 1 werden zwei Absätze der geltenden Fassung gestrichen, nämlich die bisherigen Absätze 3 und 5. Absatz 3 betrifft die Fälschung von Rezepten zur Erlangung von Betäubungsmitteln. Solche Handlungen sind aber schon nach Artikel 251 des Strafgesetzbuches als Urkundenfälschungen strafbar, so dass hier keine Sondernorm nötig ist.

Absatz 5 betrifft den seltenen Fall, dass jemand einen Stoff in Verkehr bringt, den er irrtümlich für ein Betäubungsmittel hält, während er keines ist. Hier spricht man von einem sogenannten Putativdelikt, das schon nach Artikel 23 des Strafgesetzbuches als untauglicher Versuch als strafbar erklärt wird, wobei der Richter, wenn der Täter aus Unverstand gehandelt hat, von einer Bestrafung absehen kann. Also auch hiefür ist keine Sondernorm im Betäubungsmittelgesetz nötig, daher diese beiden Streichungen.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 23*

**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Artikel 23 Absatz 1 in der jetzigen Fassung spricht von einer Verdoppelung der Strafen bei Straffälligkeit von Beamten. Nach dem neu-

en Text heisst es einfach, die Bestrafung könne erhöht werden; die neue Fassung ist also flexibler.

Absatz 2 bringt einen neuen Gedanken. Hier ist die Bestimmung vorgesehen, dass der Polizei der Zugang zum Tätigkeitsgebiet der sogenannten Dealer ermöglicht werden soll, ohne dass diese sich selber strafbar macht. Die Botschaft sagt mit Recht, dass man der Polizei das adäquate Mittel für eine wirksame Bekämpfung des Handels von Betäubungsmitteln geben müsse, wie dies auch vom Europarat empfohlen wird. Allerdings ist hier nicht etwa die Meinung, dass der «agent provocateur» oder der Anstifter, was das gleiche ist, straffrei werden soll. Man muss hier zwischen dem, was die neue Bestimmung will, die Entgegennahme von verbotenen Betäubungsmitteln zu Ermittlungszwecken einerseits und der Anstiftung andererseits genau unterscheiden. Herr Bundesanwalt Walder hat in «Recht und Praxis» vom Januar 1970 zu diesem Thema folgendes geschrieben: «Es ist keine Anstiftung irgendwelcher Art noch Mittäterschaft oder Gehilfenschaft, wenn die Polizei durch Beamte, die sich tarnen oder durch eine Vertrauensperson auf Offerten vorerst scheinbar eingeht, also mit dem Offerenten Verbindung aufnimmt und die prinzipielle Bereitschaft durchblicken lässt, Ware der angebotenen Art zu beziehen. Es ist keine Anstiftung, weil der Offerent ja bereits entschlossen ist, Waren abzugeben. Es ist keine Mittäterschaft, weil man nicht gemeinschaftlich Ware absetzen will, sondern weil es hier um den Verkäufer und den scheinbaren Käufer geht. Es ist auch nicht so, dass der Polizeibeamte wirklich kaufen will, wenn ihm zum Beispiel Rauschgift offeriert wird. Er zeigt vielleicht zwar Geld vor, um darzutun, er sei hinreichend finanzkräftig; in Wahrheit will er aber nicht kaufen, sondern in dem Monat zugreifen, da ihm die Ware vorgelegt wird. Aus den gleichen Gründen ist auch nicht Gehilfenschaft zu irgendeinem Delikt anzunehmen. Bei den Verhandlungen zwischen dem Offerenten und dem getarnten Polizeibeamten oder der Vertrauensperson ist jedoch peinlich darauf zu achten, dass nicht zu irgendeinem Delikt angestiftet wird. Es muss so sein, dass der Offerent bereits entschlossen ist, die Ware abzugeben. Dieser Entschluss darf nicht erst durch den Beamten geweckt werden».

Diese Präzisierung ist notwendig, damit man nicht die Auffassung erhält, es wolle hier ein «agent provocateur» legalisiert und straffrei erklärt werden.

*Angenommen — Adopté*

#### Art. 24

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Hier werden die Möglichkeiten der Beschlagnahmung unrechtmässiger Vermögensvorteile erweitert, indem der Text dem Artikel 59 des Strafgesetzbuches, der den Verfall von Geschenken und anderen Zuwendungen behandelt, angeglichen und in dem überdies der Verfall auch für den Fall angedroht wird, dass die Tat im Ausland begangen worden ist und der Täter möglicherweise in der Schweiz strafrechtlich nicht belangt werden kann.

*Angenommen — Adopté*

#### Art. 25 Abs. 1 (neu)

##### Antrag der Kommission

Der Richter kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung der Betäubungsmittel, Stoffe, Präparate und Gegenstände verfügen, die zur Begehung einer Widerhandlung nach den Artikeln 19 bis 22 gedient haben oder bestimmt waren oder durch eine solche Widerhandlung hervorgebracht worden sind. Der Richter kann, ausser in den Fällen von Artikel 19 Ziffer 5, anordnen, dass der Erlös aus eingezogenen Betäubungsmitteln, Stoffen, Präparaten und Gegenständen dem Eigentümer je nach dessen Verschulden ganz oder teilweise zurückzuerstatten ist.

#### Art. 25 al. 1 (nouveau)

##### Proposition de la commission

Alors même qu'aucune personne déterminée ne peut être poursuivie ou condamnée, le juge peut prononcer la confiscation des stupéfiantes, des substances, des préparations et du matériel qui ont servi ou devaient servir à commettre une infraction au sens des articles 19 à 22 ou qui sont le produit d'une telle infraction. A l'exception des cas tombant sous le coup de l'article 19, chiffre 5, le juge peut ordonner que le produit des stupéfiantes, des substances, des préparations et du matériel confisqués soit restitué à leur propriétaire en tout ou en partie, suivant le degré de sa culpabilité.

**Dillier, Berichterstatter:** Hier beantragt die Kommission eine kleine Ergänzung: Die Fälle von Artikel 19 Ziffer 5 betreffen ja immer nur geringfügige Mengen. Der von der Kommission hier beantragte Zusatz will einerseits für solche Fälle von geringfügigen Mengen die Rückerstattung eines Verwertungserlöses ausschliessen; gleichzeitig will damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einziehung des Materials bestehen bleibt, auch wenn wegen der Geringfügigkeit und Erstmaligkeit der Tat nur eine Verwarnung ausgesprochen, also keine Bestrafung erfolgen wird.

*Angenommen — Adopté*

#### Art. 32

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Aenderung.

*Angenommen — Adopté*

#### Art. 34 Abs. 1

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

#### Art. 34 al. 1

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier, Berichterstatter:** Auch hier handelt es sich nur um eine redaktionelle Aenderung.

*Angenommen — Adopté*

*Art. 35***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

**Dillier**, Berichterstatter: Der Artikel 35 kann gestrichen werden, da das Beschwerderecht nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges im Organisationsgesetz und im Verwaltungsverfahrensgesetz bereits geregelt ist. Verfügungen und Entscheide sind überdies gemäss Artikel 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, so dass es nicht nötig ist, hier noch in einem Artikel 35 extra auf die Beschwerdemöglichkeiten hinzuweisen.

*Angenommen — Adopté**Ziff. II***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Ch. II***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Angenommen — Adopté*

**Präsident:** Will jemand auf einen der behandelten Artikel zurückkommen?

**Andermatt:** Ich habe es am Ende der letzten Sitzung als Sprecher der Kommissionsminderheit unterlassen, Ihnen zu Artikel 19 Absatz 6 Festhalten vorzuschlagen und Ihnen den Vorschlag der Kommissionsminderheit zu begründen. Ich möchte Sie bitten, nochmals auf diesen Artikel 19 Absatz 6 zurückzukommen, damit ich den Minderheitsantrag begründen kann.

**Präsident:** Wird der Rückkommensantrag bekämpft? — Es ist dies nicht der Fall; Sie haben Rückkommen beschlossen.

*Art. 19 Abs. 6*

**Andermatt**, Berichterstatter der Minderheit: Artikel 19 Absatz 5 bestimmt, dass auch der Konsum von Drogen strafbar ist. Dementsprechend wird in Artikel 19 Absatz 6 gesagt: «Wer jemanden zum unbefugten Betäubungsmittelkonsum anstiftet oder zu bestimmen versucht, wird mit Haft oder Busse bestraft.» Dieser Absatz 6 ist die logische Folge des von Ihnen bereits genehmigten Absatzes 5.

Es ist ferner der Wunsch verschiedener nationaler und internationaler Organisationen zum Schutze des Kindes, dass Anstiftung zum Betäubungsmittelkonsum oder der Versuch, jemanden zum Betäubungsmittelkonsum zu bestimmen, strafbar ist. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag des Bundesrates und der Kommissionsminderheit zu folgen und diesen Artikel aufzunehmen.

**Honegger:** Ich möchte das, was Ihnen Kollege Andermatt dargelegt hat, noch unterstützen. Es wird nicht ganz einfach sein, den Beweis der Anstiftung zu erbringen. Darüber ist sich die Minderheit der Kommission durchaus im klaren. Dennoch scheint es uns aber doch richtig zu sein, dem Richter mindestens die Möglichkeit

zu geben, auch Anstifter zum Drogenkonsum bestrafen zu können. Diese Ziffer 6 hat, so glaube ich, eine vorbeugende Wirkung. Man darf nicht vergessen, dass gerade im Drogengeschäft die Verführung Jugendlicher eine grosse Rolle spielt.

Deshalb möchte ich ebenfalls bitten, dieser Ziffer 6 gemäss dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

**Dillier**, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen, an der Streichung festzuhalten. Dieser Antrag ist allerdings in der Kommission in erster Linie deshalb zustande gekommen, weil sich die Kommissionsmehrheit bei Ziffer 5 für eine andere Lösung entschlossen hatte, als sie dann hier im Plenum zum Beschluss erhoben wurde. — Da nun der Genuss von Betäubungsmitteln als Uebertretung bestraft werden soll (einzig beim erstmaligen Fall kann die Sache ja mit einer Verwarnung abgetan werden), lässt sich folgern: Auch die Anstiftung, also die Verleitung zum Genuss soll strafbar sein.

Nun kann man aber darauf verweisen, dass wir einen Artikel 24 im Strafgesetzbuch haben, wo es heisst: «Wer jemanden zu dem von ihm verübten Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.» Das ist der Anstiftungsartikel. Wir haben ferner einen Artikel 102, wo es heisst: «Die Bestimmungen des ersten Teiles gelten mit den nachfolgenden Aenderungen auch für Uebertretungen»; schliesslich haben wir noch einen Artikel 26 im Betäubungsmittelgesetz, wo es heisst: «Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden insoweit Anwendung», — auf die Betäubungsmittel-Straftatbestände — «als dieses Gesetz nicht selbst Bestimmungen aufstellt.» Die Anstiftung als solche ist also strafbar, auch wenn wir Ziffer 6 in Artikel 19 streichen, d. h. also auch die Anstiftung zum blossen Uebertretungstatbestand des Konsums. Dagegen ist der Anstiftungsversuch nicht strafbar, wenn Ziffer 6 gestrichen wird.

Wenn wir nun glauben, gegen die Betäubungsmittelsucht nur so ankämpfen zu können, dass wir wirklich bis zum letzten gehen, müssen wir Ziffer 6 stehen lassen; wenn wir andererseits glauben, die Bekämpfung der Betäubungsmittelsucht sei nicht in der Repression der aller kleinsten Fälle zu suchen — und der Versuch zur Anstiftung zum Konsum einer geringfügigen Menge ist nun wirklich der kleinste Fall, den man sich im Zusammenhang mit dem wirklichen schwerwiegenden Drogenproblem denken kann —, ist Ziffer 6 zu streichen. Ich vertrete hier den Standpunkt der Kommissionsmehrheit, welche Streichung beschlossen hatte.

**Bundesrat Tschudi:** Ich möchte Sie bitten, auch in diesem Falle der Kommissionsminderheit zuzustimmen, wie sie durch die Herren Andermatt und Honegger vertreten wurde, d. h. die ursprüngliche Fassung des Bundesrates in dieser Ziffer 6 zu genehmigen. Ich zweifle etwas daran, ob man die Anstiftung bzw. den Anstiftungsversuch wirklich als aller kleinsten Fall bezeichnen kann. Wahrscheinlich wird es hier um schlimmere, um eher strafwürdige Handlungen gehen, als beim Konsum durch einen verführten Jugendlichen. Das scheint mir mit ein Grund zu sein, um an dieser Ziffer festzuhalten. Für den Konsum selber haben wir meines Erachtens zu Recht beim ersten Fall eine Verwarnung vorgesehen. Wie Herr Kommissionspräsident Dillier vorhin zu Recht bemerkte, wird nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafrechtes der Anstifter gleich bestraft wie der Täter.

Wir sind nun aber der Meinung, dass der Anstifter nicht nur mit einer Verwarnung davonkommen soll, sondern dass hier eine strengere Strafe am Platze sei, im Hinblick auf die Bekämpfung der Betäubungsmittelsucht.

Aus diesen Erwägungen scheint uns Ziffer 6 am Platz zu sein.

**Präsident:** Wir können abstimmen: Die Kommissionmehrheit beantragt Streichung der Ziffer 6; die Minderheit, vertreten durch Herrn Andermatt, möchte Ziffer 6 in der Fassung des Bundesrates beibehalten.

*Abstimmung — Vote*

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit   | 7 Stimmen  |
| Für den Antrag der Minderheit | 30 Stimmen |

*GesamtAbstimmung — Vote sur l'ensemble*

|                                 |                                |
|---------------------------------|--------------------------------|
| Für Annahme des Gesetzentwurfes | 36 Stimmen<br>(Einstimmigkeit) |
|---------------------------------|--------------------------------|

*Abschreibung eines Postulates  
Classement d'un postulat*

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt, das Postulat Andermatt vom 18. März 1971 betreffend Drogenhandel abzuschreiben. Die Kommission schliesst sich diesem Antrag an. Wird aus der Mitte des Rates eine andere Auffassung vertreten? Das ist nicht der Fall; damit ist das Postulat Andermatt abgeschrieben.

*Schluss der Sitzung um 19.05 Uhr*

*La séance est levée à 19 h 05*

Sechste Sitzung — Sixième séance

Dienstag, 4. Dezember 1973, Vormittag

Mardi 4 décembre 1973, matin

9.00 h

Vorsitz — Présidence: Herr Bächtold

**Zu 11 386. PTT-Voranschlag 1973.  
Nachtrag II**

**PTT. Budget 1973. Supplément II**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 7. November 1973  
(Bezug durch die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale,  
Fellerstrasse 21, 3000 Bern)

Message et projet d'arrêté du 7 novembre 1973  
(S'obtiennent auprès de l'Office central des imprimés  
et du matériel, Fellerstrasse 21, 3000 Berne)

Beschluss des Nationalrates vom 29. November 1973  
Décision du Conseil national du 29 novembre 1973

**Antrag der Kommission**

Eintreten.

**Proposition de la commission**

Passer à la discussion des articles.

*Berichterstattung — Rapport général*

**Munz, Berichterstatter:** Mit dem Nachtrag II zum Finanzvoranschlag der PTT-Betriebe für das Jahr 1973 werden Zahlungskredite von 122,8 Millionen und Verpflichtungskredite von 10,5 Millionen Franken anbegehrt. Von den Zahlungskrediten betreffen 75,5 Millionen den Betriebsaufwand, also Zahlungen, die in diesem Ausmass das Betriebsergebnis verschlechtern werden. Von diesen 75,5 Millionen entfallen 48 Millionen auf den Personalaufwand; das ist zurückzuführen in erster Linie auf die Teuerungszulage gemäss Bundesbeschluss vom 28. Juni 1972 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Bundespersonal in den Jahren 1973/1976. 47,3 Millionen entfallen auf Anlagenaufwand. Sie erhöhen den Investitionsaufwand und damit die Finanzprobleme der PTT, schlagen sich aber als Aktivum in der Bilanz nieder.

Von den Verpflichtungskrediten für Bauten entfällt der überwiegende Teil auf teuerungsbedingten Mehraufwand, der Rest auf Projektänderungen bzw. -erweiterungen und ähnliche Umstände.

Im Vergleich zum Nachtrag II 1972, der Zahlungskredite von 261 Millionen und Verpflichtungskredite von 74,3 Millionen vorsah, halten sich die diesjährigen Begehren der PTT in einem bescheidenen Rahmen.

Schwer ins Gewicht fällt der Nachtragskredit von 32 Millionen Franken für Bauten, der über Abschreibungen und Verzinsungen auch die Betriebsrechnungen der kommenden Jahre belastet.

Ich beantrage Ihnen für die einstimmige Finanzkommission Eintreten auf die Vorlage und Genehmigung

classes inférieures. Si nous bloquons à un chiffre absolu et identique, la réadaptation des onze classes supérieures, nous aboutirions en admettant une période de dix ans, une croissance de l'index de 5 pour cent par an, à une réadaptation des salaires de 50 pour cent les classes 4 et au-dessous et de 18 pour cent seulement pour la catégorie supérieure. Cela vous donne une idée de l'écrasement de l'échelle des salaires. Nous la modifions fondamentalement ainsi.

Quant à l'argument de l'efficacité, cette solution n'est pas valable. Elle porte atteinte au recrutement des cadres et par là à la productivité de l'administration. C'est dans ce secteur des cadres que la concurrence de recrutement est la plus difficile avec l'économie privée qui, d'une manière générale, paie mieux les postes de responsabilité, qui bien souvent remet aux principaux collaborateurs, à la fin de l'année, discrètement une enveloppe assez agréable à palper. Nous le savons, nous en avons de nombreux exemples et nous avons vu beaucoup d'excellents candidats à des fonctions importantes nous échapper au moment où ils se trouvaient en face des chiffres de nos échelles. Chez moi en particulier, les responsables de la fiscalité ne sont pas en nombre suffisant parce que la concurrence privée, dans les fiduciaires ou dans les banques, les attire beaucoup mieux que les salaires fédéraux. Nous ne pouvons pas laisser décapiter l'administration et ses régions, nous serions obligés ou bien de ne pas faire usage de la faculté que vous nous auriez donnée, mais sur ce point je répète que nous serions dans l'obligation d'en tenir compte, ou bien alors de trouver des expédients assez déplaisants, des reclassifications ou l'utilisation d'émoluments supplémentaires pour conserver un personnel de valeur. La solution est inefficace parce qu'à 3, 4 ou 5 millions d'économie correspondrait aussi une baisse de qualité dans le recrutement qui nous coûterait certainement plus cher que l'économie réalisée.

Puis une dernière raison, une question de principe. Vous avez ces semaines dernières – si je suis bien informé – abondamment discuté du principe de la participation avec des nuances fort diverses, semble-t-il, mais en admettant à tout le moins et au minimum que le personnel devait être consulté quand il s'agissait de ses intérêts. Or, si vous suiviez la proposition du Conseil des Etats, vous amèneriez le Conseil fédéral à réaliser une réforme et à modifier l'échelle des salaires sans avoir pris préalablement l'avis des organisations du personnel. Vous auriez ainsi, semble-t-il, commis un déni de justice à l'égard d'une catégorie seulement de fonctionnaires mais dont l'ensemble de la fonction publique subirait tôt ou tard les conséquences. Je vous demande donc de rester fidèles à votre première décision et de rejeter la proposition du Conseil des Etats.

#### Abstimmung – Vote

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit   | 58 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 45 Stimmen |

Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr

La séance est levée à 13 h 10

## Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Mittwoch, 2. Oktober 1974, Vormittag

Mercredi 2 octobre 1974, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Kohler Simon/Herr Weber-Altendorf

11 647

### Betäubungsmittelgesetz. Aenderung Stupéfiants. Modification de la loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1416 hiervor — Voir page 1416 ci-devant

#### Art. 15a

Antrag der Kommission

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4bis (neu)

Die Kantone unterstellen die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen einer besonderen Bewilligung.

#### Art. 15a

Proposition de la commission

Al. 1 à 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4bis (nouveau)

Les cantons soumettent à une autorisation spéciale la prescription, la dispensation et l'administration des stupéfiants destinés au traitement des personnes dépendantes.

**Welter**, Berichterstatter: Auf Antrag unseres Genfer Kollegen Gautier, der seinerseits auf Veranlassung des Genfer Regierungsrates intervenierte, hat die Kommission einen neuen Artikel 15a Absatz 4bis neu aufgenommen, der die Verschreibung, Abgabe und Verabreichung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen von einer Bewilligung seitens der zuständigen kantonalen Behörde abhängig macht. Aufgrund der Beobachtungen und Feststellungen der Genfer Regierung ist eine solche Vorschrift erforderlich, weil sonst Missbrauch getrieben werden könnte. Die Kommission hat diesen Antrag des Kollegen Gautier einhellig übernommen.

**M. Schmitt**-Genève, rapporteur: L'alinéa 4bis nouveau a été accepté à l'unanimité par notre commission. Il avait été introduit dans notre projet de loi à la suggestion de notre collègue Gautier qui reprenait une remarque faite par le gouvernement genevois concernant la facilité avec laquelle certains stupéfiants étaient, sur ordonnance, délivrés à des malades. Pour corriger cet abus et pour le combattre, nous avions proposé que «les cantons soumettent à une autorisation spéciale la prescription, la dispensation et l'administration des stupéfiants destinés au traitement des personnes dépendantes». Nous avons eu plusieurs exemples typiques d'abus de ce genre et je pense que cet alinéa introduit une mesure excessivement utile pour combattre ces abus.

C'est la raison pour laquelle votre commission, à l'unanimité, vous propose de l'introduire ici dans notre loi.

Angenommen – Adopté

**Art. 15b***Antrag der Kommission***Abs. 1**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Abs. 2**

Wird die Hospitalisierung durch eine Verwaltungsbehörde angeordnet, wird dem Betroffenen gleichzeitig ein Vertreter beigegeben; dem Hospitalisierten und seinem Vertreter ist eine Beschwerdemöglichkeit...

**Abs. 2bis (neu)**

Der Richter kann für die Dauer des Verfahrens der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

**Absatz 3**

*Streichen*

**Art. 15b***Proposition de la commission***Al. 1**

Au besoin les cantons peuvent ordonner l'hospitalisation des personnes dépendantes, à des fins de désintoxication et de traitement, ainsi que le traitement ambulatoire ou le contrôle post-hospitalier.

**Al. 2**

Lorsque l'hospitalisation est ordonnée par une autorité administrative, celle-ci désigne simultanément un représentant de la personne hospitalisée; ils seront tous deux admis à exercer un droit de recours auprès d'une autorité judiciaire qui statuera à bref délai.

**Al. 2bis (nouveau)**

Le juge peut accorder l'effet suspensif au recours pour la durée de la procédure.

**Al. 3**

*Biffer*

**Welter**, Berichterstatter: Dieser Artikel behandelt die Hospitalisierung von drogenabhängigen Personen. Es handelt sich um ein sehr heikles Problem, oft um eine Zwangsmassnahme, die einen sehr schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutet. Die Kommission war deshalb bestrebt, den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu wehren.

Eine Verwaltungsbehörde, die eine Hospitalisierung anordnet, wird verpflichtet, dem Betroffenen gleichzeitig einen Vertreter beizugeben, wobei dem Betroffenen selber und seinem Vertreter eine Beschwerdemöglichkeit einzuräumen ist, und zwar an eine richterliche Instanz, die ohne Verzug zu entscheiden hat, wobei der Richter für die Dauer des Verfahrens, das ja unter Umständen längere Zeit dauern kann, der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen kann.

Ferner hat Ihre Kommission beschlossen, Absatz 3 fallen zu lassen, weil die Befugnisse und das Verfahren der vor-mundschaftlichen Organe unabhängig vom vorliegenden Gesetz spielen.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur: Il s'agit à l'article 15b d'un article important puisqu'il donne la compétence aux cantons d'ordonner, dans le cadre de la procédure cantonale, l'hospitalisation de personnes dépendantes, à des fins de désintoxication et de traitement, ainsi que le traitement ambulatoire ou le contrôle post-hospitalier.

Etant donné que très souvent, lorsqu'on arrive au stade de l'hospitalisation obligatoire, la personne malade n'est plus à même de défendre ses intérêts, nous avons prévu que l'autorité désigne simultanément à l'ordonnance

d'hospitalisation un représentant de la personne hospitalisée. Le malade et son représentant peuvent exercer un droit de recours contre la décision de l'autorité, auprès d'une autorité judiciaire qui statuera à bref délai, de façon à assurer l'indépendance totale par rapport à l'autorité administrative qui a ordonné par exemple l'internement.

Nous avons également prévu que le juge peut accorder l'effet suspensif pour la durée de la procédure. Toutes ces mesures sont prises évidemment pour sauvegarder les droits individuels, ce qui n'était pas le cas dans le texte primitif que nous avons complété.

Nous avons également supprimé l'alinéa 3 concernant les attributions et la procédure des organes de tutelle. Après les remarques de l'un de nos collègues concernant l'organisation de la tutelle, qui est très différente d'un canton à l'autre, il nous a semblé inutile et même peu sage de désigner les organes qui sont compétents vu les divergences qui existent d'un canton à l'autre.

*Angenommen – Adopté***Art. 15c***Antrag der Kommission***Abs. 1***Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Bratschi, Barchi, Blunschy, Gerwig, Gut, Nanchen, Uchtenhagen, Welter)

Der Bund fördert die Massnahmen und Einrichtungen der Kantone zur Verhütung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Betreuung abhängiger Personen gemäss Artikel 15a durch Gewährung von Bundesbeiträgen. Er fördert durch Gewährung von Bundesbeiträgen oder andere Massnahmen die wissenschaftliche Erforschung der Wirkungsweise der Betäubungsmittel und der Ursachen und Auswirkungen des Betäubungsmittelmissbrauchs sowie die wissenschaftliche Forschung zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs.

*Antrag der Kommission***Abs. 2**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Abs. 3**

Der Bund unterstützt die Kantone und private Organisationen bei der Durchführung des Gesetzes durch die Schaffung einer Dokumentations-, Informations- und Koordinationsstelle, durch die Förderung der Ausbildung des für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen spezialisierten Personals, sowie nötigenfalls durch weitere Dienstleistungen. Der Bundesrat regelt das Nähere auf dem Verordnungsweg.

**Art. 15c***Proposition de la commission***Al. 1***Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité*

(Bratschi, Barchi, Blunschy, Gerwig, Gut, Nanchen, Uchtenhagen, Welter)

La Confédération soutient, par l'octroi de subventions, les mesures et les institutions des cantons destinées à prévenir l'abus des stupéfiants et à assister les personnes dépendantes visées à l'article 15a. Elle encourage, par l'octroi de subventions ou par d'autres mesures, la recherche scientifique sur les effets des stupéfiants, les causes et les conséquences de leur abus ainsi que la recherche scientifique sur la lutte contre cet abus.

*Proposition de la commission**Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

La Confédération assiste les cantons et les organisations privées, dans l'exécution de la loi en créant un office de documentation, d'information et de coordination, en encourageant la formation du personnel spécialisé dans le traitement des personnes dépendantes et, au besoin, par d'autres services. Le Conseil fédéral règle les modalités par voie d'ordonnance.

**Welter**, Berichterstatter der Mehrheit: Hier geht es um einen wesentlichen Faktor, nämlich um die Beiträge des Bundes. Bundesrat und Ständerat limitieren die Beiträge und Massnahmen auf die wissenschaftliche Forschung: a. hinsichtlich der Wirkungsweise der Betäubungsmittel; b. hinsichtlich der Ursachen und Auswirkungen und c. hinsichtlich der Auswirkungen und der Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs. Diesem Antrag hat die Kommission allerdings nur mit 9 : 8 Stimmen zugestimmt. Bundesrat Hürliemann hat auf das kommende KUVG hingewiesen, welches den Kantonen zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen im Gesundheitswesen die nötigen erheblichen Mittel zur Verfügung stellen soll. Im Betäubungsmittelgesetz Bundesbeiträge vorzusehen, heisse falsche Hoffnungen wecken; die Mittel seien ganz einfach nicht vorhanden. Anderer Meinung ist eine starke Minderheit Ihrer Kommission, die – wie Sie der Fahne entnommen haben – beantragt, dass der Bund die Massnahmen und Einrichtungen der Kantone zur Verhütung des Betäubungsmittelmissbrauchs und zur Betreuung abhängiger Personen durch die Gewährung von Bundesbeiträgen zu fördern habe. Es geht vor allem um Bundesbeiträge für den Bau und die Einrichtung spezieller Kliniken für die Betreuung drogenabhängiger Personen.

Die Minderheit ist der Meinung, dass ein Bundesbeitrag als Stimulus für die Kantone wirken würde. Persönlich habe ich den Minderheitsantrag unterschrieben und in der Kommission darauf hingewiesen, dass der Bund auch in der Vergangenheit durch zunächst bescheidene Beiträge seine grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung bedeutsamer Vorhaben zeigte. Ich erwähnte die Beiträge an die Berufsschulen oder an den Nationalfonds, die anfänglich auch sehr bescheiden waren.

Ich möchte noch zu Artikel 15c (neu) Absatz 3 zwei Worte sagen. Mit 8 : 6 Stimmen hat die Kommission einem Ergänzungsantrag von Frau Nanchen zugestimmt, wonach der Bund die Förderung der Ausbildung des für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen spezialisierten Personals zu unterstützen hat.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur de la majorité: L'article 15c, 1er alinéa, pose le principe de l'encouragement par la Confédération de la recherche scientifique sur les effets des stupéfiants, les causes et les conséquences de leur abus, ainsi que de la recherche scientifique sur la lutte contre cet abus. Le Conseil des Etats s'est rallié à ce texte.

La minorité de la commission propose en outre que la Confédération soutienne, par l'octroi de subventions, les mesures et institutions des cantons destinées à prévenir l'abus des stupéfiants et à assister les personnes dépendantes visées à l'article 15a.

Il n'était pas question, dans l'idée du Conseil fédéral et du Conseil des Etats, d'obliger la Confédération à participer financièrement à la création ni surtout aux frais de gestion des établissements et institutions destinés à soigner et à assister les drogués. Les membres de votre commission étaient très partagés sur ce point, non seulement pour des motifs ressortissant à la présente loi, mais surtout eu égard à la situation financière de la Confédération.

Une question se pose: est-il sage d'introduire dans un texte légal l'obligation pour la Confédération de subventionner des établissements ou institutions alors que, très probablement, elle ne sera pas en mesure de le faire? Ne risque-t-on pas, ce faisant, d'inciter les cantons à ne rien entreprendre sous prétexte que la Confédération ne remplit pas ses obligations légales?

Cette question a donné lieu à une longue discussion au sein de la commission. Le représentant du Conseil fédéral s'est opposé à la proposition de la minorité de la commission pour des motifs d'ordre financier. Votre commission, par 9 voix contre 8, s'est rangée à l'avis du Conseil fédéral, considérant que, dans la situation actuelle, il n'est pas indiqué d'imposer à la Confédération une obligation légale qu'elle n'est pas en mesure de remplir.

En revanche, le nouvel alinéa 3 a recueilli l'approbation de la majorité de la commission. Il pose le principe du devoir légal d'assistance de la Confédération non seulement aux offices de documentation, d'information et de coordination, mais encore à la formation de personnel spécialisé dans le traitement des personnes dépendantes.

Les institutions destinées au traitement des drogués ont besoin d'un personnel extrêmement spécialisé et cette nécessité n'est contestée par personne. Il a par conséquent semblé à votre commission qu'il était du devoir de la Confédération d'aider les cantons et les organismes privés à encourager la formation de ce personnel spécialisé, ainsi que l'a proposé Mme Nanchen.

En définitive, la majorité de la commission est opposée à la modification proposée par la minorité de la commission à l'alinéa 1er. En revanche, elle vous propose d'étendre l'encouragement de la Confédération à la formation de personnel spécialisé.

**Bratschi**, Berichterstatter der Minderheit: An der Drogenfront mottet es nicht nur, sondern es brennt, es brennt sogar lichterloh! Wenn der bernische Regierungsrat bekennen muss, dass es allein im Kanton Bern schätzungsweise 12 000 Drogenkonsumenten gibt, dann ist doch sicher etwas faul in diesem Staate Schweiz. Ganz bedenklich wird es dann, wenn man feststellt, dass es an den nötigen Institutionen fehlt, um diesem Notstand zu begegnen. Die Hilfsstellen der Städte sind überlaufen und können Drogengefährdeten und bereits Drogenabhängigen keine medizinische oder fürsorgliche Betreuung zukommen lassen, weil es an entsprechenden Heimen und Drogenkliniken gebricht. In der Stadt Bern haben wir eine Kontaktstelle als Beratungs- und Betreuungsstelle an vorderster Front geschaffen, ähnlich wie Zürich und andere Städte. Eine Notschlafstelle, «Sleep-in» genannt, beherbergt zudem Nacht für Nacht 30 Jugendliche. Für die sollte das «Sleep-in» nicht Endstation sein; sie ist es aber, weil keine entsprechenden kantonalen Einrichtungen bestehen, die diese Betreuungsaufgabe übernehmen könnten. Konsterniert müssen wir ganz einfach feststellen: Die Drogenwelle hat uns überrollt.

In diese Landschaft hinein wurde der bundesrätliche Revisionsvorschlag für ein neues Betäubungsmittelgesetz gestellt. Kein Wunder, dass der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates bereits veraltet war, als er erschien; auch kein Wunder, dass die nationalrätliche Kommission wesentliche – ich möchte sagen – grundlegende Aenderungen am Revisionstext vornahm. Ihre Kommission hat erkannt, dass an der Drogenfront der Kampf nur erfolgreich geführt werden kann, wenn zwischen Drogenkonsument und Drogenhändler klar unterschieden wird. Dem Drogenhändler gehören harte Strafen; für den Konsumenten aber müssen ärztliche Behandlung und fürsorgliche Betreuung im Vordergrund stehen. Aus dem Betäubungsmittelgesetz würde damit für den Konsumenten an Stelle eines Polizei- und Strafgesetzes ein Gesetz der Betreuung und ärztlicher Fürsorge.

Herrn Bundesrat Hürliemann sei dafür gedankt, dass er das Zeichen der Zeit verstanden und seitens des Bundesrates

diese Kehrtwendung anerkannt und unterstützt hat. Nur in einem Punkt hat Herr Bundesrat Hürlimann seine Gefolgschaft versagt: Bei den finanziellen Konsequenzen, die sich daraus für den Bund ergeben. Lesen Sie Artikel 15a, den Sie soeben genehmigt haben, mit mir noch einmal durch; dann sehen Sie, was den Kantonen alles aufgehalst und zugemutet wird: «Zur Verhütung des Betäubungsmittelmissbrauchs fördern die Kantone Bestrebungen zur Aufklärung und Beratung und schaffen die dazu notwendigen Einrichtungen.» (also Drogenkliniken usw.) «Die Kantone sorgen für die Betreuung von Personen, die wegen Betäubungsmittelmissbrauchs der ärztlichen Behandlung oder fürsorglicher Massnahmen bedürfen; sie berücksichtigen insbesondere die berufliche und soziale Wiedereingliederung solcher Personen.» Also ein riesiges Aufgabenpaket für die Kantone! Wissen Sie, dass die Kosten der ärztlichen Behandlung und der nachfolgenden fürsorglichen Betreuung sowie die Wiedereingliederung eines einzigen Drogenkranken in die Hunderttausende von Franken gehen kann? Herr Bundesrat Hürlimann hat gestern selbst gesagt, ein Jungrentner könne den Staat wegen Drogenmissbrauchs sogar eine Million Franken kosten! All das, insbesondere eben diese Wiedereingliederung, diese fürsorgliche Betreuung, diese ärztliche Behandlung, verlangt der Bund in Artikel 15a, den Sie soeben genehmigt haben, ohne selbst – ich muss das leider sagen – einen roten Rappen bezahlen zu wollen.

Um hier die Kirche wieder mitten ins Dorf zu stellen, wurde der vorliegende Minderheitsantrag der Kommission gestellt. Er unterlag, wie der Kommissionsreferent bereits gesagt hat, nur knapp mit 9:8 Stimmen, und das erst noch nach Ausführungen von Herrn Bundesrat Hürlimann, die im heutigen Zeitpunkt als überholt betrachtet werden müssen. Herr Bundesrat Hürlimann wies damals in der Kommission auf ein kommendes Budgetdefizit des Bundes von 1,5 Milliarden Franken im Jahre 1975 hin. Wenn das Massnahmenpaket am 8. Dezember vom Volk genehmigt ist, was wir ja alle hoffen, werden es noch 500 bis 600 Millionen Franken sein. Ebenso unzutreffend, Herr Bundesrat, dürfte Ihre Feststellung sein, wonach die drei Lohnprozente in der Grössenordnung von 2,7 Milliarden Franken aus der Kranken- und Unfallversicherung den Kantonen zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen im Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt werden sollen. Herr Bundesrat, Sie sind sicher ein sehr guter Bundesrat, aber ich zweifle etwas an Ihren hellseherischen Fähigkeiten! Auf diese Lohnprozente, die Sie da mit 2,7 Milliarden angegeben haben, erheben ja noch ganz andere Kreise Anspruch, so nämlich die Krankenversicherungen und Krankenkassen. Herr Bundesrat: das sind harte Gegner; Sie werden es noch erfahren! Ich bin deshalb der Meinung, dass vielleicht dieses bundesrätliche Versprechen den Kantonen gegenüber, dass sie dann aus dem KUVG Zuschüsse erhalten werden, vielleicht eher einer Taube auf dem Dache gleicht, von der man nie recht weiss, wann sie wegfliegt. Die Kantone wären damit einmal mehr die Geprellten. Dabei haben sie heute schon Kosten auf dem Spitalsektor und im Gesundheitswesen zu tragen, die ihr Vermögen bei weitem übersteigen. Als Beispiel diene hierzu wieder der Kanton Bern: Im Jahre 1972 ergab sich für das kantonale Gesundheitswesen ein Defizit von 60 Millionen Franken, 1973 von 80 Millionen Franken und 1974, also ein Jahr später, von 160 Millionen Franken. Sie sehen also: in zwei Jahren von 60 Millionen auf 160 Millionen angestiegen! Für das Jahr 1980 rechnet die kantonale Gesundheitsdirektion, wenn die Kostenexplosion so weitergeht, mit einer Milliarde Franken für das Gesundheitswesen im Kanton Bern allein, also gleichviel wie er 1970 im Gesamten budgetiert hat. Anderen Kantonen wird es proportional gesehen nicht anders gehen. Die Schlussfolgerung liegt deshalb auf der Hand: Ohne Bundessubventionen geschieht an der Drogenfront nichts! Das Gesetz mit seinen wohlgemeinten Vorschlägen wird toter Buchstabe bleiben, weil das Geld zum Handeln fehlen wird. Will man vom Bund aus nicht helfen, so wäre es

eigentlich viel ehrlicher, auf eine Revision zu verzichten; denn ohne Bundessubventionen tut man «als ob», und in Wahrheit geschieht nichts. Die gegenwärtige Finanzklemme beim Bund ist kein Grund zur Ablehnung der Bundesbeiträge, auch wenn anfänglich die Beiträge nur spärlich fliessen könnten, aus den Gründen, die wir ja alle kennen. Der Bundesrat hat es ja in der Hand, den Hahn auf- oder zuzudrehen, wie er will. Lesen Sie nur das Alinea 2 dieses Artikels 15c, wo es heisst:

«Der Bundesrat bestimmt auf dem Verordnungswege die näheren Voraussetzungen für die Bundesbeiträge, ihre Berechnung und ihre Höhe.» Der Bundesrat hat also das Steuer in der Hand, kann viel oder wenig geben; aber er kann geben, wenn wir heute den Grundsatz beschliessen, dass wir eben für den Beitrag an die Kantone zur Ausführung ihrer Aufgaben sind. Ich möchte auch darauf hinweisen: Es ist bis jetzt immer üblich gewesen, dass man in der Schweiz gesagt hat: «Wer zahlt, befiehlt»; oder umgekehrt: Wenn der Bund den Kantonen befohlen hat, er auch bezahlt. Bleiben wir doch diesem Grundsatz auch bezüglich der Drogen treu! Wer die Verhältnisse an der Drogenfront kennt, wer zudem die Ohnmacht der kantonalen Behörden sieht, dieser echten Not begegnen zu können, der muss mit der knapp unterlegenen Minderheit den Grundsatz festlegen helfen, dass auch der Bund einen angemessenen Teil dieser schweren Last tragen hilft.

Helfen Sie deshalb mit der Annahme des Minderheitsantrages mit, dass aus der heutigen Not nicht eine künftige Katastrophe wird!

**M. Gautier:** Lorsque, devant la commission qui s'est occupée de ce projet de loi, je me suis rallié à la solution qui est devenue celle de la majorité et que j'ai déclaré que je ne voyais pas la nécessité ou la possibilité de subventions fédérales dans ce domaine, je me suis fait, en tant que médecin, reprocher vigoureusement de m'opposer à des subventions fédérales pour soigner les malades; en l'occurrence, je crois qu'il s'agit d'un problème de répartition des charges. Je pense que ces centres sont indispensables – je l'ai d'ailleurs fait observer hier lors du débat sur l'entrée en matière – et je suis d'accord que, dans ce domaine, une certaine coordination entre les cantons est tout à fait indispensable. L'alinéa 3 de cet article donne le pouvoir à la Confédération de coordonner les efforts des cantons. C'est pourquoi je demeure persuadé que des arrangements, peut-être des concordats intercantonaux, sont nécessaires ici et je persiste à croire qu'il s'agit là de tâches essentiellement cantonales, car l'on a affaire à un problème de santé publique, de prévoyance sociale, peut-être d'instruction publique, qui tous trois sont des domaines typiquement cantonaux. Il n'est pas possible de concilier éternellement l'aspiration à l'autonomie des cantons et l'incessant recours à la caisse de la Confédération. Il faut une fois pour toutes se défaire de l'illusion trop longtemps de mise que cette caisse est inépuisable. Quelques exemples nous en ont été fournis ces derniers mois et je crois que ce qui était peut-être vrai il y a quelques années ne l'est plus aujourd'hui. Certes, nous avons, lors de la première semaine de notre session, donné des ressources nouvelles à la Confédération mais nous nous sommes aussi promis de tenter de faire quelques économies. Est-ce le moment de chercher à créer des charges nouvelles pour la caisse fédérale, alors qu'il s'agit là d'un secteur essentiellement cantonal? D'ailleurs: M. Bratschi y a fait allusion tout à l'heure; il ne faut pas oublier que, dans le domaine de la santé publique, les cantons vont être malgré tout considérablement soulagés ces prochaines années par l'arrivée de près de 3 milliards si le peuple et les cantons acceptent au mois de décembre le contreprojet concernant l'article constitutionnel sur l'assurance-maladie. Cette somme, même répartie entre vingt-deux cantons, est cependant fort importante si bien qu'à

mon avis, une petite part pourra en être consacrée à ces centres pour drogués.

M. Bratschi nous a dit tout à l'heure que les cantons étaient déjà submergés par les frais médicaux et hospitaliers et que ces 3 milliards n'allaient pas suffire. Or, Monsieur Bratschi, vous nous avez dit vous-même que le canton de Berne, dont les difficultés financières sont réelles, possédait déjà malgré tout trois centres de traitement pour drogués. Le canton de Vaud est dans la même situation, celui de Genève a également fait un effort. Nombreux sont les cantons qui, sans subvention fédérale, ont réussi à créer des centres parfaitement efficaces et organisés.

Enfin, le texte même de la proposition de minorité précise que: «La Confédération soutient par l'octroi de subventions, les mesures et les institutions des cantons destinées à... etc.» Pourquoi seulement des cantons? Dans ce domaine, je suis persuadé que les autres communautés publiques, les communes en particulier, peuvent avoir un rôle à jouer et je pense surtout et avant tout aux institutions privées. La plupart des centres actuels de traitement pour drogués, qui fonctionnent bien, sont des institutions privées. Dans le cas particulier – cela a déjà été dit lors du débat d'entrée en matière – le malade, le jeune drogué, se sent beaucoup plus proche d'une institution qui ne dépend pas des pouvoirs publics. Il a davantage confiance dans l'initiative privée que dans une institution officielle dont il peut toujours se demander si elle n'a pas plus ou moins quelque rapport avec les autorités de police.

Pour toutes ces raisons, je vous demande de rejeter la proposition de la minorité et de voter celle de la majorité.

**Marthaler:** Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag der Kommission zu unterstützen. Es scheint mir in der heutigen Zeit nicht notwendig zu sein, dem Bund neue Aufgaben zu überbinden. Ich glaube, beim ganzen Problem der Drogensucht – ein ausserordentlich wichtiges und schwieriges Problem – sollte man versuchen, die Bekämpfung durch Selbsthilfe zu verstärken. Ich sehe da in erster Linie eine Aufgabe der Eltern. Durch eine sorgfältige Erziehung unserer Kinder wäre meines Erachtens noch vieles zu verbessern. Durch eine solche sorgfältige Erziehung könnten unsere Kinder sicher von der Drogensucht abgehalten werden. Ich erinnere mich an erschütternde Bilder aus den Anstalten in Zürich; die meisten jener Drogensüchtigen stammten aus zerrütteten Familien; entweder waren die Eltern geschieden oder die Familienverhältnisse sonst zerrüttet. Wir müssen doch in erster Linie dafür sorgen, dass unsere Familien wieder gesund werden und den Kindern die notwendige Erziehung gegeben wird, ohne hier dem Staat noch neue Aufgaben zu übergeben. Ich denke hier an Erwachsenenbildung und Elternschulen.

Das wäre aber sicher auch eine dankbare Aufgabe für unsere Kirchen: mitzuhelfen in der Bekämpfung dieses fürchterlichen Problems der Drogensucht, ohne dass wir gleich neue Subventionen seitens des Staates verlangen. Es ist für mich unbegreiflich, dass wir nun einerseits alle miteinander dem Staat neue Mittel zuführen wollen, dann aber auf der anderen Seite gleich wieder die hohle Hand machen, um den Staat zu weiteren Ausgaben zu veranlassen.

Ich bitte Sie also, den Mehrheitsantrag zu unterstützen und dadurch mitzuhelfen, dass er die nötige Stimmenzahl erhält.

Bundesrat **Hürliemann:** Ich habe Verständnis für den Minderheitsantrag und wäre glücklich, sagen zu können: Wir wollen dieser Idee Folge leisten und entsprechende Verpflichtungen übernehmen. Eine realistische Einstellung gebietet aber, festzustellen, dass es keinen Sinn hat, auf diesem Gebiete zusätzliche Verpflichtungen des Bundes zu übernehmen. Um es mit Ihren Worten zu sagen, Herr Nationalrat Bratschi: Es hat keinen Sinn, «zu tun, als ob». Wir sind zurzeit nicht in der Lage, namhafte Beiträge, ja nicht einmal symbolische Beiträge an solche Kliniken zu leisten.

Wir haben das Geld einfach nicht. Darüber wurde ja in dieser und der vergangenen Session in beiden Sälen deutlich genug gesprochen. Uns fehlen selbst die Mittel, die notwendig sind, um die uns durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben voll und fristgerecht zu erfüllen. Deshalb bin ich im Namen des Bundesrates beauftragt und verpflichtet, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Mit diesem Antrag wird überdies nicht nur eine Frage der Finanzen, sondern auch eine des Systems aufgeworfen. Wir haben im Zusammenhang mit den Debatten über einen neuen Artikel in der Bundesverfassung betreffend die Kranken- und Unfallversicherung deutlich festgestellt, dass das Gesundheitswesen eine Domäne der Kantone ist. Es ist vorgesehen, die Mittel, die dort eingehen werden – sofern am 8. Dezember der Vorschlag der Bundesversammlung zum Beschluss erhoben wird –, den Kantonen für das Gesundheitswesen zur Verfügung zu stellen. Natürlich geschieht dies über die Krankenkassen, doch soll letzten Endes erreicht werden, dass der einzelne, falls er in ein Spital oder eine Klinik eintreten muss, das zu einigermassen tragbaren Bedingungen tun kann.

Es kommt ein weiterer Aspekt dazu: Mit Rücksicht auf dieses System würden wir hier ein einzelnes Problem herausgreifen. Es gibt aber noch ganz andere Kliniken, die ebenfalls sehr kostenaufwendig sind; denken Sie beispielsweise an die Krebskranken oder an psychisch Kranke. Wir sind nicht in der Lage und haben nach dem geltenden Recht auch nicht die Kompetenzen, hier mit Subventionen in eine Domäne einzugreifen, die eine Aufgabe der Kantone ist.

Ein letzter Punkt: Es ist nicht so, dass wir nichts tun. Auf den Gebieten der Dokumentation, der Information und der wissenschaftlichen Forschung sind wir bereit, einen Bundesbeitrag zu leisten. Dafür sind immerhin rund eine Viertelmillion Franken pro Jahr notwendig, was angesichts der heutigen Finanzlage des Bundes auch nicht wenig ist.

Aus den dargelegten Gründen beantrage ich Ihnen namens des Bundesrates noch einmal (wie das übrige auch durch die Kommissionssprecher und die beiden Vordner dargelegt wurde), die Kommissionmehrheit zu unterstützen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

#### Abstimmung – Vote

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit   | 69 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit | 36 Stimmen |

#### Art. 19

##### Antrag der Kommission

##### Ziff. 1

Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, wer Betäubungsmittel unbefugt herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet; wer sie unbefugt anbietet, in den Verkehr bringt, verteilt, verkauft, vermittelt, liefert, einem anderen verschafft oder verordnet, oder irgendwie abgibt; wer sie unbefugt versendet, lagert, verfrachtet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt; wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt; wer hiezu Anstalten trifft; wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt; wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, womit eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann.

##### Ziff. 2

##### Buchst. c

Wenn der Täter durch gewerbmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Für den Rest von Ziffer 2: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

### Ziff. 3

Werden die Widerhandlungen nach Ziffer 1 fahrlässig begangen, so ist die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr, Haft oder Busse.

### Ziff. 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

### Ziff. 5

Streichen (siehe Art. 19a und b)

### Ziff. 6

Streichen (siehe Art. 19c)

### Anträge Reich

#### Ziff. 1, Schlussabsatz

... mit Gefängnis oder Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren, womit eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann.

#### Ziff. 2

(anstelle des Minderheitsantrages)

2. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor:

- wenn Art und Quantität der Betäubungsmittel geeignet sind, die Gesundheit zahlreicher Menschen in Gefahr zu bringen;
- wenn eine Tätergemeinschaft bewusst zur Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs zusammenwirkt;
- wenn der Täter gewerbmässig oder aus Gewinnsucht handelt;
- (neu) wenn Betäubungsmittel an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden.

### Art. 19

#### Proposition de la commission

#### Ch. 1

Celui qui, sans droit, cultive des plantes à alcaloïdes ou du chanvre en vue de la production de stupéfiants, celui qui, sans droit, fabrique, extrait transforme ou prépare des stupéfiants; celui qui, sans droit, expédie, entrepose, transporte, importe, exporte ou passe en transit; celui qui, sans droit, offre, met dans le commerce, distribue, vend fait le courtage, procure, prescrit ou cède à quelque titre que ce soit; celui qui, sans droit, en possède, détient, achète ou acquiert d'une autre manière; celui qui prend des mesures à ces fins; celui qui finance un trafic illicite de stupéfiants ou sert d'intermédiaire pour son financement; celui qui, publiquement, provoque à la consommation des stupéfiants ou révèle des possibilités de s'en procurer ou d'en consommer, est passible, s'il a agi intentionnellement, de l'emprisonnement ou de l'amende. Dans les cas graves, la peine sera la réclusion ou l'emprisonnement pour une année au moins; elle pourra être cumulée avec l'amende jusqu'à concurrence de 1 million de francs.

#### Ch. 2

##### Let. c

Lorsque l'auteur se livre au trafic par métier et qu'il réalise ainsi un chiffre d'affaires ou un gain important. Pour le reste du chiffre 2: adhérer à la décision du Conseil des Etats.

#### Ch. 3

Si l'auteur agit par négligence dans les cas visés sous chiffre 1 ci-dessus, il est passible de l'emprisonnement pour une année au plus, des arrêts ou de l'amende.

#### Ch. 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Ch. 5

Biffer (voir art. 19a et b)

#### Ch. 6

Biffer (voir art. 19c)

#### Propositions Reich

##### Ch. 1, dernier alinéa

... de l'emprisonnement ou de l'amende. Dans les cas graves, la peine sera la réclusion ou l'emprisonnement pour deux ans au moins; elle pourra être cumulée avec l'amende jusqu'à concurrence de 1 million de francs.

##### Ch. 2

(en remplacement de la proposition de la minorité)

2. Il y a cas grave notamment:

- Lorsque la nature et la quantité des stupéfiants sont propres à mettre en péril la santé d'un grand nombre d'autres personnes;
- Lorsqu'une bande se livre délibérément au trafic illicite de stupéfiants;
- Lorsque l'auteur se livre au trafic par métier ou dans un but de lucre;
- (nouveau) Lorsque des stupéfiants sont vendus à des jeunes gens âgés de moins de 16 ans.

**Welter, Berichterstatter:** Artikel 19 behandelt die Straftatbestände und das Strafmass. Wie Sie feststellen konnten, hat die Kommission hier gegenüber dem Antrag des Bundesrates und des Ständerates eine Aufteilung vorgenommen. Artikel 19 befasst sich eindeutig mit den kriminellen Tatbeständen, Artikel 19a (neu) befasst sich mit der Bestrafung des Konsums, bzw. mit den Fällen, in denen von einer Strafe gegenüber dem Konsumenten Umgang genommen werden kann, und Artikel 19b (neu) befasst sich mit der Vorbereitung des eigenen Konsums oder der unentgeltlichen Abgabe von Betäubungsmitteln, welche Tatbestände nicht strafbar sein sollen, wenn sie nur geringfügige Mengen betreffen.

Nun komme ich zu Artikel 19 Absatz 1. In den ersten Teilen wurden die Tatbestände nach Antrag von Frau Uchtenhagen besser geordnet, nämlich nach Produktion, Handel, in den Verkehr bringen und widerrechtlichem Besitz von Betäubungsmitteln. Von grosser Bedeutung und hoffentlich von prohibitiver Wirkung soll der letzte Satz von Artikel 19 werden, der die Strafen für die schweren Fälle von Drogendelikten festlegt. Ihre Kommission beantragt eine wesentliche Verschärfung der Strafe. Bundesrat und Ständerat haben für solche Fälle als Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten vorgesehen, womit eine Busse von bis zu 500 000 Franken verbunden werden kann. Ihre Kommission hat nun die Maximalstrafen verdoppelt und beantragt: «In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter einem Jahr, womit eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden kann.»

Nun hat Kollege Reich mit Datum vom 17. September den Antrag gestellt, die Strafe nochmals zu erhöhen, nämlich auf nicht unter zwei Jahre Zuchthaus oder Gefängnis. Dieser Antrag lag in der Kommission nicht vor, ich kann mich deshalb nur persönlich äussern. An und für sich wäre ich einverstanden mit einer noch höheren Strafe als sie schon durch die Kommission festgelegt worden ist, ich möchte mich aber nicht festlegen, sondern Herrn Bundesrat Hürlimann bitten, sich zu diesem Problem zu äussern. Ich nehme an, dass hier gewisse Quervergleiche zu anderen Delikten und Höchststrafen notwendig sein werden.

**M. Schmitt-Genève, rapporteur:** A l'article 19, dans l'interprétation qu'en a donnée votre commission, on a séparé

en quelque sorte – nous l'avons indiqué dans le débat d'entrée en matière – tout ce qui concerne le trafic, d'une part, et la consommation, d'autre part, celle-ci figurant à l'article 19 a. A l'article 19, nous trouvons des éléments de caractère criminel, à l'article 19a des éléments de caractère contraventionnel.

Sur proposition de notre collègue Mme Uchtenhagen, nous avons revu quelque peu l'ordonnance, la forme de cet article. Il n'y a pas eu de modification de fond. J'attire votre attention, pour répondre aux questions qui ont été posées hier, que «la provocation à la consommation des stupéfiantes» figure dans cet article. En outre, votre commission a modifié la proposition du Conseil fédéral et, pour les cas graves, prévu une peine de réclusion et d'emprisonnement d'une année au moins en lieu et place des six mois proposés par le Conseil fédéral et le Conseil des Etats, ainsi qu'une amende qui peut être cumulée jusqu'à 1 million de francs au lieu de 500 000 francs. Votre commission a donc déjà doublé ce qui était prévu dans le projet du Conseil fédéral. Elle a accepté à l'unanimité que les peines minimums soient doublées dans les cas graves. Aujourd'hui, notre collègue Reich nous propose de doubler encore une fois ce que la commission a déjà doublé sur sa proposition. Nous éprouvons la crainte, il y a des navettes et si à chaque navette nous doublons la peine minimum, que nous arrivions évidemment à des chiffres extrêmement élevés en ce qui concerne la peine minimum.

Je crois que, sur le fond, nous pouvons dire ceci: par rapport à la législation existante, la proposition du Conseil fédéral renforçait déjà considérablement les peines. Votre commission a estimé que le projet du Conseil fédéral, sur ce point, était insuffisant et a doublé les peines prévues. Faut-il aller plus loin? En indiquant dans la loi des peines qui, dans certains cas seraient manifestement exagérées, nous risquerions de lier le juge dans les deux sens; pour certains cas, d'une part, le juge serait dans l'obligation d'infliger le minimum de la peine prévue, ce qui apparaîtrait comme exagéré pour certains délinquants et ne permettrait plus de «personnaliser» la peine; d'autre part, on risquerait, dans des cas à la limite du cas grave, d'inciter peut-être les juridictions de poursuite à considérer des cas qui sont graves, eu égard à la peine minimum prévue, comme ne l'étant pas, pour éviter précisément d'avoir à fixer les peines minimales prévues.

Répondant à toutes les interpellations et interventions parlementaires de ces dernières années, nous devons en même temps marquer notre désir et notre volonté de punir beaucoup plus sévèrement le trafiquant mais en même temps de laisser à la justice le soin de fixer la peine qui convient à chaque individu, dans chaque cas déterminé. Je pense donc que le minimum que nous avons prévu – le double de celui prévu par le Conseil fédéral – est une proposition logique qui peut être défendue et permet tout de même au juge d'avoir la liberté d'appréciation voulue; tel ne serait plus le cas si nous exagérons en ce qui concerne les peines minimales.

**Reich:** Wenn Sie einen Hasen schießen, dann nehmen Sie ein gewöhnliches Schrotgewehr. Wenn Sie aber einen Elefanten schießen, dann brauchen Sie ein starkes Kaliber. Hier, in diesem Artikel, mit der Strafsanktion, schmieden wir den Dolch gegen die ganz Gefährlichen, gegen diejenigen, die sich in schwerstem Masse versündigt haben, also unter die qualifizierten Tatbestände fallen. Es wäre rechtssystematisch besser gewesen, wir hätten die Strafsanktion an die Deklaration der schweren Tatbestände angehängt, als dass wir sie vorwegnehmen. Aber das ist nun bereits geschehen.

Warum bin ich für die Erhöhung der Minimalstrafen bei qualifizierten Tatbeständen von einem auf zwei Jahre? Nicht aus emotionellem Handeln. Ich möchte diesen bösen Geist, den wir alle verfolgen wollen, nun mit besonderer Härte im Gesetz festnageln. Diese Strafbestimmung ist der

Eckpfeiler, an dem der Delinquent das Risiko und den Gewinn abmisst. Er wird sich überlegen: Wenn ich eine halbe bis eine Million mit einem richtigen Geschäft verdienen, nachher verschwinden kann, vielleicht sogar aus Europa – ist das für mich interessant genug? Riskiere ich zuviel oder nicht? Wenn Sie mit Staatsanwälten und Richtern aus der Praxis reden, kommen Sie zum Schluss, dass es vielfach hierum geht. Die bedingte Verurteilung ist heute bis 18 Monate erstreckt, also kann einer für einen schweren Fall bloss 18 Monate bekommen. Ein bedingter Strafvollzug ermöglicht ihm also, mit seinem Gewinn, wenn man diesen nicht einkassieren kann – das wird in vielen Fällen so sein, weil er das Geld geschickt versteckt hat –, nachdem er die 18 Monate vom Gericht erhielt, schmerzlos ins Ausland zu verschwinden. Hier müssen wir eine gewisse Sicherheit einbauen, damit einer weiss: Wenn ich mich in schwerer Weise gegen das Betäubungsmittelgesetz vergangen habe, dann sind mir zwei Jahre unbedingt sicher.

Es kommt ein weiteres Moment hinzu: der Verbrechertyp, der hier auftritt, sind nicht jene Gewaltverbrecher, die sich besonders durch Skrupellosigkeit, durch einen schlechten Lebenswandel usw. auszeichnen, sondern da werden sich ganz feine Herren einschalten, die aus finanziellen Gründen in diesem Geschäft mitmischen. Dabei ist der Richter verführt, wegen des guten Leumundes, wegen Beweisschwierigkeiten, wenn nicht alles ganz löckenlos nachgewiesen ist, oder aufgrund gewisser Strafmilderungsgründe, den Angeklagten eine bedingte Verurteilung zuzubilligen. Denken Sie auch an die Kunst der Strafverteidiger, die bei einem Richter unerhört auf die Tränendrüsen einwirken können. Deshalb müssen wir eine Gefühlsbremse einbauen, denn unsere Richter sind vielfach heute zu weich.

Dann kommt noch ein Hauptmoment hinzu: die Relation zwischen dem objektiv angerichteten Schaden und der Sanktion. Wenn Sie in der Praxis in den Gerichts- und Polizeiarchiven nachsehen, solche Folgen mit geringen Mengen von Drogen entstehen: Todesfälle, schwere Verletzungen, Verkrüppelungen fürs Leben, dann sind Sie sich des Ernstes der Sache bewusst. Wir müssen die Strafen, die für Vermögensdelikte bisher angewendet werden, in Relation setzen zu der Schwere, die aus den Folgen dieser qualifizierten Tatbestände entstehen. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass für die leichten Tatbestände des Händlers der Vorgang des Artikels 19 gilt, wie die Referenten richtig erwähnt haben. Aber bei den schweren Tatbeständen, den wirklich gravierenden, müssen wir eben verhindern, dass bedingte Verurteilungen ausgesprochen werden. Aus Gründen der Generalprävention müssen wir hier ein Mindestmass einhalten. Wenn der Händler das Gesetz konsultiert und sich überlegt, ob sich ein Delikt lohnt, soll er zur Einsicht kommen: Dieses Risiko will ich doch nicht eingehen. Effektiv absitzen tut keiner gerne; eine bedingte Verurteilung könnte man indessen bei hohen Gewinnmöglichkeiten, wie es in diesen Fällen zutrifft, in Kauf nehmen. Ich muss erneut daran erinnern, dass jetzt die harte Welle mit Heroin und Heroinbasen aus der Türkei kommen wird, und bei diesen Geschäften kann man mit einer kleinen Aktentasche eine halbe Million verdienen. Diesem Reiz werden eben viele erliegen, auch wenn Sie noch so viele Polizeimassnahmen ergreifen; darum müssen für diese Fälle gleichzeitig harte Strafsanktionen im Gesetz verankert werden.

Bundesrat **Hürlimann:** Ich möchte Ihnen beantragen, der Kommission zu folgen, die sich die ganze Problematik des Strafmasses gründlich überlegt und diese Frage mit den beiden Strafrechtsprofessoren Schultz und Walder eingehend erörtert hat. Zunächst ist festzuhalten, dass die Kommission bereits einem Antrag von Herrn Nationalrat Reich gefolgt ist, indem sie die Busse von 500 000 Franken, gemäss Antrag des Bundesrates und Beschluss des Ständerates, auf eine Million Franken erhöht hat. Es ist hier gleich

beizufügen, dass dies in unserer Spezialgesetzgebung die höchste Busse ist.

Grundsätzlich geht es um die Frage, ob wir dem Richter einen gewissen Ermessensspielraum einräumen wollen, damit er entsprechend der Schwere der Tat sein Urteil fällen kann, oder ob wir Anträge, wie sie Herr Nationalrat Reich unterbreitet hat, zwingend im Gesetz verankern wollen. Es ist nach der Vorlage nicht ausgeschlossen, dass der Richter ebenfalls im Sinne von Herrn Nationalrat Reich entscheiden kann. Die Einräumung eines Ermessensspielraumes für Richter entspricht unserer Rechtsordnung. Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade in diesem Bereich – denken Sie an den berühmten Bundesgerichtsentscheid, der nicht zuletzt auch diese Gesetzgebung mitbeeinflusst hat –, die Gerichte unter Umständen sehr hart durchgreifen können.

Ueber die Frage der Relation wurde in diesem Saale und im Ständerat eine lange Debatte geführt bei der Beratung des Kriegsmaterialgesetzes. Dort standen ähnliche Ueberlegungen zur Diskussion hinsichtlich des Strafmasses. Im Kriegsmaterialgesetz kennt man eine maximale Bussenhöhe von 500 000 Franken und sieht Gefängnis- und Zuchthausstrafen bis zu fünf Jahren vor. Sie sehen daraus, dass der Gesetzgeber schon damals dem Richter einen Ermessensspielraum schaffen wollte, um entsprechend der Schwere der Tat das Urteil fällen zu können, ganz abgesehen davon, dass unser generelles Strafrecht die Maximalbusse auf 40 000 Franken festlegt und dass nach dem revidierten Artikel 58 zusätzlich die Möglichkeit besteht, Vermögenswerte (Gewinne usw.) zu konfiszieren, wenn sie im Zusammenhang mit einem solchen Verbrechen stehen.

Ich möchte Ihnen aus diesen Ueberlegungen und entsprechend der Auffassung der beiden Kommissionsreferenten beantragen, dem Vorschlag Ihrer Kommission zu folgen. In der Zielsetzung sind wir uns einig. Ich glaube, die Lösung, die der Ständerat nach dem Entwurf des Bundesrates beschlossen hat und die Ihnen die Kommission beantragt, trägt dem Konzept unseres Strafrechts durchaus Rechnung.

#### Abstimmung – Vote

##### Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Kommission

99 Stimmen

Für den Antrag Reich

13 Stimmen

**Welter, Berichterstatter:** In Ziffer 2 geht es um die nicht abschliessende Aufzählung, wann insbesondere ein schwerer Fall vorliegt. Die Kommission hat nur eine Aenderung in Buchstabe c vorgenommen. Sie verdeutlicht dort, dass bei gewerbsmässigem Handel ein schwerer Fall vorliegt, wenn der Täter durch diesen gewerbsmässigen Handel einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt. Auch dazu hat Herr Kollege Reich einen Abänderungsantrag gestellt.

Ich will kurz erwähnen, inwiefern Differenzen zu den Anträgen der Kommission bestehen. In bezug auf Buchstabe a ist der Antrag Reich nur redaktioneller Natur. Zu Buchstabe b ist zu sagen, dass der Begriff «wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt» in unserer Rechtsprechung angewendet wird, während die Bezeichnung «Tätergemeinschaft» ein neuer Begriff ist. Der Buchstabe c ist meines Erachtens von unserer Kommission differenzierter formuliert worden, um eine gewisse Abgrenzung vornehmen zu können. Was Buchstabe d anbelangt, handelt es sich dabei um einen neuen Vorschlag des Herrn Reich. Herr Reich ist der Auffassung, dass ein schwerer Fall insbesondere dann vorliege, wenn Betäubungsmittel an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft werden. In der Kommission bestand eine gewisse Sympathie für diesen Vorschlag. Es waren dann die Strafrechtler, die uns davon überzeugten, dass hier das Ermessen dem Richter überlassen werden sollte. Gleicher Auffassung ist auch der Bundesrat. Er erklärte: Der Richter muss den Tatbestand

kennen. Er werde in seiner Entscheidungsfreiheit eingeengt, wenn wir eine Limite von 16 Jahren festlegen. Die Praxis zeige ganz deutlich, wie starre Grenzen dem konkreten Fall häufig nicht gerecht zu werden vermögen.

Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, die Anträge Reich abzulehnen.

**M. Schmitt-Genève, rapporteur:** Au chiffre 2 sont définis les cas graves, c'est-à-dire les cas dans lesquels la peine sera d'une année de prison au minimum ou d'une amende d'un million au plus, les deux peines pouvant être cumulées.

La liste figurant sous chiffre 2 n'est pas exhaustive puisqu'il est dit qu'«il y a cas grave, notamment...». Autrement dit, la jurisprudence peut, le cas échéant, définir d'autres possibilités.

Votre commission s'est ralliée au texte du Conseil fédéral, qui a été accepté par le Conseil des Etats, mais en précisant le texte de la lettre c.

M. Reich propose une modification d'ordre rédactionnel à la lettre a. D'autre part, il propose de dire à la lettre b que «lorsqu'une bande se livre délibérément au trafic illicite de stupéfiants» au lieu de «lorsque l'auteur agit comme affilié à une bande formée pour se livrer au trafic illicite des stupéfiants».

J'attire votre attention sur le fait que le concept de «l'auteur qui agit comme affilié à une bande» est un concept juridique qui figure dans le code pénal. Ce n'est pas la bande comme telle que l'on punit, mais l'auteur qui y est affilié. Nous prétendons que c'est notre version et non celle de M. Reich qui est la bonne.

Enfin, M. Reich propose l'introduction au chiffre 2 d'une lettre d nouvelle disant qu'il y a cas grave lorsque des stupéfiants sont vendus à des jeunes âgés de moins de 16 ans.

Cette question a été longuement débattue en commission. Tous les membres de la commission considèrent la vente de drogues à des jeunes gens de moins de 16 ans comme une infraction très grave, mais convient-il de fixer un âge dans la loi? Le juge doit-il considérer comme une infraction peu grave le fait de vendre de la drogue à un jeune âgé de 16 ans et 2 mois et traiter dans ce cas de délinquant autrement que celui qui aura remis de la drogue à un adolescent de moins de 16 ans? Vous n'ignorez pas les difficultés que soulèvent les délits de mœurs lorsque l'inculpé affirme qu'il ignorait se trouver en présence d'un adolescent de moins de 16 ans.

Je crois qu'il est tout aussi grave de vendre de la drogue à des jeunes gens de 17 ou 18 ans qu'à des jeunes de 16 ans. Le juge doit pouvoir apprécier l'ensemble des circonstances du cas et non pas un seul élément qui est l'âge de la victime. C'est la raison pour laquelle votre commission, suivant en cela les pénalistes qui en faisaient partie, a jugé préférable d'en rester au texte du projet du Conseil fédéral et elle vous demande de rejeter la proposition de M. Reich.

**Le président:** J'attire l'attention du Conseil sur le fait que la minorité de la commission a retiré sa proposition au profit de celle de M. Reich. La parole est à M. Reich pour motiver sa proposition.

**Reich:** Es geht mir nicht darum, hier den Schulmeister zu spielen und das, was von der Kommission bzw. bereits weitgehend vom Bundesrat her kam, zu korrigieren. Ich fühle mich vielmehr verpflichtet, hier, weil es sich um Strafrecht handelt, strafrechtliche Massstäbe anzulegen, klare Ausdrücke zu verlangen und ein Gesetz zu schaffen, das in der Praxis zu handhaben ist. Wir können nicht ein krämerisches Strafgesetz machen, und z. B. formulieren: Wenn der Täter durch gewerbsmässigen Handel einen «grossen Umsatz» oder einen «erheblichen Gewinn» erzielt. Es handelt sich hier doch um die qualifizierten Tatbestände, um schwere Fälle. Es genügt zu sagen: Wenn Gewerbsmässig-

keit oder Gewinnsucht vorliegt. Das ist ganz klar und entspricht den allgemeinen Strafrechtsregeln; es ist dann Sache des Richters, abzuwägen, ob die Gewerbsmässigkeit und die Gewinnsucht dergestalt sind, dass sie unter die spezifisch schweren Tatbestände zu subsumieren sind oder ob sie unter die normalen Tatbestände fallen. Ich bin der Meinung, dass Ziffer 1 in der Formulierung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, zu unpräzise für den Richter ist, daher in der Praxis schwer angewendet werden kann. Man sollte ganz klar und deutlich sagen: Wenn Art und Quantität der Betäubungsmittel geeignet sind, andere Menschen – nicht «viele Menschen»; was heisst: das Leben «vieler Menschen»? – in Gefahr zu bringen. Die Formulierung «Art und Quantität» ist klarer. Unter Art versteht man: Es ist ein Unterschied, ob mit Haschisch oder Heroin gehandelt wird, die Auswirkungen sind ziemlich verschieden. Es ist eine natürliche Stufenfolge in der Auswirkungsintensität bei den Drogen gegeben. Also müssen wir Art und Quantität klar unterscheiden, und das soll der Richter beurteilen.

Der zweite Passus betrifft den Bandenbegriff. Der Ausdruck entstammt dem Gewaltverbrechenskomplex. Wir schaffen hier ein modernes Strafgesetz, also sollten wir auch die modernen Strafrechtsausdrücke verwenden. Bandenmässig bedeutet: eine Tätergemeinschaft, die bewusst zur Ausübung des unerlaubten Betäubungsmittelverkehrs zusammenwirkt. Wir sollten uns an klare Formulierungen, an Formulierungen, wie sie in der modernen Strafrechtslehre gehandhabt werden, halten und nicht zurückgreifen auf Begriffe, die in diesem Zusammenhang gar nicht brauchbar sind. Nehmen Sie einmal an, der Sohn des Stadtpräsidenten Sowieso oder von Herrn Professor Sowieso ist Mitglied dieser sogenannten Bande. Dann wird der Richter Hemmungen haben zu qualifizieren, es handle sich um eine Bande, besser wird er sagen, es handle sich um eine Tätergemeinschaft, die bewusst zusammengewirkt hat. Das ist eine klare Definition, die auch in der Praxis gut gehandhabt werden kann.

Schliesslich komme ich zu dem Antrag, Gewerbsmässigkeit und Gewinnsucht ohne Zusatz zusammenzunehmen und nicht noch Quantitäten hineinzugeben. Die Formulierung wird dadurch ungewiss. Es ist eine Verwässerung, was wahrscheinlich von jener Seite, die das beantragte, beabsichtigt ist. Man möchte den Passus zu elastisch gestalten. Der Richter hat zu entscheiden – es liegt in seinem Ermessen, ob Gewerbsmässigkeit oder Gewinnsucht vorliegt und ob sie qualifiziert gegeben ist oder nicht.

Zur Frage des Jugendschutzes. Viele Leute gehen beim Verkauf von Drogen geradezu auf die Jugend aus. Sie machen sich an die Gymnasiasten heran. Zur Verdeutlichung und um die verschiedenen Einwände zu beseitigen, möchte ich bei meinem Antrag vielleicht noch das Wörtchen «mehrere» einfügen: «Wenn Betäubungsmittel an mehrere Jugendliche unter 16 Jahren . . .». Dann beschränkt es sich auf jene Fälle, wo einer wirklich nicht bestreiten kann, dass er wusste, dass es sich um Jugendliche unter 16 Jahren handelt. Hier müssen wir einen Schutz anbringen; denn wenn Sie die Akten bei den Polizeikommandos ansehen, werden Sie immer wieder Fälle finden, wo sich ein Händler ganz bewusst an Jugendliche gewandt hat, weil diese heute über genügend finanzielle Mittel verfügen und Käufer von Drogen sind. Diesem Handel und diesem Vorgehen müssen wir einen qualifizierten Riegel setzen. Das können wir nicht nur dem Ermessen des Richters überlassen, sondern es muss im Gesetz stehen; denn das Gesetz wird ja von jenen gelesen, die nachher mit den Drogen handeln. Also müssen wir ihnen auch zeigen, dass wir hier eine ganz spezielle Schutzbestimmung angebracht haben, deren Überschreitung zu einer qualifizierten Bestrafung führt.

**Alder:** Ich habe festgestellt, dass Herr Reich seinen korrigierten Minderheitsantrag nun noch einmal korrigiert hat. Bereits in der Kommission haben wir drei verschiedene

Varianten von Herrn Reich unterbreitet erhalten. Ich wäre froh, wenn Herr Reich nun endlich zum Schluss kommen und uns die Formulierung vorlegen könnte, welche er nun wirklich der Abstimmung unterbreitet haben möchte. Nun soll es in Buchstabe d also heissen: «Wenn Betäubungsmittel an mehrere Jugendliche . . . verkauft werden.» Ich glaube, diese Präzisierung ist anzubringen, nachdem sie Herr Reich vorhin jedenfalls diskussionsweise angetönt hat.

Der Hauptpunkt, zu dem ich sprechen möchte, ist die Frage der Gewerbsmässigkeit und der Gewinnsucht. Ich kann Ihnen hier ein kleines strafrechtliches Kolloquium nicht ersparen; denn es ist wesentlich, wie wir hier legislieren. Vorweg – auch im Sinn einer Vorbemerkung – darf ich darauf hinweisen, dass Herr Reich den Antrag, den er zu Buchstabe c gestellt hat, bereits in der Kommission vorgebracht, dann aber zurückgezogen hat. Nun kommt er wieder mit diesem Antrag, obwohl die ganze Frage der Gewerbsmässigkeit und der Gewinnsucht in der Kommission sehr eingehend behandelt wurde. Ich gestatte mir einige Zitate aus den Protokollen der Kommission; das ist in diesem Fall erlaubt, denn es geht hier um rechtstechnische Begriffe, die ganz klar von uns erkannt und geregelt werden müssen.

Die Experten haben sich in der Kommission eingehend zur Frage der Gewerbsmässigkeit und der Gewinnsucht geäußert. Ich zitiere Herrn Professor Walder, der erklärte, das Bundesgericht habe in Entscheiden den Begriff der Gewerbsmässigkeit definiert, weil er im Gesetz nicht definiert worden ist, wohl aber bei gewerbsmässiger Abtreibung, bei gewerbsmässigem Diebstahl, gewerbsmässigem Betrug usw. verwendet wird. Es sind drei Elemente, die den Begriff der Gewerbsmässigkeit ausmachen: fortgesetzte Tatbegehung, Absicht auf ein Erwerbseinkommen, Bereitschaft gegen unbestimmt viele zu delinquieren.

Bei der Gewinnsucht ist das Bundesgericht in seinen Entscheiden etwas widersprüchlich. Der Begriff wird von ihm lange nicht so eindeutig umschrieben wie der Gewerbsmässigkeitsbegriff. Das ist im Fall Bühle zutage getreten; die Gewinnsucht wurde dort verneint. Gewinnsucht liegt vor bei fortgesetztem skrupellosem Geldstreben.

Aufgrund dieser Erklärungen von Herrn Professor Walder, sekundiert vom renommierten Strafrechtler Schultz, ist die Kommission zum Schluss gelangt, dass wir auf den Begriff der Gewinnsucht verzichten müssen; er ist unklar und trägt in diesem Zusammenhang nichts bei. Andererseits aber – und das ist von ganz besonderer Bedeutung – hat die Kommission hier den Begriff der Gewerbsmässigkeit zu präzisieren versucht. Der bundesrätliche Vorschlag lautete einfach auf Gewerbsmässigkeit, entsprechend gewissen Bestimmungen im allgemeinen Strafgesetzbuch. Die Kommission hat aufgrund der Bundesgerichtspraxis, welche in diesem Punkt ebenfalls nicht befriedigt, den Begriff der Gewerbsmässigkeit präzisiert. Tatsächlich stellt das Bundesgericht bisher bei der Interpretation des Begriffes der Gewerbsmässigkeit nicht auf Umfang oder Höhe des Gewinnes ab, den der gewerbsmässige Täter bei seinem kriminellen Handeln erzielt. «Gewerbsmässig handelt» – ich zitiere den Bundesgerichtsentscheid 94 IV 21 – «war in der Absicht, zu einem Erwerbseinkommen zu gelangen und mit der Bereitschaft, gegen unbestimmt viele zu handeln, die Tat wiederholt begeht.» Auf Seite 22 führt das Bundesgericht aus: «Gewerbsmässiges Handeln wird schärfer bestraft, weil die Bereitschaft, gegen unbestimmt viele zu handeln, sozial besonders gefährlich ist. Massgebend ist somit, ob diese Bereitschaft beim Täter selber besteht; er selber muss bereit sein, sein Handeln gegen unbestimmt viele zu richten», usw. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Begriff der Gewerbsmässigkeit ist in Praxis und Literatur wiederholt kritisiert worden, z. B. auch von Herrn Professor Schultz, der namentlich auf die Schwierigkeit hingewiesen hat, die gewerbsmässige Begehung einer Tat als qualifiziertes Delikt von der fortgesetzten Begehung einer Tat, wo ein einheitlicher Willensent-

schluss vorliegt, zu unterscheiden. In der Kommission herrschte die unbestrittene Meinung, dass es nötig sei, dass der Gesetzgeber hier zum Rechten sehe und klarmache, was er als gewerbsmässige Begehung einer Tat betrachte. Es gehört dazu nicht nur die Bereitschaft, gegen unbestimmt viele zu handeln, sondern auch, dass das erzielte Erwerbseinkommen zu einem erheblichen Gewinn führt, mindestens aber mit einem grossen Umsatz – hier spielt das Moment der sozialen Schädlichkeit hinein – verbunden ist. Wir wollen damit vor allem erreichen, dass die sogenannten kleinen Fische, die möglicherweise auch gegen unbestimmt viele handeln – wenn man das abstrakt formulieren will –, nicht gleich der qualifizierten Bestrafung der gewerbsmässigen Begehung des Deliktes unterliegen. Wir wollen eine Differenzierung haben zwischen den «kleinen Fischen» und jenen Leuten, welche vorhin von Herrn Reich – in diesem Falle zu Recht – scharf kritisiert worden sind.

Ich betone, dass diese Verdeutlichung von Artikel 19 Ziffer 2 Buchstabe c des Betäubungsmittelgesetzes nicht einfach als sogenannte *lex specialis*, als Sonderregelung, zu betrachten ist, sondern dass es die Meinung der Kommission und auch des Rates ist, dass der Begriff der Gewerbsmässigkeit inskünftig auch bei anderen Delikten in diesem Sinne interpretiert und angewendet werden soll. Wir machen hier von der Möglichkeit der authentischen Gesetzesinterpretation Gebrauch, in der Erwartung, dass sich das Bundesgericht inskünftig dieser Interpretation anschliesst und die «kleinen Fische» nicht, wie das bisher verschiedentlich der Fall gewesen ist, wegen Kleinigkeiten bereits der qualifizierten Bestrafung der Gewerbsmässigkeit unterwirft.

Bundesrat **Hürlimann**: Ich kann mich nach diesen Darlegungen der Referenten und des Herrn Nationalrat Alder relativ kurz fassen und lediglich festhalten, dass es darum geht, für den Richter möglichst klare Vorschriften aufzustellen. Das Wesen des Strafrechtes besteht darin, dass wir den Täter suchen und ihn entsprechend der Tat bestrafen wollen. Wenn Sie nun Ziffer 2 vergleichen nach dem Antrag des Bundesrates, des Ständerates und der Kommission, so stellen Sie fest, dass immer wieder der Täter mit seiner Untat erwähnt wird. Das ist echtes Strafrecht. Man sucht den einzelnen Täter; das schliesst nicht aus, dass es mehrere Täter sein können, wenn sie beispielsweise einer sogenannten Tätergemeinschaft angehören.

Aber die Schwere des Falles bei einer Tätergemeinschaft wird auch der Richter wieder untersuchen. Es kann auch dort unterschiedliche Täter in bezug auf die Tat, die sie begangen oder zu verantworten haben, geben. Unser Strafrecht kennt keine Bestrafung von Gemeinschaften, sondern es sucht den einzelnen, untersucht seine Schuld und bestraft ihn entsprechend. Wenn Sie die Formulierung der Kommission und des Bundesrates den Anträgen in den Buchstaben a und b gegenüberstellen, sehen Sie sofort, dass gerade die Ziffer 2 vom Standpunkt der Strafrechtssystematik aus viel konsequenter ist.

Ich möchte mich noch zu dem von Herrn Nationalrat Reich beantragten Buchstaben d äussern und Ihnen vorschlagen, diesen Antrag abzulehnen. Sie erreichen unter Umständen das Gegenteil von dem, was man hier anstrebt. Wenn Sie bedenken, dass unter Umständen ein ruchloser Händler einem 16½-jährigen Betäubungsmittel verkauft, besteht die Gefahr, dass durch den Richter entschieden wird, es sei kein schwerer Fall. Auf der anderen Seite müsste aber der Richter einen 17-jährigen, der einem 15½-jährigen Betäubungsmittel verkauft, zu einem schweren Fall stempeln. Wenn Sie sich unserer gestrigen Diskussion erinnern, wissen Sie, dass wir nicht den Jugendlichen, der in diese Drogenszene hineingerät, als einen Verbrecher behandeln, sondern dass wir gerade ihn wieder auf den rechten Weg zurückführen wollen. Die Grenze mit Jahren ist im Strafrecht – denken Sie an die Sexualdelikte – ohnehin, wie die

Erfahrung zeigt, oft problematisch. Dort ist es notwendig, weil das Strafrecht die Grenze in bezug auf die Jugendlichen und das Kind festlegen muss. Aber hier würde ich – gerade mit Rücksicht auf die Tatbestände, die zur Diskussion stehen – davor warnen, eine Grenze in bezug auf das Alter aufzustellen. An den Beispielen, die ich dargelegt habe, sehen Sie deutlich, dass es dem Richter überlassen werden muss, wie er einen Tatbestand vom Standpunkt des Strafrechtes und auch der späteren Fürsorge aus beurteilen will.

Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Bundesrates und des Ständerates sowie zum Antrag Ihrer Kommission.

#### Abstimmung – Vote

##### Abs. 2 – Al. 2

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Mehrheit           | 92 Stimmen |
| Für den Antrag der Minderheit (Reich) | 6 Stimmen  |

**Welter**, Berichterstatter: Zu Ziffer 6 ist im Grunde genommen nichts zu bemerken. Wir haben die Ziffer 6 in Artikel 19c übernommen.

#### Angenommen – Adopté

##### Art. 19a (neu)

###### Antrag der Kommission

1. Wer unbefugt Betäubungsmittel vorsätzlich konsumiert oder wer zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

2. In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe Umgang genommen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3. Steht der Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln bereits in einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung oder unterzieht er sich einer solchen, kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das Strafverfahren ist durchzuführen, wenn sich der Täter der Behandlung entzieht.

4. Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann der Richter seine Einweisung in eine Heilanstalt anordnen. Artikel 44 des Strafgesetzbuches ist im übrigen sinngemäss anwendbar.

###### Antrag Reich

##### Ziff. 1

1. ... wird mit Gefängnis, Haft oder Busse bestraft.

##### Art. 19a (nouveau)

###### Proposition de la commission

1. Celui qui, sans droit, aura consommé intentionnellement des stupéfiants ou celui qui aura commis une infraction à l'article 19 pour assurer sa propre consommation est passible des arrêts ou de l'amende.

2. Dans les cas bénins, l'autorité compétente pourra suspendre la procédure ou renoncer à infliger une peine. Une admonestation pourra être prononcée.

3. L'autorité compétente pourra renoncer à la poursuite pénale lorsque l'auteur fera déjà l'objet d'une assistance, contrôlée par un médecin, ou qu'il s'y soumettra. La procédure pénale sera exécutée s'il se soustrait au traitement.

4. Lorsque l'auteur sera victime d'une dépendance aux stupéfiants, le juge pourra ordonner son renvoi dans une maison de santé. L'article 44 du code pénal est au demeurant applicable par analogie.

###### Proposition Reich

##### Ch. 1

1. Celui qui ... est passible de l'emprisonnement, des arrêts ou de l'amende.

**Welter, Berichterstatter:** Artikel 19a (neu) behandelt die Bestrafung des Konsums bzw. die Voraussetzungen, unter welchen von einer Strafe Umgang genommen werden kann. In Absatz 1 ist der Grundsatz aufgestellt, dass der Konsum oder eine Zuwiderhandlung gemäss Artikel 19 für den eigenen Konsum mit Haft oder Busse bestraft wird. Absatz 2 betrifft die leichten Fälle, in denen das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe Umgang genommen werden kann, wobei eine Verwarnung ausgesprochen werden kann.

Absatz 3 ist von zentraler Bedeutung und trägt der Auffassung Rechnung, die in der Kommission sehr deutlich zum Ausdruck gekommen ist, dass wichtiger als die Bestrafung die Betreuung und Wiedereingliederung der drogenabhängigen Personen in die menschliche Gesellschaft ist. Wenn also ein Täter wegen Konsums von Betäubungsmitteln bereits in einer beaufsichtigten Betreuung ist oder sich einer solchen unterzieht, kann von einer Strafverfolgung abgesehen werden. Das soll aber, auch nach der Auffassung der Kommission, kein Freipass sein. Wenn sich der Täter der Behandlung entzieht, ist das Strafverfahren durchzuführen.

Absatz 4 gibt dem Richter die Möglichkeit, einen Süchtigen in eine Heilanstalt einzuweisen. In diesem Falle ist Artikel 44 des Strafgesetzbuches, der die Behandlung von Gewohnheitstrinkern betrifft, sinngemäss anwendbar. Auch hier hat Herr Kollega Reich zu Absatz 1 einen Antrag eingereicht. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor, so dass ich nur meine persönliche Meinung äussern kann. Herr Reich verlangt eine Verschärfung, und zwar sowohl gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates als auch gegenüber demjenigen Ihrer Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen, den vorsätzlichen Konsum oder wer zu eigenem Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 19 begeht, mit Haft oder Busse zu bestrafen. Der Tatbestand wird also als Uebertretung qualifiziert. Herr Reich schlägt neben Haft oder Busse auch die Gefängnisstrafe vor; das wäre dann der Tatbestand des Vergehens. Die Kommission hat in bezug auf den Konsum sich eher für eine milde Bestrafung ausgesprochen, weil sie der Auffassung und davon überzeugt ist, dass dem Problem mit harten Strafen nicht beizukommen ist. Viel wichtiger sind fürsorgereiche Betreuung und ärztliche Behandlung, wenn wir erreichen wollen, dass betäubungsmittelabhängige Personen nicht einfach elendiglich zugrunde gehen. Ich persönlich beantrage Ihnen, den Antrag Reich abzulehnen.

**M. Schmitt-Genève, rapporteur:** L'article 19a nouveau, qui concerne exclusivement la consommation de drogue, va dans le sens des interventions, postulats et interpellations que j'ai rappelés lors du débat d'entrée en matière et qui tous réclamaient un renforcement des châtements pour les trafiquants et un allègement des peines pour les consommateurs, lesquels devaient être considérés beaucoup plus comme des malades que comme des délinquants. Vouloir revenir en arrière, comme le propose M. Reich, irait à l'encontre précisément de toute l'économie de la loi, puisque, au lieu de rendre la peine frappant les consommateurs «contraventionnelle», nous en référons un délit, ce que nous n'avons pas voulu.

J'ai eu l'occasion, dans le cadre du débat d'entrée en matière, de donner des détails sur la discussion extrêmement approfondie qui a eu lieu au sein de la commission et qui concerne le principe même de la punissabilité ou de la non-punissabilité de la consommation de drogue. Je vous ai alors indiqué les motifs pour lesquels votre commission avait retenu le caractère punissable de ladite consommation; je n'y reviendrai donc pas.

Ayant accepté le principe de la punissabilité de la consommation, nous voulons cependant aller dans le sens de toutes les interprétations et de toutes les interventions qui ont eu lieu, en assimilant cette consommation à une contravention; c'est ce que traduit aujourd'hui l'article 19a qui vous est soumis.

J'attire votre attention sur le fait que si l'alinéa 2 permet la suspension de la procédure dans les cas bénins et permet à l'autorité compétente de renoncer à infliger une peine tout en précisant que, même dans certains cas, une simple admonestation – ce qui n'est pas une peine – pourra être prononcée, cela implique alors que, dans tous les cas connus, l'autorité doit intervenir et ce n'est qu'une fois l'enquête terminée qu'elle prend la décision de suspendre ou non la procédure. Ainsi, dans le cas d'un drogué gravement atteint mais qui prend la résolution de se soigner, l'on suspend la procédure; dans le cas du collégien qui a essayé une fois ou deux de fumer de la marijuana, s'il est notoire que cette tentative n'est qu'un accident, l'on pourra renoncer à infliger une peine et alors une simple admonestation pourra être suffisante.

Cependant, dans tous les cas, la personne qui aura enfreint la loi devra répondre de cette infraction devant l'autorité compétente. De toute façon, la commission a jugé appréciable, sur le plan psychologique, l'intervention de cette autorité avec la réserve que cette même autorité ait à sa disposition un choix de possibilités très étendu qui aille de la contravention, des arrêts ou des amendes à la suspension de la procédure, à la renonciation même à tout peine jusqu'à la simple admonestation. C'est précisément cette différenciation qui permettra peut-être de mieux adapter l'intervention de l'autorité à la multiplicité des cas qui se présentent et c'est dans cet article que réside véritablement le progrès que nous faisons par rapport à l'ancienne législation.

**Reich:** Ich glaube, unsere Diskussionen sind gar nicht so fruchtlos, wie es vielleicht scheint, auch wenn Sie gegen meine Anträge gestimmt haben. Ganz bewusst habe ich gewisse rechtliche Fragen provoziert, damit sie hier in unseren Besprechungen protokollarisch festgehalten sind. Das sind Materialien, die nachher für die Praxis von grosser Bedeutung sein werden. Die Erklärungen der Kommissionsreferenten und des Bundesrates sind bereits der erste Kommentar zu diesem Gesetz, das wir jetzt beschliessen. Insofern ist die Zeit nicht nutzlos, und ich finde es schade, dass nur noch einige wenige ausgeharrt haben, so dass beinahe nur noch eine erweiterte Kommissionssitzung stattfinden kann. Denn es geht jetzt nämlich um eine Frage, welche die Polizeikommandos ganz ungemein beschäftigt. Es geht darum, ob man ihnen eine Waffe aus der Hand nimmt, die sie bereits hatten. Bis jetzt konnten sie gegenüber den Konsumenten mit Verhaftungen vorgehen. In den meisten Kantonen setzt das Prozessrecht voraus, dass es sich um ein Vergehen handelt und nicht nur um eine Uebertretung. Darin liegt der grosse Unterschied, und darin liegt, wenn wir nur einen Uebertretungstatbestand schaffen, ein Rückschritt in bezug auf dieses Gesetz. Ich muss das ganz klar und deutlich betonen. Es ist doch auch gar nicht einzusehen, dass man immer wieder diesen Fürsorgegedanken im Strafrecht in den Vordergrund spielt. Wir haben in diesem Artikel 19, angefangen von der Einstellung der Strafuntersuchung bis zum Freispruch durch den Richter, schon alle Möglichkeiten stipuliert. Aber wir haben noch keine einzige Möglichkeit, die Drogenrockers, mit denen die Untersuchungsrichter und die Richter laufend zu tun haben, zu erfassen. Ich beschwöre Sie, auch an diese zu denken, denn es gibt hartnäckige Kerle, die den Untersuchungsbehörden zu schaffen machen. Jede Minute der Untersuchungsbeamten kostet uns zwischen 30 und 70 Rappen. Ueberlegen Sie sich auch das einmal. Wollen wir unsere Untersuchungsbeamten zum Opfer von Leuten machen, die mit ihnen nur Schindluder treiben, weil es sich um einen gewöhnlichen Uebertretungstatbestand handelt? Deshalb muss noch ein Zusätzliches geschaffen werden. Hier muss der Richter die Möglichkeit haben, einen Renitenten mit Gefängnis zu bestrafen, wenn er wiederholt und immer wieder bewusst, absichtlich, aus Protest delinquierte. Die Uneinsichtigkeit,

ja die Böswilligkeit muss doch entsprechend bestraft werden können.

Noch ein weiteres Moment: Sie sagen, der Konsum sei eine ganz harmlose Sache. Es sind aber Fälle bekannt, wo einer Drogen konsumiert und im Haschrausch oder im LSD-Rausch ein Mädchen, das er im Wagen hatte, zum Krüppel gefahren hat. Würden Sie in einer solchen Situation, wenn ein solcher Fall in ihrer eigenen Familie passiert, zufrieden sein, wenn der Rat das nur als Uebertretungstatbestand konzipiert hätte? Wir können nicht zurück. Wir müssen mindestens auf dem Niveau bleiben, auf dem wir aufgrund der heutigen Bundesgerichtspraxis sind. Wir müssen den Tatbestand als Vergehen gestalten, sonst vermauern wir effektiv den Polizeiorganen die Möglichkeit, durch Verhaftung, durch Razzien die Leute zu fassen. Die Polizeibehörden haben keine Ermächtigung, Razzien durchzuführen, die Leute mitzunehmen und auszuquetschen, wenn wir nur einen Uebertretungstatbestand schaffen. Wir müssen also einen Vergehenstatbestand schaffen; dann kann die Polizei wenigstens in den Untersuchungsmethoden weiterfahren wie bisher. Warum muss sie auf diesem Wege vorgehen? Weil bis jetzt der Händler nur über den Konsumenten ermittelt werden konnte. Somit ist das doch der einzig polizeilich erfolgreiche Weg. Wir haben bei unseren Akten mehrere Schreiben von Polizeikommandos, wo mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen wird, dass man um Gottes willen diesen Weg nicht vermauern soll – und genau das tun wir jetzt, indem wir nur einen Uebertretungstatbestand schaffen und den Polizeibehörden diese Möglichkeit verbauen.

Ich möchte Sie deshalb bitten, nicht weich zu sein, denn der Richter beurteilt ja im konkreten Fall, ob Busse, Haft oder Gefängnis ausgesprochen werden soll. Auch Gefängnis als Strafsanktion anzunehmen, hat eine ungemein praktische Bedeutung. Wenn Ihnen daran liegt, den Händler zu fassen, müssen Sie nicht die Polizei des Mittels berauben, mit dem sie den Händler ermitteln kann.

**Le président:** J'ai l'honneur, en votre nom, d'exprimer mes vœux de bienvenu à la délégation parlementaire roumaine qui vient de prendre place à la tribune des diplomates et qui est conduite par Mme Maria Groza, elle-même vice-présidente de la Grande assemblée nationale de la République socialiste de Roumanie.

Nos hôtes nous rendent la visite qu'une délégation de notre Parlement avait faite à l'époque en Roumanie et je voudrais leur souhaiter un séjour agréable et fructueux dans notre pays. (*Applaudissements*)

**Bundesrat Hürlimann:** Es ist Herrn Nationalrat Reich zuzubilligen, dass die Thematik, die wir mit dem Artikel 19a behandeln, ein sehr ernstes Problem darstellt. Wer die Beratungen in der Kommission mitverfolgt hat, weiss, wie sehr hier nach einer Lösung gerungen wurde. Es ist bereits in der Eintretensdebatte dargelegt worden, dass wir in dieser Frage zwischen zwei Auffassungen entscheiden müssen. Die eine besteht darin, dass im Strafrecht ganz allgemein der altrömische Grundsatz gilt: «Volenti non fit iniuria.» Wer sich selbst einen Schaden zufügt, kann nicht bestraft werden. Er verantwortet das völlig selber. Deshalb sind beispielsweise Selbstmordversuche nach unserem Strafrecht nicht strafbar. Auch von namhaften Staatsrechtlern werden durchaus diskutierbare Gründe vorgebracht, die diesen Standpunkt erhärten können. Demgegenüber steht die Tatsache, dass ein Drogensüchtiger der Volksgesundheit und der Volksgemeinschaft schadet. Dass er sich selber Schaden zufügt, wäre nach unserer Auffassung noch kein Straftatbestand. Ein Schaden, der indessen die Volksgesundheit und die Volksgemeinschaft beeinträchtigt, gibt uns die juristische Berechtigung, strafrechtlich vorzugehen. Die Erfahrung lehrt, dass durch drogenabhängige Personen sehr oft Rechtsgüter gefährdet werden (Eigentumsdelikte, Gefährdung von Menschen im Strassenverkehr usw.). Das ist letztlich der juristische Grund, diese

Personen ins Recht zu fassen. Dabei – da sind wir uns durchaus einig – ist es wichtig, dass wir die Möglichkeit haben, einen solchen Tatbestand durch die kriminelle Fahndung aufzugreifen, um nicht primär den drogenabhängigen Menschen zu strafen, sondern um den eigentlichen Verbrechern, nämlich den Händlern, auf die Spur zu kommen. Bei dieser Gelegenheit ist zu sagen, dass der Konsument nach dem jetzt geltenden Betäubungsmittelgesetz nie bestraft wurde. Erst seit das Bundesgericht vor zirka fünf Jahren einen Entscheid fällte, der nicht zuletzt diese Aenderung des Gesetzes beeinflusst hat, erst seit jenem Zeitpunkt werden die Konsumenten bestraft. Aber die Erfahrungen zeigen, wie schwierig es ist – beispielsweise Schüler aus irgendeiner Mittelschule oder aus einer Berufsschule – strafrechtlich zu belangen. Diese Erfahrungen haben zu den Anträgen Ihrer Kommission geführt und auch zu der Gesetzänderung nach Antrag des Bundesrates. In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass die fürsorgerischen und sozialmedizinischen Gesichtspunkte mindestens so wichtig sind, wie jene des Strafrechts. Deshalb scheint mir die Lösung der Kommission richtig zu sein, wonach man den Tatbestand schafft, so dass eine Strafbefreiung oder eine Verwarnung möglich bleibt. Zuzugeben ist, dass mit Rücksicht auf diesen Uebertretungstatbestand eine Untersuchungshaft nicht möglich ist. Aber die Kommission hat sich in Abwägung aller Pro und Contra letztlich überzeugen lassen, dass wir diesem besonderen Problem des Konsums viel eher zu Leibe rücken, wenn wir nicht in erster Linie die Prävention und die Strafe in den Vordergrund stellen, sondern die Fürsorge, und auf der anderen Seite des Mittels nicht benommen werden, dem Händler auf die Spur zu kommen. Damit ist kurz das Problem umrissen und die Lösung, der auch der Bundesrat zustimmt, motiviert.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Reich

92 Stimmen  
5 Stimmen

#### **Art. 19b (neu)**

##### *Antrag der Kommission*

Handlungen, die sich darin erschöpfen, den eigenen Konsum vorzubereiten oder durch unentgeltliche Abgabe von Betäubungsmitteln an andere den gleichzeitigen Konsum zu ermöglichen, sind nicht strafbar, wenn sie nur geringfügige Mengen betreffen.

##### *Antrag Reich*

Streichen

#### **Art. 19b (nouveau)**

##### *Proposition de la commission*

Le actes qui n'auront eu d'autre portée que de préparer la propre consommation de stupéfiants de leur auteur ou que de permettre à des tiers d'en consommer en même temps que lui, après qu'il leur en aura fourni gratuitement, ne seront pas punissables s'ils ne se rapportent qu'à des quantités minimes.

##### *Proposition Reich*

Biffer

**Welter, Berichterstatter:** Artikel 19b (neu) hält fest, dass Handlungen, die sich darin erschöpfen, den eigenen Konsum vorzubereiten oder durch unentgeltliche Abgabe von Betäubungsmitteln an andere den gleichzeitigen Konsum zu ermöglichen, nicht strafbar sind, allerdings nur, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt. Auch hier wieder eine Milderung und auch hier hat Herr Kollega Reich den Antrag gestellt, den Artikel 19b (neu) zu streichen. Dieser Antrag Reich lag in der Kommission nicht vor. Wenn ich den Antrag Reich richtig interpretiere, tendiert er auch mit diesem Antrag auf ein härteres Vorgehen gegen die

Drogenkonsumenten. Das liegt aus den mehrmals erwähnten Gründen nicht in der Konzeption der Mehrheit der Kommission, und ich möchte Sie bitten, diesen Streichungsantrag Reich ebenfalls abzulehnen.

**M. Schmitt-Genève, rapporteur:** L'article 19b nouveau entre dans le cadre logique de notre conception de la loi puisque nous avons réduit à une contravention la consommation de stupéfiantes. Pour consommer, il faut bien préparer, il faut bien posséder. Pour que les dispositions générales sur la possession de drogues ne s'appliquent pas aux actes qui n'auront eu d'autre portée que de préparer la propre consommation de stupéfiantes de leur auteur ou que de permettre à des tiers d'en consommer en même temps que lui, après qu'il leur en aura fourni gratuitement, dans le cadre de groupes qui fument une cigarette de temps à autre, il était nécessaire de prévoir à l'article 19b que de tels actes ne seraient pas punissables s'il ne se rapportaient qu'à des quantités minimales. Cet article que M. Reich vous propose de biffer est la conséquence directe de l'article 19a que nous venons d'adopter. Il n'est pas possible, après avoir adopté l'article 19a, de biffer maintenant l'article 19b parce que nous tomberions précisément dans des difficultés d'ordre juridique puisque celui qui consomme doit bien posséder. Ainsi la possession de quantités minimales pour la propre consommation n'est pas punissable. Par contre, la possession de grandes quantités, de quantités plus importantes, tombe sous le coup des dispositions que nous avons déjà adoptées. Je pense que c'est simple et logique et c'est la raison pour laquelle je vous demanderai de rejeter la proposition de M. Reich.

**Reich:** Wenn ich noch mit allen früheren Abweisungen einverstanden sein kann, über diese Ablehnung wäre ich schwer erschüttert. Alsdann könnten die Zeitungen «Headlines» vorbereiten, die etwa lauten: «Nationalrat gibt Wochenration von Drogen frei. Jeder Primarschüler kann jetzt ungestraft solches Zeug mit sich herumtragen.» Das ist die Konsequenz. Ich glaube es ist Zeit, dass wir uns klar werden, um was es hier geht. Es geht nämlich darum, dass man den Kleinkonsum von Drogen freigeben will. Dieser Artikel ist die Hintertüre, durch welche man das Hineinschmuggelt, was wir vorher als strafbar erklärt haben. Ich glaube, das kann doch nicht Ihr Wille und auch nicht der Wille unseres Volkes sein. Das ist ein Schlag ins Gesicht jedes vernünftig denkenden Menschen. Jeder, der in seiner Tasche eine Wochenration hat – das betrachtet man als «kleine Menge» – ist doch unbedingt geneigt, diese zu konsumieren; und was noch schlimmer ist, es wird obendrein gestattet, für Gruppenkonsum die Ware abzugeben. Denken Sie dabei an den Imitationseffekt! Gerade das war ja die grosse Schwierigkeit der ganzen Seuche, dass viele glaubten, sie müssten «in» sein, sie müssten da auch mitmachen. Ich will Ihnen kurz einige Beispiele zitieren, welche Konsequenzen aus diesen kleinen Mengen resultieren. Es ist ein fertiges Unding, wenn wir in diesem Gesetz «kleine Mengen» freigeben. Stellen Sie sich vor, selbst eine kleine Menge von Heroin reicht für einen Todesfall. Ich kann Ihnen allein aus dem Kanton Zürich drei Fälle angeben, wo wegen einer kleinen Menge Heroin, die für einen «Gewöhnlichen» eine normale Tagesration bedeute, ein Todesfall eingetreten ist. Sagen Sie mir also, wo ist da die Grenze von «kleinen Mengen»? Das ist doch eine Definition, die absolut unzulänglich, unbrauchbar und überdies gesundheitsschädlich ist. Welche Konsequenz hat eine derartige Freigabe? Die Polizei wird in der Überwachung nach rechtsstaatlichen Begriffen kein Recht mehr haben, diese Leute zu überwachen. Denken Sie an die Konsequenz! Hat jemand Ware in der Tasche und wird von der Polizei gestellt, so kann er sagen: «Ja wissen Sie, das ist nur der Stoff von mir und meinem Freund für diese Woche»; das kann ein Händler sein, ohne dass die Polizei etwas tun kann. Die Polizei muss ihm die Ware wieder herausgeben, denn sie hat kein Recht, eine Wochenration,

diese «kleine Menge», zu beschlagnahmen. Selbst dann, wenn er zufällig auch noch diejenige seines Freundes in der Tasche hat, ist die Polizei machtlos. Soweit können wir nun einfach nicht gehen. Das wäre eine Gefühlsduselei, die überhaupt nicht gerechtfertigt und zur Bekämpfung dieser Seuche kontraindiziert ist. Die Folge dieses Artikels ist erstens: Was freigegeben wird, gilt als unschädlich. Zweitens: Die freie Werbung steigert den Konsum und damit die Nachfrage. Drittens: Die Legalisierung senkt die Preise und schafft damit grössere Verbreitung. Viertens: Der erlaubte Gruppenkonsum verstärkt die Imitationswirkung, somit die epidemische Ausbreitung. Fünftens: Der Schwarzhandel wird sich auf Wochenrationen für lukrativere harte Drogen konzentrieren. Sechstens: Die Griffnähe der Drogen wird verbessert und damit der Zugang weiten Kreisen erleichtert. Siebtens: Die polizeiliche Intervention bei den Konsumenten wird weitgehend verunmöglicht: Erhebliche strafprozessuale Schlechterstellung der Untersuchungsorgane. Es wird ein beachtlicher Leerlauf entstehen, und ich kann Ihnen jetzt schon sagen – in Gesprächen mit Polizeiorganen, mit den Rauschgiftdezentern, ist es klar zum Ausdruck gekommen: Wenn eine solche Bestimmung Gesetz wird, dann wird sich die Polizei auch nicht mehr die Haare ausreissen. Denn wenn Sie gestatten, dass jeder Drogen in der Tasche haben darf, dann ist der Polizei der Weg derart versperrt, dass sie es vorzieht, zu warten, bis die grossen Händler irgendwo in irgendeiner Form ins Netz laufen; aber sie kann sich nicht mehr an den Konsumenten halten, weil sie im Einzelfall überhaupt nicht mehr durchgreifen könnte, und weil sie sich auch nicht lächerlich machen möchte dadurch, dass einer seine LSD-Pillen auf den Tisch legt und behauptet: Ja, das ist eben meine Wochenration. Sie sehen, es ist einfach nicht möglich, eine derartige quantitative Bestimmung in dieses Konzept aufzunehmen.

Es wird Sie vielleicht interessieren, was die kantonalen Polizeikommandos zu dieser Liberalisierung sagen. Z. B. führt der erste Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Basel aus: «Es ist irgendwie paradox, dass man die Gefahr des Drogenhandels erkannt hat und die Drogenhändler schärfer erfassen will, aber genau im gleichen Augenblick die Strafverfolgungsbehörden des besten Mittels zur Ermittlung der Drogenhändler beraubt; man versperrt ihnen nämlich den Weg vom Konsumenten zum Händler. Die kriminalpolizeiliche Ermittlung der Drogenhändler würde enorm erschwert, wenn die bisher bewährte Methode, über den Konsumenten zum Händler und Lieferanten vorzustossen, nicht mehr voll angewendet werden könnte. Wird der Drogenkonsum, die Drogenbeschaffung und deren Besitz strafrei, widerspricht es der rechtsstaatlichen Auffassung, polizeilich zu überwachen und zu befragen.» Das Polizeikommando Zürich, Herr Polizeikommandant Grob, sagt: «Ich betone erneut, dass sich die Unterscheidung zwischen blossen Konsumenten und dem Händler in der Praxis nicht so klar treffen lässt – die Differenzierung zwischen Händler und Konsument ist ein sehr wesentlicher Punkt –; ganz anders als es sich gewisse Parlamentarier am grünen Tisch offenbar vorstellen. Unsere Erfahrung zeigt, dass viele Personen, die zunächst als wirkliche oder als angebliche Nurkonsumenten in Erscheinung getreten sind, sehr bald in den Drogenhandel einsteigen, sei es weil sie süchtig geworden sind und sich so Geldmittel für den Einkauf des Eigenbedarfs und ihren Lebensunterhalt verschaffen, sei es, weil sie sich im Drogenmilieu wohl fühlen und die Weitergabe von Drogen als selbstverständliches Attribut dieses Milieus betrachten. Die polizeilichen Ermittlungen gestalten sich in solchen Fällen wesentlich erfolgversprechender, wenn bereits erkennungsdienstliches Material aus Ermittlungsverfahren vorliegt, in die sie früher als Konsumenten verwickelt worden sind.»

Sie wollen also geringe Mengen freigeben. Die psychologische Wirkung haben Sie zu verantworten, denn jeder weiss, dass dann geringe Mengen in der Tasche mitge-

führt werden dürfen. Diese Verantwortung kann ich nicht übernehmen. Ich will Ihnen nur aus der Fülle der Beispiele eines herausnehmen. Ein 1952 geborener Kantonsschüler, gut beleumdet, anständiger Junge bis anhin, konsumierte in Zürich 1½ LSD-Pillen, ging auf eine Autobahnausfahrt und stürzte sich in seinen schweissgebadeten Angstzuständen über eine 9,2 m hohe Brücke, direkt auf die Fahrbahn: dies nach 1½ LSD-Pillen! Sie haben keine Ahnung, was geringe Mengen Drogen in der Psyche zu verändern imstande sind, und weil Sie das nicht wissen können, so müssen Sie auf die Leute hören, welche Ihnen das aus der praktischen Erfahrung heraus mitteilen; denn Sie tragen schliesslich die Verantwortung, wenn Sie «geringe Mengen» freigeben. Das ist eine Verantwortung, die ich in diesem Rat nicht übernehmen kann. Ein weiteres Beispiel: Anlässlich eines Haschkonsums – gewöhnlich wird gesagt, Hasch sei harmlos – in einer Kommune feuerte ein 1947 Geborener mit seiner Pistole aus dem Fenster, übergab dem 1949 geborenen F. R. die Waffe, dieser löste einen Schuss aus und tötete sich selbst. Hier handelte es sich um geringe Mengen Hasch! An sich gewiss keine grossen Mengen, genau die Konsumationsquote, die in einer Haschpartie konsumiert worden ist. Sie sehen die Folgen! Das sind wenige Tatbestände, ich könnte Ihnen eine ganze Serie davon zitieren. Wenn Sie das nicht nachdenklich stimmt, dann frage ich mich: Wo ist da das Verantwortungsgefühl? Ich bin der Meinung, dass wir diesen Artikel auf gar keinen Fall genehmigen dürfen. Wir müssen ihn streichen, er gehört nicht hier hinein. Wir haben alles getan, was möglich war. Sie haben sogar den Konsum nur als Uebertretungstatbestand qualifiziert. Sie haben die Strafbefreiung (Art. 19). Also ist diese Bestimmung doch völlig überflüssig. Hat jemand geringe Mengen konsumiert, ist er ein anständiger Junge oder ein anständiges Mädchen, dann kann der Richter doch von den anderen Möglichkeiten Gebrauch machen, von dieser ganzen «Hebammenleiter», die wir jetzt schon festgelegt haben, von der Einstellung der Strafuntersuchung über die Verwarnung bis zum Freispruch durch den Richter. Man kann zu weit gehen! Vor allen Dingen kann man unser Volk Gefahren und Risiken aussetzen, die zu gross sind. Ich kann dies nicht verantworten.

**Alder:** Herr Reich, die juristische Belehrung hat Ihnen in sehr kniziser, vielleicht zu kniziser Form der Rapporteur welscher Zunge bereits erteilt; ich möchte sie, vielleicht etwas breiter, auf deutsch wiederholen.

Artikel 19a und 19b hängen inhaltlich zusammen. Es geht darum, dass wir vermeiden wollen, einerseits in unserem Gesetz den Drogenkonsum als Uebertretung zu bestrafen, und andererseits im gleichen Gesetz die Vorbereitungs-handlungen zum Konsum zum Vergehen zu stempeln; das ist die Diskrepanz, die hier diskutiert wird. Wenn jemand Drogen konsumieren will, muss er notwendigerweise diese Drogen irgendwann einmal erwerben und sie besitzen. An diesem Faktum hat ja, wie Herr Bundesrat Hürlimann schon wiederholt hat, das Bundesgericht die Bestrafung des Konsumenten überhaupt erst aufgehängt und damit den Drogenkonsum kriminalisiert, nämlich zum Vergehen gestempelt. Diese Gesetzesrevision soll hier Remedur schaffen und eine abgewogene, sorgfältig durchdachte Lösung anbieten, darin bestehend, dass wir erstens den Händler schärfer anfassen, mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestrafen; zweitens den Konsumenten weniger scharf anfassen, nämlich als einen, der bloss eine Uebertretung begangen hat, und dass wir drittens in leichten Fällen, wo es sich nicht lohnt, den ganzen Apparat in Bewegung zu setzen, von einem Strafverfahren oder auch von einer Strafe Umgang nehmen können. Wenn Sie, Herr Reich, diesen Artikel 19b im Gesetz streichen, bedeutet dies, dass derjenige, der für den persönlichen Konsum wenig Hasch oder eine andere Droge bezieht und besitzt, mit Zuchthaus bedroht wird. Das ist der Tatbestand gemäss Artikel 19 Ziffer 1. Herr Reich, der Sie eine juristische Aus-

bildung genossen haben, Sie können doch einem solchen Blödsinn nicht das Wort reden, wir können doch bei unserer Gesetzgebung nicht so inkonsequent sein. Es geht in gar keiner Weise darum, dass dieser Artikel 19b eine Anforderung statuiert, frei Drogen zu konsumieren, frei Drogen mit sich in der Tasche herumzutragen; es geht darum, dass wir bei dieser Gesetzesrevision eine Inkonsequenz vermeiden.

Herr Reich, Sie sagten, «geringfügige Mengen» sei ein Begriff, der nicht definiert sei. Hier gebe ich Ihnen recht. Wir haben in der Kommission lange über dieses Problem diskutiert. Der Herr Kommissionspräsident macht mich darauf aufmerksam, dass Sie nicht dabei waren; aber Sie haben mindestens die langen und ausführlichen Protokolle zur Kenntnis nehmen können. In der Kommission ging es auch um die Frage: Was ist eine geringfügige Menge, oder – anders ausgedrückt –, was ist eine kleine Menge? Man nahm rechtsvergleichende Beispiele zur Hand, beispielsweise die neue Gesetzgebung in Oesterreich, wo man die geringfügige Menge als eine Menge betrachtet, die für einen Wochenkonsum ausreicht. Der Bundesanwalt hat in der Kommission dazu ausgeführt: «In Oesterreich kennt man den Begriff der Wochenration; das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat diese Wochenration bestimmt. Für LSD beträgt sie zum Beispiel 0,3 mg pro Woche; das entspricht etwa drei «Trips». In Deutschland hatte man die gleiche Diskussion. So war auch die Meinung der Kommission, als sie den Begriff der «geringfügigen Menge» wählte bzw. beibehielt. Es wird nun Sache der Gerichte sein, den Begriff noch weiter zu präzisieren und zu definieren. Aber als Richtschnur soll nach Auffassung der Kommission diese Wochenration gelten. Nun hängt es natürlich von Fall zu Fall davon ab, inwieweit ein Drogenkonsument oder ein Drogenabhängiger an den Drogenkonsum gewöhnt ist. Es ist ähnlich wie beim Alkohol. Wer an den Alkohol gewöhnt ist, erträgt etwas mehr, bevor er betrunken ist. So ist es auch – habe ich mir sagen lassen – beim Drogenkonsum. Für die Gerichtspraxis ergeben sich dabei gewiss bestimmte Schwierigkeiten. Wenn ein Abhängiger Drogen konsumiert muss man sich ebenfalls fragen, ob sein grösserer Bedarf noch als geringfügige Menge oder nicht mehr als geringfügige Menge betrachtet werden muss. Die Gerichte werden hier dem Umstand der Angewöhnung an den Drogenkonsum Rechnung tragen müssen, d. h. in solchen Fällen dürfen sie die geringfügige Menge nicht allzu restriktiv interpretieren, sonst passiert wieder genau das, was wir nicht wollen, nämlich dass derjenige, der von Drogen abhängig ist, unter die Superstrafandrohung von Artikel 19 (Zuchthaus usw.), fällt, während er doch im Gegenteil nicht der Strafe, sondern der Fürsorge bedarf. Ich glaube, es ist wichtig, dass diese Präzisierungen hier angebracht wurden. Ich bitte dringend, dem Artikel 19b zuzustimmen.

**M. Fontanet:** Je ne faisais pas partie de la commission qui s'est occupée de ce grave problème; mais, après avoir simplement entendu les explications données par le rapporteur et les paroles prononcées par le conseiller fédéral Hürlimann, je me dois de dire que M. Reich – qui pourtant était membre de la commission du Conseil national – n'a absolument rien compris à la systématique de la loi. Or elle est pourtant fort simple: l'article 19, 1er alinéa, permet de poursuivre comme un délinquant et même comme un criminel celui qui possède des stupéfiants; l'article 19a traite de façon particulière le cas du consommateur pur. En l'occurrence, la distinction devait être faite, car celui qui est consommateur est toujours aussi un détenteur. Enfin, l'article 19b propose de traiter à part le cas du consommateur qui prendrait des quantités minimales de stupéfiants. M. Reich se permet d'affirmer qu'un gramme d'héroïne constitue une dose minimale. Cette assertion est absolument fautive. Un gramme d'héroïne permet de fabriquer de trois à cinq doses et cinq doses peuvent déjà rendre quelqu'un dépendant pour toute sa existence. Il

est faux de prétendre, à moins de n'y rien connaître, que dans les cantons, la police baissera les bras face aux gens qui consomment de l'héroïne; cette hypothèse est vraiment impossible. Par contre, s'il fallait que la police s'occupe de tous les jeunes gens et de tous les collégiens qui ont fumé une fois une cigarette de H, elle serait hélas détournée des vrais problèmes dont elle doit s'occuper; elle ne pourrait pratiquement pas lutter contre la criminalité en matière de drogue et notamment de tâcher de découvrir les cas d'une certaine gravité.

Je vous demande de ne pas suivre l'opinion de M. Reich, qui, vraiment, je le répète, n'a rien compris à la question.

**Frau Uchtenhagen:** Ich will die Diskussion nicht verlängern; ich glaube nicht, dass es sich lohnt, im einzelnen auf die Argumente von Herrn Reich einzugehen; aber da es sich um den zentralen Artikel handelt, ist vielleicht doch eine Bemerkung gestattet.

Herr Reich hat so gesprochen, als ob es sich um einen Artikel handelt, der nur von Parlamentariern am grünen Tisch habe ausgebrütet werden können. Sie haben einen Brief bekommen von jenen Leuten, die auf diesem Gebiet arbeiten, vom Verein der Drogentherapeuten, der Ihnen ganz klar sagt, wie es wirklich in der Praxis aussieht. Ich kann Ihnen versichern, dass ich in diesem Fall auch nicht an den grünen Tisch gehöre, ich habe in verschiedenen Institutionen des In- und Auslandes für gefährdete und drogenkranke Jugendliche gearbeitet; ich kenne diese Arbeit aus der Praxis. Aber gerade wegen dieser Kenntnisse und weil es sich zum Teil um ein Jugendproblem handelt, finde ich, dass wir die Verpflichtung haben, eine differenzierte Lösung zu finden.

Sie wissen, wie gross der Prozentsatz der Neugierkonsumenten ist. Wenn Sie hier einen undifferenzierten Straftatbestand schaffen, wonach das Rauchen einer Haschizigarette eben bereits von den Strafbehörden verfolgt werden kann, dann schaffen Sie einen Tatbestand für etwas, wo wir eine enorm hohe Dunkelziffer haben, so dass der Jugendliche bei einer Strafverfolgung das Gefühl der Willkür hat, was ihn gerade dorthin treibt, wo wir ihn nicht haben wollen. Es fehlt – das werden Ihnen auch alle Richter bestätigen – in der Regel jede Einsicht. Ich habe darauf hingewiesen, wie wir ja alle auch Drogen gebrauchen: Tabletten, Barbiturate, Tranquilizer. Wer von Ihnen nimmt kein Valium, kein Librium, wer trinkt nicht gelegentlich etwas Alkohol! Und den Jugendlichen, der hier nun etwas anderes nimmt, den will man quasi zum Kriminellen stempeln. Um das geht es, und das wird er nicht einsehen. Deswegen müssen wir hier eine Ausnahme machen.

Ich bin genau der Ansicht wie Professor Schultz. Schon die Tatsache, dass wir den Konsum an und für sich strafbar machen, ist fragwürdig; wir kriegen keine wirklich saubere Lösung mehr. Da wir aber die polizeilichen Anliegen berücksichtigen wollen, kommen wir immer in ein gewisses Dilemma. Wir haben unzählige Versuche gemacht, Artikel entworfen, nach Lösungen gesucht; wir haben sehr seriös gearbeitet; Herr Reich hat uns daran nicht gehindert, weil er nicht dabei war. Tatsache ist, dass es ein Widerspruch an sich ist, wenn wir betreuen und die Fahndung ermöglichen wollen, deren Resultat übrigens sehr zweifelhaft ist. Der kleine Haschkonsument, der Neugierkonsument, sogar der Jugendliche, der im Untergrund etwas mischt, der gehört nicht zum eigentlichen Drogenring, und auch die Fachleute werden Ihnen sagen, dass man über diese Leute kaum je an die eigentlichen Händler herankommt.

Ich bitte Sie also, hier diesen Kompromiss einzugehen; er drängt sich von der Tatsache her auf, dass wir polizeiliche Anliegen, aber auch die Anliegen der Sozialmedizin verfolgen. Ich gebe zu, wir haben zwei Probleme; aber das können Sie nicht verhindern; wir haben das Problem, dass die Gerichte zwei Mengen definieren müssen, und diese werden das natürlich – Herr Reich, so dumm sind die Leute nicht – nicht nach Gramm definieren, sondern sie werden

von der Schwere der Droge ausgehen. Sie werden also nicht sagen: «1 Gramm Heroin, 1 Gramm Hasch sind...» Was sie definieren müssen, ist die «geringfügige Menge» – also vielleicht ein bisschen Hasch, das eben zirkuliert –, ohne dass damit ein eigentlicher Straftatbestand geschaffen wird. Und die zweite Menge, die man definieren muss, ist jene, die ein Konsument gerade noch haben darf, ohne dass er deswegen unter die Händlerkategorie fällt. Es ist genau so, wie Herr Fontanet gesagt hat: Hinter diesem Gesetz steht eine richtige Systematik. Diese können wir nicht willkürlich über den Haufen werfen, ohne die ganze Arbeit sinnlos zu machen. Ich habe praktisch alle Gesetzgebungen vergleichbarer Länder studiert. Man steht überall vor den genau gleichen Problemen. Was Herr Reich einführen möchte, haben verschiedene Länder getan. In den USA hat man eine ungeheuer scharfe Bestrafung für alle Drogendelikte eingeführt. Man hat genau das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erreicht: Es entstanden Untergrundorganisationen, eine Mafia, und man steht nun im Begriffe, das Rad mit dem Erlass neuer Gesetze zurückzudrehen, und auch alle Gesetzesrevisionen in den umliegenden Ländern gehen nach dieser Richtung. Folglich ist es auch international ein Problem, diese Mengen zu definieren. Das wird uns bei der Lösung dieser Frage helfen. Ich bitte Sie, den Antrag Reich abzulehnen.

**Bundesrat Hürlmann:** Ich möchte zum Artikel 19b und zum Streichungsantrag Reich zwei Bemerkungen vorausschicken:

Wir geben keine Drogen frei. Wenn man etwas anderes aus dem Artikel 19b herausliest und das sogar aufgrund dieser Debatte nachher in den Zeitungen schreibt, wie Herr Nationalrat Reich vermutet, so ist dies falsch. Wir verbieten sowohl den Handel als auch den Konsum. Damit ist eindeutig gesagt, dass wir keine Drogen freigeben. Ich glaube, wir haben seit gestern, seitens des Bundesrates und Ihrer Kommission, deutlich zu erkennen gegeben, wie ernst es uns ist, mit sehr überlegten Mitteln der Fürsorge und des Strafrechts diesem echten Problem beizukommen. Eine zweite Vorbemerkung: Das Strafrecht darf man nicht mit Emotionen kodifizieren. Strafrechtsbestimmungen muss man vielmehr möglichst rechtsstaatlich, sauber, kühl und sachlich formulieren. Wenn Sie bedenken, wie weit die Auffassungen im Strafrecht auseinandergehen, von jenen, die alles straffrei erklären wollen, bis zu jenen, welche die Todesstrafe propagieren, wird sofort klar, welcher grosser Schwenkbereich für Emotionen besteht. Ich glaube, man darf den Schöpfern unseres Strafrechts attestieren, immer den echten Mittelweg zwischen dem Sühnegedanken im Strafrecht und der Idee, den Sünder wieder auf den rechten Weg zu bringen, gefunden zu haben.

Dies vorausbemerkt, will ich lediglich in einigen Bemerkungen festhalten, dass es sich hier um eine wohlüberlegte, mit den Experten eingehend diskutierte Konzeption handelt. Wir wissen genau, wie wir diese Tatbestände strafrechtlich einfangen wollen. Wir bestrafen den Handel. Ich lese Ihnen nochmals den Artikel 19 vor, dann sehen Sie, wie viele Handlungen unter diesen Tatbestand fallen: «Wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut, wer Betäubungsmittel unbefugt herstellt, auszieht, umwandelt oder verarbeitet, wer sie unbefugt versendet, lagert, verfrachtet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt, wer sie unbefugt anbietet, in den Verkehr bringt, verteilt, verkauft, vermittelt, liefert, einem anderen verschafft oder verordnet oder irgendwie abgibt, wer sie unbefugt besitzt, aufbewahrt, kauft oder sonstwie erlangt, wer hiezu Anstalten trifft, wer den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln finanziert oder seine Finanzierung vermittelt, wer öffentlich zum Betäubungsmittelkonsum auffordert oder öffentlich Gelegenheit zum Erwerb oder Konsum von Betäubungsmitteln bekanntgibt, wird, wenn er die Tat vorsätzlich begeht, mit Gefängnis oder Busse bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter

einem Jahr, womit eine Busse bis zu einer Million Franken verbunden werden kann.» Wenn Sie sich also überlegen, wie viele Tatbestände wir hier einfangen, beispielsweise beim unbefugten Handel, den wir ganz energisch bestrafen wollen, und wenn Sie ferner berücksichtigen, dass wir sogar den unschuldigen Konsumenten vermehrt ins Recht fassen können, dann kann man nicht behaupten, wir würden den «Konsum in geringen Mengen» freigeben. Gestützt auf diese Ueberlegungen kommt man notgedrungen zu der juristischen Konstruktion, dass der Vorbereitungs-tatbestand, wie das Herr Nationalrat Alder richtig ausgeführt hat, nicht mehr erfasst werden soll, da man sonst ungerecht wäre. Nehmen Sie den Fall des Schülers, der am Vormittag eine Haschzigarette angeboten erhielt. Die Tat kommt zur gleichen Zeit aus, der Rektor greift ein, eine Stunde später erscheint die Polizei und entdeckt bei 15 Schülern Haschisch. Es ist absolut nicht sicher, dass diese Schüler Drogen konsumieren. Es gibt Schüler, welche die Drogen entgegennehmen und sie nachher wegwerfen. Diese wollen wir nicht bestrafen. Wir dürfen diese Schüler nicht ohne Grund in ihrem jugendlichen Alter in ein strafrechtliches Verfahren hineinziehen. Deshalb glaube ich, sind Sie durchaus gut beraten, wenn Sie dem Antrag der Kommission zustimmen.

Noch ein Wort zur Frage der Polizei: Ich war acht Jahre lang Justiz- und Polizeidirektor des Kantons Zug. Ich habe dabei festgestellt, dass unsere Polizisten überlegt handeln. Sie sind durchaus in der Lage, im einzelnen zu unterscheiden und ein wachsames Auge zu haben auf das, was mit dem Rauschgift passiert, sei es im Konsum oder im Handel, wenn sie auf solche Fälle stossen.

Ich wiederhole: Der Artikel 19a gibt uns durchaus die Möglichkeit, den wirklich kriminellen Elementen auf die Spur zu kommen. Sie dürfen in die Ihnen unterbreitete strafrechtliche Konstruktion Vertrauen haben.

#### Abstimmung – Vote

|                               |            |
|-------------------------------|------------|
| Für den Antrag der Kommission | 80 Stimmen |
| Für den Antrag Reich          | 10 Stimmen |

#### Art. 19c (neu)

##### Antrag der Kommission

Wer jemanden zum unbefugten Betäubungsmittelkonsum anstiftet oder zu bestimmen versucht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

#### Art. 19c (nouveau)

##### Proposition de la commission

Celui qui aura incité ou tenté de décider quelqu'un à consommer sans droit des stupéfiants est passible des arrêts ou de l'amende.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 20 Ziff. 1

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 20 ch. 1

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 23

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Abs. 2

Der Beamte, der zu Ermittlungszwecken ohne Bekanntgabe seiner Identität und Funktion selber oder durch einen

anderen ein Angebot von Betäubungsmitteln annimmt oder davon persönlich oder durch den anderen Besitz ergreift, bleibt straflos.

#### Art. 23

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Al. 2

Le fonctionnaire ne sera pas punissable lorsque, à des fins d'enquête, il aura accepté lui-même ou par l'intermédiaire d'un tiers, une offre de stupéfiants, ou qu'il en aura pris possession personnellement ou par l'intermédiaire d'un tiers, sans révéler sa qualité et son identité.

**Welter**, Berichterstatter: Wie Sie festgestellt haben, hat Ihre Kommission in Artikel 23 den letzten Satz von Absatz 2 gestrichen. Vorher hat sie mit einer Mehrheit von 8 : 3 Stimmen dem ersten Satz von Absatz 2 zugestimmt, wonach der Polizeibeamte, der zu Ermittlungszwecken Betäubungsmittel entgegennimmt, straflos bleibt. Dagegen hat sie es abgelehnt – allerdings nur mit 7 : 6 Stimmen – zuzulassen, dass Mittelspersonen im Dienste der Polizei bzw. der Strafverfolgungsbehörden gleich behandelt werden, also ebenfalls straflos bleiben. Wir haben in der Kommission lange diskutiert. Es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass der Einsatz von Spitzeln bei der Erfassung von drogenabhängigen Personen, vor allem bei Jugendlichen, eher als nachteilig zu betrachten sei. Das ist der Grund, weshalb wir den letzten Satz von Artikel 23 gestrichen haben.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur: J'ai déjà eu l'occasion, dans le cadre du débat d'entrée en matière, de vous indiquer brièvement les motifs pour lesquels votre commission, dans sa majorité, a biffé la dernière phrase de l'article 23 qui vous est proposé. Il s'agit d'un problème très délicat.

Nous ne méconnaissons pas les difficultés de la police en ce qui concerne les trafiquants et, notamment, pour remonter les filières. Nous savons combien ce milieu est organisé, mais nous savons également reconnaître les succès qu'a remportés la police ces dernières années, grâce à sa collaboration avec la douane; il n'est qu'à reprendre les statistiques des arrestations et des confiscations dans ce domaine. Ces fouilles fructueuses ne sont pas dues au seul hasard, lorsque des quantités considérables sont saisies soit sur nos aéroports, soit aux postes frontières. La police doit pouvoir disposer des moyens nécessaires face à l'organisation de ces trafiquants.

Par contre, sur le plan juridique, il nous a semblé dangereux de créer un précédent en prévoyant pour la première fois, dans une loi fédérale, la protection d'une tierce personne, c'est-à-dire en l'occurrence l'indicateur de police. Si moralement l'on pourrait comprendre que, dans une telle loi, l'indicateur de police soit protégé, il serait très dangereux de l'étendre à d'autres lois et à d'autres délits. Nous pensons que la police a jusqu'à présent pu agir avec efficacité dans un domaine qui est très difficile et très délicat, sans avoir la possibilité de recourir à une telle disposition protégeant les indicateurs de police. La majorité de la commission est d'avis qu'elle pourra le faire à l'avenir tout aussi bien. C'est la raison pour laquelle votre commission vous propose d'enlever de cet article 23 cet élément nouveau qui prévoyait l'impunité de tierces personnes qui ont collaboré avec la police. Par contre, en ce qui concerne le problème des fonctionnaires de police qui ne sont pas punissables, j'ai déjà dit dans le débat d'entrée en matière qu'il ne s'agit pas du fonctionnaire de police qui provoque, de «l'agent provocateur», il s'agit comme vous l'aurez lu du fonctionnaire de police qui aura accepté, dans le cadre de son travail, de la drogue et par là même

son geste et son action, qui auraient dû être punissables en fonction des articles que vous venez d'accepter, ne le seront pas.

Je crois que dans ce cas la disposition est tout à fait correcte, elle n'a d'ailleurs pas été contestée, mais je voulais attirer votre attention sur la différence entre ces deux conceptions au sein du même article.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 24**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Streichen

*Abs. 2*

In der Schweiz liegende unrechtmässige Vermögensvorteile verfallen dem Staat auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen worden ist. Wenn kein Gerichtsstand nach Artikel 348 des Strafgesetzbuches besteht, ist zur Einziehung der Kanton zuständig, in dem die Vermögenswerte liegen.

#### **Art. 24**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Biffer

*Al. 2*

Les avantages pécuniaires illicites qui se trouvent en Suisse seront également acquis à l'Etat lorsque l'infraction aura été commise à l'étranger. A défaut de for selon l'article 348 du code pénal, le canton dans lequel se trouvent les biens est compétent pour la confiscation.

**Welter**, Berichterstatter: Bei Artikel 24 beantragt Ihnen die Kommission die Streichung von Absatz 1, weil im neuen Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, das spätestens am 1. Januar 1975 zum Vollzug kommen soll, alles, was in Artikel 24 Absatz 1 steht, geregelt ist. Ich möchte hinzufügen, dass die gleiche Begründung für Artikel 25 gilt, dessen Streichung ebenfalls beantragt wird. In Artikel 24 ist auf Antrag des Bundesanwaltes noch der letzte Satz aufgenommen worden, wonach, sofern kein Gerichtsstand, nach Artikel 348 des Strafgesetzes, besteht, zur Einziehung der Kanton zuständig ist, in dem die Vermögenswerte liegen.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur: La commission a précisé qu'à défaut de for, selon l'article 348 du code pénal, c'est le canton dans lequel se trouvent les biens qui est compétent pour la confiscation.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 25**

*Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 32**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 34 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

*Buchst. d*

Die Strafverfolgung (Art. 28) und den Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12);

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 34 al. 1**

*Proposition de la commission*

*Let. d*

Engager les poursuites pénales (art. 28) et retirer les autorisations de faire le commerce des stupéfiants (art. 12);

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Welter**, Berichterstatter: Redaktionelle Aenderung: Nachdem wir Artikel 25 gestrichen haben, hat es keinen Sinn, dass wir in Artikel 34 den Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 stehen lassen.

**M. Schmitt-Genève**, rapporteur: La commission a apporté une modification d'ordre rédactionnel à la lettre d de l'article 34, 1er alinéa. L'article 25 ayant été biffé, il faut biffer également la référence à cet article sous lettre d en supprimant les mots «procéder aux séquestres (art. 25, 3e al.)».

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 35**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### **Ziff. II**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

#### **Ch. II**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen – Adopté*

**Le président**: Notre collègue Mme Josi Meler demande à revenir à l'article 8 pour proposer une modification d'ordre rédactionnel, mais qui paraît être d'une importance considérable. Le Conseil accepte-t-il de rouvrir la discussion sur cet article? (Zustimmung – Assentiment)

**Frau Meler Josi**: Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, auf Artikel 8 Alinea 5 zurückzukommen und bei den dortigen Ausnahmebestimmungen in der letzten Zeile, vor dem Buchstaben c, den Buchstaben b einzuführen. Es würde dann neu heissen: «b und c genannten Stoffe.»

Ich muss mich zweifach entschuldigen, dass ich jetzt komme, und dass Sie den Antrag nicht schriftlich erhielten; ich tue das äusserst ungern. Es geschah, weil ich nicht Chemikerin oder Apothekerin bin, sondern nur Juristin, und zu spät merkte, dass Heroin unter den Begriff Diacetyl-Morphin gehört, ein Stoff also, der grundsätzlich weder hergestellt noch eingeführt noch sonst in den Verkehr gebracht werden darf. Meine Rückfragen über Kommission und Experten haben leider erst vor kurzem zur Klärung geführt. Es wäre schade, wenn das, was Sie als echtes Anliegen erkennen werden, wegen mangelnder Differenz in Artikel 8 wieder auf lange Zeit ausser Diskussion stünde. Ich möchte mit dem Antrag ermöglichen, dass auch Heroin unter

Ausnahmebewilligung und unter Kontrolle des eidgenössischen Gesundheitsamtes einer genau beschränkten medizinischen Anwendung dienen kann. Es sollte nämlich zur Schmerzbekämpfung bei Krebsleiden im fortgeschrittenen Stadium nicht zum voraus ausgeschlossen werden.

Bei über 50 Prozent der Krebspatienten stellt sich das Problem der Schmerzbekämpfung, besonders in den letzten Monaten oder Wochen des Lebens. Für solche Schwerkranken gibt es keine Aussicht auf Heilung oder auch nur auf Lebensverlängerung. Das einzige, was der Arzt in dieser Situation noch tun kann, ist, dem Patienten die quälenden Schmerzen zu nehmen oder doch wirksam zu verringern. Zu diesem Zwecke stehen eine Reihe von verschiedenen Schmerzmitteln zur Verfügung. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich die Wirkung dieser leichten Medikamente bald erschöpft und dass dann Opiate eingesetzt werden müssen. Diese haben den Nachteil, dass sie oft zu Uebelkeit, praktisch aber immer zu Appetitlosigkeit, zu Schläfrigkeit führen; Heroin ist ein synthetisches Opiat, das wegen der Suchtbildung in vielen Ländern, auch in der Schweiz, nicht angewandt werden darf. Seine Vorzüge gegenüber den zugelassenen Opiaten sind die folgenden: Es verursacht weniger Uebelkeit und Erbrechen, es führt nicht zu Appetitlosigkeit, es wirkt im Gegenteil bei appetitlosen Patienten oft als Stimulans. Es hat eine günstige Wirkung auf die Psyche. Im Gegensatz zu anderen Opiaten, die oft Depressionen hervorrufen, bessert sich die Grundstimmung unter Heroin regelmässig, ohne bei richtiger Dosierung etwa eine Euphorie hervorzurufen. Unter Heroin verhalten sich die Patienten psychisch und körperlich aktiver und kooperativer, Angstgefühle verschwinden und ebenso angstbedingte Atemnot. Die Nachteile sind eindeutig die rasche Suchtbildung und die relativ rasch eintretende Notwendigkeit, die wirksame Minimaldosis erhöhen zu müssen. Es geht um das Problem der Toleranz.

So ungünstig die nachteiligen Wirkungen von Heroin einerseits sind, so wenig fallen sie andererseits bei den terminalen Krebspatienten in Betracht. Wenn wirklich nur ausgewählte und hoffnungslose Kranke mit beschränkter Ueberlebenszeit Heroin erhalten, und wenn das Mittel nur von speziell ausgebildeten Aerzten verschrieben wird – ich stelle mir onkologische Kliniken vor, die auch das Amt bezeichnet –, dann überwiegen die Vorteile eindeutig die Nachteile. Aus diesen Gründen wird z. B. Heroin in den sogenannten Sterbekliniken (etwa in London das Christopher's Hospital) seit Jahren mit eindrücklichem Erfolg eingesetzt.

Ich möchte daher anregen, dass wir die Ausnahmebestimmung in diesem Sinne offenlassen. Wenn Sie meinem Antrag zustimmen, wird das Gesundheitsamt zumindest Gelegenheit haben, in aller Strenge selbst zu prüfen, ob und wie weit Ausnahmebestimmungen zugunsten solcher onkologischer Stationen in Frage kämen. Es könnte vielleicht sogar noch mit dem Ständerat prüfen, ob generell zu medizinischen Zwecken eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden sollte. Sie ermöglichen damit ferner, dass geprüft wird, wie den schwer erkrankten Krebskranken das kleine Restchen Leben etwas menschenwürdiger gestaltet werden kann.

Ich danke Ihnen und bitte Sie nochmals um Entschuldigung.

**Bundesrat Hürlimann:** Das Problem, das Frau Nationalrat Meier aufwirft, ist uns heute morgen unterbreitet worden. Ich konnte während der Beratungen mit dem Direktor des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Frey, die Frage noch aus der medizinischen Sicht besprechen. Es ist richtig, dass namhafte Aerzte diesen Vorschlag unterstützen. Wir sind aus diesem Grunde bereit – weil das im Interesse der Medizin liegt, vor allem bei der Behandlung von schwer Krebskranken –, in Absatz 5 ausser Buchstabe c auch noch Buchstabe b zu erwähnen.

Dagegen muss ich ausdrücklich daran festhalten – ich füge das bei, weil Frau Meier eventuell eine generelle Be-

willigung in Aussicht nahm –, dass wir diese Bewilligung auf der Stufe des Bundes durch unser eigenes Gesundheitsamt erteilen müssen, sowohl im Interesse der Gleichbehandlung als auch der Gefahr, die mit einer Freigabe verbunden wäre. Mit diesem Vorbehalt sind wir damit einverstanden, die Anwendung des Heroins, d. h. den Buchstaben b in Absatz 5, im Sinne einer möglichen Freigabe zu wissenschaftlichen Zwecken bzw. zur medizinischen Anwendung zu erwähnen.

**Le président:** Je constate que Mme Josi Meier accepte les réserves formulées par M. le conseiller fédéral Hürlimann et que M. le conseiller fédéral Hürlimann accepte l'essentiel de sa proposition.

*Abstreichung eines Postulates – Classement d'un postulat*

**Le président:** Le postulat Vincent du 24 juin 1971 concernant le trafic de drogues par métier est classé. (Zustimmung – Assentiment)

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 105 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

*Herr Weber-Altdorf übernimmt den Vorsitz*

11 933

## Europäische Menschenrechtskonvention. Genehmigung

### Convention européenne des droits de l'homme. Approbation

Botschaft, Gesetz- und Beschlussentwurf vom 4. März 1974  
(BBI I, 1035)

Message et projets de loi et d'arrêté du 4 mars 1974 (FF I, 1020)

Beschluss des Ständerates vom 27. Juni 1974

Décision du Conseil des Etats du 27 juin 1974

*Antrag der Kommission*

*Bundesbeschluss*

Eintreten

*Bundesgesetz*

Rückweisung an den Bundesrat zur Aenderung der Vorlage

*Antrag Reich*

*Bundesbeschluss*

Rückweisung an den Bundesrat

*Proposition de la commission*

*Arrêté fédéral*

Passer à la discussion des articles

*Loi fédérale*

Renvoi au Conseil fédéral avec le mandat de modifier le projet

*Proposition Reich*

*Arrêté fédéral*

Renvoi au Conseil fédéral

**Renschler,** Berichterstatter: 1963 trat die Schweiz dem Europarat bei. Artikel 3 der Satzungen des Europarates verpflichtet die Mitglieder, innerhalb ihres Hoheitsgebietes die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren und deren Schutz und Fortentwicklung nach Artikel 1 der Satzungen durch den Abschluss von Abkommen und

**Vierte Sitzung – Quatrième séance**

Donnerstag, 28. November 1974, Vormittag

Jeudi, 28 novembre 1974, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Oechslin

11 647

**Betäubungsmittelgesetz. Aenderung  
Stupéfiantes. Modification de la loi**

Siehe Jahrgang 1973, Seite 709 — Voir année 1973, page 709

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1974

Décision du Conseil national du 2 octobre 1974

*Differenzen – Divergences*

**Dillier**, Berichterstatter: Es ist ziemlich genau ein Jahr her, seit wir uns in diesem Saal mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes befasst haben. Ich möchte daher in Erinnerung rufen, dass diese Revision drei Ziele verfolgt:

1. Eine neue Umschreibung der Stoffe, die dem Gesetz unterstellt sind, und der Art, wie sie unterstellt sind, wobei die Erfahrungen bis in die neueste Zeit zu berücksichtigen sind.

2. Die Schaffung besserer Grundlagen für die medizinische und fürsorgliche Erfassung der Drogengefährdeten und Drogenabhängigen; ein Thema, das im geltenden Gesetz kaum erwähnt ist, das aber äusserst grosse Bedeutung hat.

3. Eine Neuregelung der repressiven Seite des Gesetzes, zur Hauptsache in dem Sinne, dass der kleine Konsument, der vielleicht nur aus Neugierde einmal einen Joint konsumiert hat, eher geschont werden kann, aber alle anderen Täter, vor allem die Händler, viel schärfer angefasst werden.

Wie wir aus der Fahne ersehen, hat der Nationalrat aufgrund der Anträge seiner Kommission, die sich sehr intensiv mit dieser Materie befasst hat, in zahlreicher Hinsicht Neufassungen beschlossen, so dass wir heute verhältnismässig viele Differenzen zu behandeln haben. Ihre Kommission ist aber bei der Prüfung dieser Differenzen zum Schluss gekommen, dass alle Aenderungen, die der Nationalrat vorgenommen hat, im wohlverstandenen Interesse der drei Ziele dieser Gesetzesrevision liegen, die ich soeben erwähnt habe, so dass wir ihnen auch unsererseits zustimmen können.

Man hat den Eindruck, dass die Revision noch reifen musste, wozu die Zeit seit der Beratung durch den Erstrat am 3. Dezember letzten Jahres reichlich vorhanden war und offensichtlich auch reichlich genutzt wurde.

Ihre Kommission beantragt daher Zustimmung zu den vom Nationalrat gewählten Fassungen; sie beantragt einzig in zwei Fällen andere Fassungen: bei Artikel 15 Absatz 2 praktisch eine redaktionelle Verbesserung und bei Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e, ganz am Schluss der Vorlage, eine Präzisierung bezüglich der Aufsichtskompetenzen der Kantone.

Nun die einzelnen Differenzen:

**Art. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Hier handelt es sich um kleine Differenzen, indem der Nationalrat Untertitel eingefügt hat. Das ist zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes nur von Vorteil.

*Angenommen – Adopté***Art. 6 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 6 al. 1***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Der Nationalrat hat «in Ausführung» ersetzt durch «in Beachtung» der von der Eidgenossenschaft ratifizierten internationalen Abkommen. Das Betäubungsmittelgesetz soll ja nicht ein Ausführungsgesetz zu internationalen Abkommen sein, sondern es soll so gestaltet sein, dass diese Abkommen berücksichtigt sind. Daher «in Beachtung» und nicht «in Ausführung». Auch hier unser Antrag auf Zustimmung.

*Angenommen – Adopté***Art. 8 Abs. 5***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 8 al. 5***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Bei Artikel 8 hat der Nationalrat einen einzigen Buchstaben eingefügt, und zwar im Absatz 5, wo es heisst: «Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen, die das Eidgenössische Gesundheitsamt, unter Vorbehalt von Artikel 6, erteilen kann, wenn die in den Absätzen 1 und 3 genannten Betäubungsmittel der wissenschaftlichen Forschung oder Bekämpfungsmassnahmen oder die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Stoffe einer beschränkten medizinischen Anwendung dienen.» Nun heisst es nach Fassung Nationalrat «die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Stoffe». Es ist also der kleine Buchstabe b eingefügt.

Dies hat aber eine grosse grundsätzliche Bedeutung und ist nicht ganz unproblematisch. In Absatz 1b ist der Stoff Diacetylmorphin und seine Salze genannt, und das ist auf gut deutsch das Betäubungsmittel Heroin. Bei Krebskranken im sogenannten Terminalstadium, also bei absolut hoffnungslosen Fällen, kann unter Umständen die Abgabe dieses Mittels als Linderungsmittel medizinisch angezeigt sein. Es bestehen aber zwei besondere Gefahren: Einmal ist mit höchster Gewissenhaftigkeit darauf zu achten, dass dieses Mittel nur im wirklichen Terminalstadium verwendet wird, denn sonst würde beim Patienten eine Drogenabhängigkeit zurückbleiben, die sicher nicht zu verantworten wäre. Ueberdies sind alle Kautelen zu beachten, dass dieses Mittel nicht in unberufene Hände, die es missbrauchen könnten, gelangen kann (beispielsweise auch über Spitalpersonal).

Es kommt noch hinzu, dass der Sozialrat der UNO und dessen Betäubungsmittelkommission in verschiedenen Resolutionen postulieren, die Herstellung von Heroin sei ganz zu verbieten. Wenn wir nun diesen Buchstaben gemäss Beschluss des Nationalrates einfügen, müssten wir der UNO entsprechende Meldung machen, und vielleicht würde das etwas Staub aufwirbeln.

Trotz dieser Bedenken, die sicher nicht leicht zu nehmen sind, ist Ihre Kommission zum Schluss gekommen, dass die Möglichkeit zur Verwendung von Heroin zu medizinischen Zwecken – durch Zustimmung zum Nationalrat – nicht durch das Gesetz selber ausgeschlossen werden soll. Es ist allerdings zu bedenken, dass im Nationalrat über diese Frage keine Grundsatzdebatte stattgefunden hat. Der Antrag ist nämlich erst im Ratsplenum gestellt worden, so dass die Kommission ihn nicht vorher prüfen konnte. Er ist vom Nationalrat angenommen worden, damit der Ständerat Gelegenheit erhalte, diese Frage noch eingehender zu prüfen. Es ist nun also an uns, den entscheidenden Beschluss zu fassen. Wir müssen zwar nicht darüber entscheiden, in welchem Rahmen Heroin verwendet werden dürfe, sondern nur darüber, ob das Eidgenössische Gesundheitsamt überhaupt Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Heroin zu medizinischen Zwecken erteilen dürfe.

In der Kommission konnten wir erfahren, dass die verantwortlichen Leute des Gesundheitsamtes keinerlei Freude an einer solchen Kompetenz haben und dass sie sich der Probleme, die damit verbunden sind, durchaus bewusst sind. Die Kommission ist trotz aller Bedenken mit 4:2 Stimmen dazu gekommen, diese Möglichkeit zur Verwendung von Heroin zu medizinischen Zwecken im Gesetz nicht auszuschliessen, also in Absatz 5 den Buchstaben b einzufügen, und zwar nachdem Herr Bundesrat Hürlimann als zuständiger Departementschef die ausdrückliche Erklärung abgegeben hat, dass in den Vollziehungsvorschriften die Bedingungen für die Abgabe solcher Ausnahmegewilligungen sehr streng umschrieben werden. Wörtlich erklärte er, dass in der Vollziehungsverordnung die Ausnahmegewilligungen auf den einzelnen Fall zu beschränken seien, so dass es also niemals zu generellen Bewilligungen an einzelne Aerzte oder an einzelne Spitalapotheken kommen könnte. Diese Feststellung sei hier zuhanden der Gesetzesmaterialien ausdrücklich gemacht. Wenn wir nun dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgen, wird dadurch festgenagelt sein, in welchem einschränkenden Sinne die Vollzugsvorschriften zu gestalten sein werden. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen namens der Kommission Zustimmung zum Nationalrat.

**Bundesrat Hürlimann:** Ich möchte zunächst dem Präsidenten sehr danken für die einführenden Worte und lediglich unterstreichen, dass an der Grundhaltung dieses Gesetzes durch die Beschlüsse des Nationalrates nichts geändert wurde. Im Gegenteil, sowohl die beiden Anliegen – die fürsorgliche und die medizinische Betreuung der Konsumenten, als auch die Bestrafung von Händlern wurden verstärkt. Alle Beschlüsse des Nationalrates sind im Einvernehmen mit dem Bundesrat gefasst worden; es bestand in bezug auf diese Anträge der Kommission des Nationalrates keine Differenz zwischen Nationalratskommission und Bundesrat. Ich möchte dies insbesondere hinsichtlich der Differenzen festhalten, die wir noch zu bereinigen haben.

Ich habe aber das Wort ergriffen, um dem Präsidenten zu danken für die sehr deutliche Umschreibung des Sinnes dieser Ausnahmegewilligung in bezug auf das Heroin. Im Nachgang zu den Beratungen im Nationalrat haben wir verschiedene Aerzte (Fachleute in diesem Bereich) befragt; deren Meinungen waren eher kontrovers; sie reichten von der Ablehnung dieser Ausnahmegewilligung bis zur sehr vorsichtigen Annahme einer entsprechenden Bestimmung. Der Präsident hat richtig dargelegt: Es kann nie die Meinung haben, dass wir diese Ausnahmegewilligung an Kliniken oder an Spitäler generell abgeben, sondern jeder Einzelfall wird als Ausnahmegewilligung behandelt. Ich lege Wert darauf, diese Regelung für die Praxis vor allem auch in den Ausführungsbestimmungen hervorzuheben.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 15

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1 und 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

Das Personal der für die Betreuung zuständigen Behörde oder der zugelassenen Behandlungs- oder Fürsorgestellen, dem solche Meldungen zugehen, unterliegt der Geheimnispflicht im Sinne der Artikel 320 und 321 des Strafgesetzbuches. Es untersteht keiner Zeugnis- und Auskunftspflicht, soweit sich die Aussagen auf die persönlichen Verhältnisse oder eine strafbare Handlung nach Artikel 19a des Betreuten beziehen.

## Art. 15

*Proposition de la commission*

*Al. 1 et 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

Le personnel de l'autorité d'assistance compétente et celui de l'institution de traitement ou d'assistance agréée qui reçoit de tels avis est astreint au secret au sens des articles 320 et 321 du code pénal. Il n'assume pas d'obligation de témoigner en justice ou de renseigner dans la mesure où ses déclarations concernent la situation personnelle de la personne assistée ou une infraction visée à l'article 19a de la présente loi, dont elle serait l'auteur.

**Dillier, Berichterstatter:** Hier sind einmal die Absätze 1 und 2 der bundesrätlichen Vorlage in einen einzigen Absatz, den Absatz 1, zusammengefasst. Das hat nur redaktionelle Bedeutung. Aber dann ist im Absatz 1 das Wort «Amtsstellen» eingefügt, und zwar, damit alle Amtsstellen ermächtigt sein werden, Meldungen über Drogengefährdete oder Drogenabhängige an Fürsorgestellen, auch an private Stellen, zu machen, ohne dass ihnen deswegen der Vorwurf der Verletzung des Amtsgeheimnisses gemacht werden dürfte. Es gibt zwar Amtsstellen, die schon aufgrund ihres Aufgabenbereiches solche Meldungen machen dürften, ohne dass sie hier in diesem Absatz 1 aufgeführt würden. Aber damit diese Ermächtigung für alle Amtsstellen zum vornherein klargestellt ist, soll sie im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden. Zu denken ist beispielsweise an einen Gerichtspräsidenten, der im Zusammenhang mit einem Ehestreit feststellt, dass auch Drogen hineinspielen, vielleicht bei den Kindern, die nicht direkt im Ehestreit befasst sind. Dann darf dieser einer Fürsorgestelle eine gutscheinende Meldung machen, soll es sogar tun, wenn sich zeigt, dass das vielleicht helfen könnte, und er muss nicht befürchten, dass man ihm später Vorwürfe macht, er hätte sich in etwas hineingemischt, das er nicht hätte tun dürfen, oder sogar, er hätte etwas, das er in amtlicher Stellung vernommen habe, für ein anderes Verfahren benutzt. Daher die Aufführung der Amtsstellen in diesem Absatz.

Soweit aber Amtsstellen nach der kantonalen Gesetzgebung die Pflicht haben, Feststellungen über Straftaten den Strafuntersuchungsbehörden zu melden, besteht natürlich diese Meldepflicht weiter. Artikel 15 Absatz 1 will diese Meldepflicht im Gegensatz zu Absatz 3, zu dem wir noch kommen werden, nicht aufheben. Es kann daher vorkommen, dass gleichzeitig zwei Meldungen erfolgen, die eine an die Strafuntersuchungsbehörde und die andere an eine Fürsorgestelle, und es ist sogar möglich, dass dadurch die Effizienz der zweiten Meldung – an die Fürsorgestelle – etwas beeinträchtigt wird. Dieses Problem wird bei Artikel 19 zu lösen versucht; wir werden noch darauf zurückkommen.

Und nun der neue Absatz 2. Einmal hat hier der Nationalrat die von uns in Absatz 3 umschriebene Geheimhaltungspflicht der staatlichen und privaten Stellen noch präziser

gefasst und insbesondere auch mit dem Hinweis auf die Strafsanktionen der Artikel 320 und 321 des Strafgesetzbuches genau dargelegt, dass es mit dieser Geheimhaltungspflicht sehr ernst zu nehmen ist, auch wenn nur private Stellen tätig sind. Zweitens hat der Nationalrat den Begriff «zugelassene Fürsorge- oder Betreuungsstelle» geschaffen. Es ist über die Frage, ob man schreiben soll «anerkannte Stelle» oder «zugelassene Stelle» eingehend diskutiert worden. Der Begriff «zugelassen» ist etwas weitmaschiger, flexibler; eigentlich heisst er «de facto anerkannt» oder «nicht verboten». Die Kantone sind also nicht verpflichtet, ein Anerkennungsverfahren einzuführen, so dass man eine genaue Liste der anerkannten (also zugelassenen) Stellen hat, sondern sie können das so organisieren, wie sie es für gut finden. Unser Antrag zu Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e, von dem ich bereits einleitend kurz sprach, soll allerdings den Kantonen ausdrücklich die Möglichkeit verschaffen, dass sie ein Anerkennungsverfahren einführen wollen, wenn sie das für ihr Gebiet als tunlich erachten. In diesem Falle gäbe es dann keine bloss de facto zugelassene, sondern dann wären alle ausdrücklich zugelassen oder nicht. Das ist dann Sache der betreffenden Kantone.

Und nun noch ein Letztes. Die ständerätliche Kommission stellt zur nationalrätlichen Fassung einen Gegenantrag, der aber eigentlich nur redaktionellen Charakter hat. Man hat herausgefunden, dass man nicht der Behörde und der Fürsorgestelle die Geheimnispflicht überbinden soll, sondern den Leuten, die dort tätig sind. Wenn die Geheimhaltungspflicht verletzt wird, wird nicht die Behörde, sondern der einzelne Funktionär zu bestrafen sein. Daher beantragen wir zu schreiben: «... das Personal der für die Betreuung zuständigen Behörde oder der zugelassenen Behandlungs- und Fürsorgestellen».

Nun noch der neue Absatz 3. Da ist ein neuer Gedanke aufgenommen worden: Die Erzieher und Betreuer sowie deren Hilfspersonen, die von Fällen von Drogenmissbrauch Kenntnis erhalten, sollen, sofern sie in einem Kanton nach den dortigen Vorschriften zur Meldung an die Strafbehörde verpflichtet werden, von dieser Pflicht ausgenommen sein, allerdings nicht allgemein, sondern nur, wenn es sich um eine ihnen anvertraute Person handelt, also beispielsweise ein Schüler oder Pflegling, und wenn nichts Schlimmeres zur Diskussion steht als das, was in Artikel 19a aufgeführt ist. Dann müssen sie der Strafbehörde nicht Anzeige machen; sie werden aber die Anzeige gemäss Absatz 1 an die Fürsorgestelle machen, sofern das angezeigt ist. Der Sinn der neuen Vorschrift ist klar: Das Vertrauensverhältnis, das zwischen Erzieher und Schüler oder Pflegling besteht, soll durch eine solche Strafanzeigegepflicht nicht getrübt und dadurch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Lehrer sollen die Möglichkeit erhalten, mit ihren Schülern die Probleme offen zu besprechen. Wenn dann aber herauskommt, dass mehr geschehen ist, als unter Artikel 19a Platz hätte, ist ein Lehrer allenfalls, wenn er gleichzeitig eine Amtsperson ist und die entsprechenden kantonalen Bestimmungen das vorsehen, doch zur Meldung an die Polizei oder Strafverfolgungsbehörde verpflichtet.

**Bundesrat Hürlimann:** Die Interpretation dieses neuen Absatzes durch Herrn Ständerat Dillier ist richtig. Ich füge lediglich bei, dass es hier nicht nur um eine Regelung im Interesse des Schützlings und des Schülers geht. Viele Lehrer, die aufgrund des kantonalen Rechtes Anzeigen erstatten müssten – vor allem seit dem bekannten Bundesgerichtsurteil in bezug auf die Bestrafung des Konsums – stehen in einem Gewissenskonflikt. Es war immer schwierig für einen Lehrer, der von irgendeinem Schüler oder einer Schülerin ins Vertrauen gezogen wurde, sich zu einem Entschluss durchzuringen. Diese Vorschrift eidgenössischen Rechts enthebt auch die Erzieher – ich denke vor allem an Lehrer von Mittel- und Berufsschulen –, von dieser Gewissenspflicht, die ihnen sehr oft in kantonalen

Strafprozessordnungen auferlegt ist. Ich bin überzeugt, dass das eine vernünftige Regelung ist, vor allem – das möchte ich betonen –, weil sie sich lediglich auf Tatbestände gemäss Artikel 19a bezieht.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 15a

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil national*

**Dillier, Berichterstatter:** In Artikel 15a wird ein Absatz 4bis eingefügt, gemäss nationalrätlicher Fassung, und zwar im Sinne einer Verbesserung der Kontrolle.

Um diesen Absatz richtig zu verstehen, muss man sich erinnern, was in Artikel 9 steht. Dort heisst es, dass Medizinalpersonen Betäubungsmittel nach Massgabe des Bedarfs der vorschriftsgemässen Berufsausübung ohne besondere Bewilligung beziehen, lagern, verwenden und abgeben können. Die Medizinalpersonen dürfen – das gehört einfach zur Berufsausübung –, Betäubungsmittel zu beruflichen, zu medizinischen Zwecken ohne besondere Bewilligung beziehen, lagern, verwenden, abgeben. Wir haben zwar bereits beim Artikel 8 gesehen, dass da doch auch Ausnahmen bestehen, als wir über den Buchstaben b, das Heroin, sprachen. Zwei bestimmte Betäubungsmittel, die eben in den Buchstaben b und c des Absatzes 1 des Artikels 8 aufgeführt sind, dürfen auch die Medizinalpersonen nicht frei verwenden, sondern hierfür müssen auch die Aerzte usw. eine Sonderbewilligung einholen. Nun wird hier noch eine weitere Sonderbewilligung statuiert. Das Betäubungsmittel Methadon, das nicht zu den soeben genannten zwei besonderen Mitteln gehört, kann zur Therapie von Morphin- oder Heroin-Abhängigen verwendet werden. Es ist hier aber besondere Vorsicht und Erfahrung nötig, damit das Methadon nicht schliesslich im illegalen Handel verschwindet. Daher ist hier also eine zusätzliche Sicherung für die Verwendung von Betäubungsmitteln durch die Medizinalpersonen am Platze.

Auch hier beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 15b

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

*Adhérer à la décision du Conseil national*

**Dillier, Berichterstatter:** Bei Artikel 15b wird in Absatz 2 etwas eingefügt: Es soll dem Betroffenen, der durch eine Verwaltungsbehörde hospitalisiert wird, gleichzeitig ein Vertreter beigegeben werden; das im Interesse dieses armen Kerls, damit doch jemand da ist, der seine Interessen wahr, vielleicht sogar Rekurs erhebt gegen den Beschluss der Verwaltungsbehörde. Wenn aber schon ein Vertreter da ist, indem der Betreffende vielleicht schon bevormundet ist, kann natürlich diese Person auch als Vertreter in diesem Sinne eingesetzt werden. Es hat keinen Sinn, dass man parallel zwei verschiedene Vertreter hätte. Wenn er hingegen unter elterlicher Gewalt steht, könnte ich mir vorstellen, dass man trotzdem einen separaten Vertreter gibt, weil der vielleicht besser in der Lage ist, die Interessen des betreffenden Hospitalisierten zu wahren, als der Vater, dessen Versagen vielleicht gerade durch die Hospitalisierungsbedürftigkeit offenkundig geworden sein kann. Das zu Absatz 2.

Ein neuer Absatz 2bis sagt noch ausdrücklich, dass einer Beschwerde aufschiebende Wirkung gegeben werden könne. Dies ist in der Regel in den Prozessvorschriften schon

vorgesehen; aber damit ja kein Zweifel darüber besteht, soll es hier noch ausdrücklich gesagt sein.

Hingegen hat der Nationalrat beschlossen, den Absatz 3 zu streichen. Der Vorbehalt des Vormundschaftsrechtes ist eigentlich überflüssig. Das Vormundschaftsrecht wird ja durch das Betäubungsmittelgesetz nicht aufgehoben, sondern die beiden sollen ja einander ergänzen. Das zu Artikel 15b.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 15c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Bei Artikel 15c ist in Absatz 3 eine Ergänzung vorgenommen worden, in dem Sinne, dass der Bund Organisationen und Institutionen unterstützt, und zwar auch durch die Förderung der Ausbildung des für die Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen spezialisierten Personals. Es ist sicher vernünftig, wenn die Ausbildung der Spezialisten auch noch gefördert wird. Hingegen kann, wie wir schon bei der ersten Lesung gesehen haben, es leider nicht so weit kommen, dass der Bund diese Institutionen und Organisationen in ihrer allgemeinen Tätigkeit finanziell unterstützen kann, sondern nur im Rahmen dieses Artikels.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 19**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Hier muss ich vielleicht eine Uebersicht über das geben, was der Nationalrat im gesamten beschlossen hat. In den Ziffern 1 und 3 hat der Nationalrat Strafverschärfungen beschlossen, ferner bei Ziffer 2 eine neue Umschreibung der dritten Kategorie von Fällen, die von Gesetzes wegen als besonders schwer zu gelten haben. Ziffer 4 handelt von der Begehung im Ausland und ist unverändert übernommen worden. Ziffer 5: Das sind die Sondervorschriften für den Konsum; sie sind vom Nationalrat ausführlicher und etwas anders umschrieben und in den Artikeln 19a und 19b (beide neu) untergebracht worden. Weil dann noch die Ziffer 6 des Artikels 19 übrig blieb, die Bestimmungen über Anstiftung und Anstiftungsversuch, und weil diese Bestimmungen an den Schluss all dieser Strafbestimmungen im Sinne des Artikels 19 gehören, musste ein neuer Artikel 19c für diese Regelung eingefügt werden. Das ist die Gesamtheit der Aenderungen, die der Nationalrat vorgenommen hat.

Zu Artikel 19 Ziffer 1: Einmal eine redaktionelle Aenderung, indem die Begriffe «besitzt», «aufbewahrt», «kauft» «oder sonstwie erlangt» für sich allein einen Unterabsatz bilden sollen, während sie im bisherigen Gesetz und nach der Vorlage des Bundesrates unter anderen Begriffen wie «anbietet», «in den Verkehr bringt» usw. aufgeführt waren. Es ist etwas systematischer, wenn man es so macht, wie es der Nationalrat sich die Mühe genommen hat, herauszufinden. Materiell ändert das nichts.

Ebenfalls in Ziffer 1 ist aber eine materielle Aenderung vorgesehen: Die Mindestdauer der Strafandrohung für schwere Fälle ist auf ein Jahr heraufgesetzt worden, anstatt sechs Monate, und die Höchstgrenze der Busse ist von 500 000 auf eine Million Franken heraufgesetzt worden. Damit wollte der Nationalrat betonen und auch erreichen,

dass die wirklich schweren Fälle auch mit schweren Strafen sanktioniert werden sollen.

Bei Ziffer 2, ist, wie ich bereits gesagt habe, unter Buchstabe c eine präzisere Umschreibung des Begriffes Gewerbmässigkeit im Sinne dieses Gesetzes gewählt worden, und zwar aus folgendem Grund: Es soll dadurch erreicht werden, dass nicht schon jeder leichte Fall, der nach bundesgerichtlicher Praxis zwar die Merkmale der Gewerbmässigkeit aufweist, aber im übrigen doch nicht als schwerer Fall im Sinne dieses Artikels aufzufassen wäre, als schwerer Fall behandelt werden muss. Man könnte sich vorstellen, dass einer durch zwei, drei Fälle wenige Franken verdient hat und daher schon als gewerbmässiger Täter im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis gelten müsste. Die Fassung des Nationalrates erlaubt es, einen solchen Täter doch nach Ziffer 1 als gewöhnlicher Täter zu behandeln. Man will also hier ein bisschen flexibler sein gegenüber einer bundesgerichtlichen Praxis, die man eher als zu eng empfindet. Das zu Ziffer 2.

Ziffer 3, wie ich schon gesagt habe, bringt wieder eine Heraufsetzung der Strafsanktionen: bei der fahrlässigen Begehung kann auch mit Gefängnis anstatt bloss mit Haft operiert werden. Das hat zur Folge, dass die fahrlässigen Fälle nicht nur als Uebertretung gelten, sondern als Vergehen.

Ziffer 5 wird hier gestrichen, weil daraus die Artikel 19a und 19b gemacht werden, und Ziffer 6 wird gestrichen, weil daraus der Artikel 19c gemacht wird.

*Angenommen - Adopté*

#### **Art. 19a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

(Die Aenderung in Ziff. 2 betrifft nur den französischen Text)

#### **Art. 19a**

*Proposition de la commission*

*Ch. 2*

Dans les cas bénins, l'autorité compétente pourra suspendre la procédure ou renoncer à infliger une peine. Une réprimande pourra être prononcée.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Hier hat sich der Nationalrat entsprechend den Anträgen seiner Kommission Mühe gegeben, eine Lösung zu finden, die wirklich die leichten Fälle flexibel zu behandeln erlaubt, damit man nachher die wirklich schweren Fälle um so besser in den Griff bekommt. Der bloss Konsum und die bloss Vorbereitungshandlung dazu ist in Ziffer 1 geregelt. Dies soll generell als Uebertretungstatbestand gelten. Das entspricht auch schon der bundesrätlichen Vorlage. Sobald aber mehr damit verbunden ist, z. B. Lagerung von Stoffen, die nicht nur für den unmittelbaren Konsum bestimmt sind, so muss natürlich Artikel 19 mit den strengeren Strafen zur Anwendung kommen.

Die Ziffer 2 ist neu. Der Bundesrat hatte vorgesehen, im ersten Fall von einer Bestrafung Umgang zu nehmen. Das hätte zur Folge gehabt, dass man ein Register führen müsste, wer schon einmal «dran» gewesen ist und wer nicht. Der Nationalrat sieht da vor, einfach zu schreiben: «In leichten Fällen kann das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe Umgang genommen werden. Es kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.» Im französischen Text ist eine Diskussion über die richtige Uebersetzung des Wortes «Verwarnung» aufgekommen. Für dieses Wort wird dort eine Aenderung vorgeschlagen.

Die Möglichkeit zur Einstellung ist sicher richtig, speziell wenn es sich um junge Leute handelt, die vielleicht nur aus Neugier ein- oder zweimal in eine solche Sache hin-

eingekommen sind. Aber es ist nur eine Möglichkeit, keine Pflicht des Umgangnehmens. Die Strafbehörden müssen eine Praxis darüber entwickeln: wann Umgang genommen wird und wann nicht. Ich glaube nicht, dass es richtig wäre, wenn ich als Kommissionsreferent nun hier bereits sagen wollte, wie diese Praxis aussehen solle, sondern die Gerichte (und auch die Strafuntersuchungsbehörden, die schon einstellen, eventuell sogar Polizeistellen) sollen eine gewisse Freiheit haben. Ich kann mir aber vorstellen, dass ein Täter, der keine Einsicht zeigt, auf das Privileg des Nichtbestraftwerdens keinen Anspruch hat. Man wollte also nicht generell sagen: Konsum ist frei, damit eben nicht doch noch Missbrauch auf diesem Gebiete aufkommen kann.

Ziffer 3 geht einen Schritt weiter, indem die Strafuntersuchungs- oder die Strafbehörde von Verfolgung absehen kann, wenn einer bereits in einer ärztlich beaufsichtigten Betreuung steht oder sich erstmals auf Anraten der Behörden einer solchen Betreuung oder Behandlung unterzieht. Man muss hier allerdings folgendes berücksichtigen: Wenn einer drogenabhängig ist, hat er schon mehrmals Drogen genossen, und es besteht eine grosse Wahrscheinlichkeit, dass damit auch Taten begangen wurden, die eigentlich in Artikel 19 mit schwereren Strafen bedroht sind. Wenn man beispielsweise bei einem solchen ein kleines Lager findet, kann zwar wegen seines Konsums nach Artikel 19a Ziffer 3 unter Umständen von der Strafverfolgung abgesehen werden, aber nicht wegen dem anderen Delikt, das nach Artikel 19 mit Strafe bedroht ist. Es kann da also ein kleiner Konflikt entstehen zwischen den Artikeln 19 und 19a, und dann geht die strengere Bestimmung vor. Es sind aber trotzdem Fälle denkbar, dass jemand behandlungsbedürftig geworden ist, obwohl ihm keine konkreten Fälle nach Artikel 19 vorgeworfen oder nachgewiesen werden können. In allen diesen Fällen kann also die Strafverfolgungsbehörde das Klügere machen, das Helfende anstatt das Repressive. Aber, wie gesagt, ist das nicht so allgemein möglich, wie man gemeinhin sich vorzustellen beliebt. Der Artikel 19 mit seinen strengen Sanktionen muss doch bestehen bleiben.

Nun noch ein Letztes: Ziffer 4. «Ist der Täter von Betäubungsmitteln abhängig, so kann der Richter seine Einweisung in eine Heilanstalt anordnen.» Da ist eigentlich das gleiche zu sagen wie zu Ziffer 3. Anstatt die ambulante Behandlung wird die Hospitalisierung angeordnet.

**Bundesrat Hürlimann:** Mit dem Artikel 19 ff diskutieren Sie das eigentliche Kardinalproblem dieser Vorlage. Die nationalrätliche Kommission hat in ihren Beratungen zunächst diesen Artikel vorweggenommen und sich zu der Lösung durchgerungen, die Ihnen jetzt unterbreitet wird.

Das Problem ist tatsächlich schwierig, weil die entsprechenden Gesetzgebungen im europäischen Raum zwei unterschiedliche Auffassungen haben. Die Bestrafung des Konsums – das war bisher auch bei uns Gesetz bzw. bundesgerichtliche Praxis – oder aber – wie für Selbstmörder oder Alkoholiker – die Straffreiheit. Beide Standpunkte haben vieles für sich.

Man hat sich aus zwei Gründen zur vorliegenden Lösung durchgerungen. Wir sollten unter allen Umständen die Möglichkeit haben, Konsumenten mindestens in ein Strafverfahren einbeziehen zu können, damit wir dem echten Verbrecher auf die Spur kommen, dem Händler nämlich. Wenn wir den Konsum völlig frei lassen, weil keine entsprechenden Tatbestände vorliegen, dann ist es äusserst schwierig, den eigentlichen Verbrechern nachzugehen.

Das allein würde aber nicht genügen; das wäre lediglich vom Standpunkt der Strafverfolgung aus wertvoll. Hinzu kommen – wie es Herr Ständerat Dillier richtig ausgeführt hat – die erzieherischen Ueberlegungen.

Sodann gilt es auch einzubeziehen, dass der Süchtige der Volksgemeinschaft schadet. Wir haben ausgerechnet, dass ein süchtiger Jungrentner den Staat etwa eine Million

Franken kostet, wenn er in der Jugend süchtig wird und dann praktisch durch Kliniken und entsprechende Behandlung bis ins höhere Alter betreut werden muss. Hier setzt diese Möglichkeit des Strafverfahrens ein und hier unterscheidet sich der Drogenkonsument auch von demjenigen, der einen Selbstmordversuch macht, weil er nicht nur sich, sondern auch die Volksgemeinschaft – denken Sie vor allem an die genetischen Folgen von Süchtigen – in Gefahr bringt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist diese Lösung zu werten. Sie ist in Europa einmalig. Hier ist eine Synthese gefunden worden, die meines Erachtens durchaus Anerkennung verdient und der man zustimmen kann.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 19b**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier, Berichterstatter:** Die Regelung von Artikel 19b ist notwendig, damit nicht jeder kleine Konsument, weil er dem Betäubungsmittelgesetz unterstehenden Stoff beim Konsumieren in der Hand gehabt hat, doch wieder nach Artikel 19 bestraft werden müsste, weil eben der Artikel 19 ganz generell alles mit Strafen bedroht, was irgendwie mit Drogen zu tun hat. Es heisst dort: «Wer unbefugt besitzt, aufbewahrt, anbietet oder sonstwie erlangt...» Man kann nicht konsumieren, ohne vorher irgendwie erlangt zu haben. Damit also nicht über Artikel 19 die Möglichkeit zur Strafbefreiung oder die Möglichkeit zur medizinischen und fürsorglichen Behandlung anstelle der Bestrafung ausgeschlossen oder beeinträchtigt wird, muss in Artikel 19b gesagt werden, dass in diesen Ausnahmefällen Artikel 19 nicht zur Anwendung kommt. Aber das alles mit der Einschränkung des letzten Nebensatzes dieses Artikels «wenn sie nur geringfügige Mengen betreffen». Das hat zur Folge, dass vielleicht die Fälle der Ziffern 3 und 4 des Artikels 19a eher selten sein werden, indem in der Praxis wohl kaum eine Person wegen bloss geringfügigen Mengen schon abhängig wird; aber es ist denkbar. Sobald aber mehr als geringfügige Mengen bei ihm gefunden wurden, muss der Artikel 19 ebenfalls Anwendung finden. Jede andere Fassung würde doch wieder zu weit führen. Was «geringfügige Mengen» sind, will der Gesetzgeber bewusst nicht sagen. Wenn ich nun eine Dosis erwähnen würde, würden nachher sämtliche Strafverteidiger sich daran klammern und sagen, es sei noch nicht ganz so viel gewesen. Die Strafbehörden sollen das selber in der Praxis bestimmen können. Es kommt auf den einzelnen Stoff an; es kann auch noch auf die Umstände ankommen. Wir möchten den Richtern und den Behörden, die damit zu tun haben, möglichste Freiheit gewähren, damit sie den Begriff «geringfügige Menge» auf den Einzelfall anwenden, wie sie es nach ihrem pflichtgemässen Ermessen verantworten können.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 19c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier, Berichterstatter:** Artikel 19c ist nichts anderes als die Ziffer 6 des ursprünglichen Artikels 19 der Vorlage.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 23***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Bei Artikel 23 hat der Nationalrat den Nachsatz: «Das gleiche gilt für Mittelspersonen im Dienste der Strafverfolgungsbehörden» gestrichen. Der Absatz 2 des Artikels 23 legt fest, dass beispielsweise Polizeibeamte, die zu Ermittlungszwecken ohne Bekanntgabe der Identität oder Funktion, also getarnt, selber oder durch einen anderen ein Angebot von Betäubungsmitteln annehmen oder davon oder durch einen anderen Besitz ergreifen, straflos bleiben. Wir haben bei der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass damit keinesfalls der «agent provocateur» gemeint sei. Es ist niemals die Meinung, dass Polizisten sich an Leute heranmachen, um von ihnen Betäubungsmittel herauszulocken, ohne dass diese selber schon bereit wären solche abzugeben. Aber wenn ein Polizist weiss, dass das gehandelt wird darf er sich in Zivil unter die Interessenten mischen, und wenn dann ein Angebot kommt, darf er es annehmen. Die Meinung der Vorlage war, dass der Polizist auch Zivilisten, nicht im Staatsdienste stehende Bürger, einsetzen könne. Der Nationalrat ist zum Schluss gekommen, das wieder zu streichen, um die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit vorgehen zu lassen. Wir wollen keine zivilen Schnüffler und Hinterträger schaffen. Es wurde versucht, das Problem so zu lösen, dass man solche Mittelsmänner zwar zulässt, aber nur organisiert, indem sie beispielsweise vereidigt würden, wie es die freiwilligen Jagdaufseher auf einem ganz anderen Nachsuchegebiet tun. Diese Jagderfahrung, soll nun aber doch nicht übertragen werden, um der Gefahr zuvorzukommen, dass Missbrauch getrieben würde.

Hingegen ist der Begriff «durch einen anderen» trotzdem stehen geblieben im ersten Satz des Absatzes 2. Die Möglichkeit, dass ein Mittelsmann herum ist, besteht nämlich trotzdem. Aber wir haben für ihn keine Strafbefreiung vorgesehen; er handelt auf eigenes Risiko. – Das zu Artikel 23 Absatz 2.

*Angenommen – Adopté***Art. 24***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Bei Artikel 24 kann Absatz 1 wegfallen, weil diese Fragen durch die letzte Revision des Strafgesetzbuches in Artikel 58 und 58bis geregelt worden ist. Diese Revision fand gleichzeitig mit der Beschlussfassung über das neue Verwaltungsstrafrecht statt. Bei Absatz 2 wurde ein Satz beigefügt, der auf alle Fälle dafür sorgen soll, dass in der Zuständigkeitsregelung keine Lücken aufkommen können.

*Angenommen – Adopté***Art. 25***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Artikel 25 kann gestrichen werden, und zwar aus dem gleichen Grunde, aus dem vorhin Artikel 24 Absatz 1 gestrichen werden konnte: Die neugefass-

ten Artikel 58 und 58bis des Strafgesetzbuches regeln diese Materie bereits allgemein.

*Angenommen – Adopté***Art. 34 Abs. 1***Antrag der Kommission**Buchst. e*

Die Aufsicht über die unter den Buchstaben a–d erwähnten Behörden und Organe sowie über die zugelassenen Behandlungs- und Fürsorgestellen.

Für den Rest von Absatz 1: Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 34 Abs. 1***Proposition de la commission*

Surveiller les autorités et organes mentionnés sous lettres a à d ainsi que les institutions de traitement et d'assistance agréées.

Pour le reste de l'alinéa 1: Adhérer à la décision du Conseil national

**Dillier**, Berichterstatter: Hier werden zwei Aenderungen beantragt; bei der einen beantragen wir Zustimmung zum Nationalrat. In Buchstabe d werden die Worte «die Beschlagnahme (Art. 25 Abs. 3)...» gestrichen. Das ist die logische Folge der Streichung des gesamten Artikels 25.

Gegenüber der Fassung des Nationalrates beantragen wir in Buchstabe e etwas Neues: «...Behörden und Organe sowie über die zugelassenen Behandlungs- und Fürsorgestellen.» Bei Artikel 15 haben wir von diesen zugelassenen Stellen gehört. Ich erwähnte schon damals, wir würden auf diese Frage noch zurückkommen.

Wenn nun die Kantone die Aufsicht über diese Stellen organisieren müssen, können sie sich überlegen, ob sie ein Anerkennungsverfahren für ihr kantonales Gebiet einführen oder es bei der De-facto-Zulassung bewenden lassen wollen. Den Kantonen soll in dieser Beziehung volle Freiheit zustehen; sie sollen sich aber bewusst sein, dass ihnen die Aufsicht über das ganze Gebiet obliegt. Wir schaffen keine neue kantonale Kompetenz, sondern stellen nur etwas klar, damit es nicht vergessen wird.

*Angenommen – Adopté**An den Nationalrat – Au Conseil national**Schluss der Sitzung um 9.05 Uhr**La séance est levée à 9 h 05*

c. qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande.»

Il appartient par conséquent à la Commission de vérification des pouvoirs de votre assemblée d'examiner si ces différents points prévus à l'article 6, chiffre 2, lettres a, b et c, de la constitution sont respectés.

Nous avons constaté qu'en l'espèce elles sont toutes respectées mais qu'une question peut se poser, celle de savoir si une demande de modification d'une constitution cantonale, liée en votation populaire à l'adoption d'une loi cantonale, permet de voter d'une façon suffisamment claire sur l'un et l'autre des objets. Jusqu'ici, et nous vous l'avons dit dans le rapport, Madame Lardelli, le Conseil fédéral et l'Assemblée fédérale ont été d'avis que cette condition n'est remplie que lorsque les citoyens ont eu l'occasion de s'exprimer uniquement et seulement sur la question de la révision de la constitution, lors d'une votation spéciale. Mais, comme vous, nous n'avons pas voulu être plus royalistes que le roi et nous avons constaté que la lettre c du chiffre 2 de l'article 6 était en fait respectée, puisque la constitution de votre canton a été acceptée par le peuple, à une large majorité, et qu'au fond, en l'espèce, nous pouvions accorder cette garantie. Il est vrai que le problème que vous avez soulevé mérite quand même d'être examiné assez attentivement par la Commission de vérification des pouvoirs, parce que d'autres cas pourraient surgir qui seraient moins simples que celui que nous avons évoqué ici.

Vous admettez, Madame Lardelli, que nous avons changé dans une certaine mesure les dispositions prises jusqu'à maintenant et je crois que votre commission vous propose une solution de sagesse, d'autant plus qu'elle va dans le sens de votre désir.

**Bundesrat Furgler:** Wir haben seit den Debatten bei der Gewährleistung von Verfassungsänderungen. Ich bin aber trotzdem Frau Lardelli sehr dankbar, dass sie das Unbehagen, das offensichtlich in ihrem Kanton in diesem Zusammenhang entstanden ist – Herr Schlumpf hat im Ständerat auch davon gesprochen –, hier offenbart hat. Es ist viel besser, man kann solche Dinge ausräumen.

Wir sind – und ich glaube, dass wir doch bei der Regierung des Standes Graubünden sicher verstanden werden – an die Verfassung gebunden. Bundesrat und Bundesversammlung haben bisher – und hier pflichte ich dem Herrn Präsidenten voll und ganz bei – in Übereinstimmung auch mit der herrschenden Lehre die Auffassung vertreten, dass Artikel 6 unserer Verfassung diese Auslegung verlange. Mit anderen Worten, es könne nicht gekoppelt werden. Im Jahre 1971 – ich darf auf ein Beispiel verweisen – fand im Kanton Thurgau eine ähnliche Koppelung von Abstimmungsvorlagen statt, und wir haben auch damals, korrekt und freundeidgenössisch selbstverständlich, die Regierung darauf aufmerksam gemacht, dass das an und für sich nicht angängig sei, und dass man trennen müsse. Der Bundesrat wurde veranlasst – ich zitiere den damaligen Berichterstatter Ihres Rates –, «die Regierungen und die Legislativen aller Kantone unmissverständlich wissen zu lassen, dass solche Formmängel inskünftig die Ablehnung der Gewährleistung durch die Bundesversammlung zur Folge haben würden». Wir sind deshalb, glaube ich, von seiten des Bundes, aber auch der Kantone daran interessiert, solche Fragen gar nicht erst aufkommen zu lassen. Wir werden uns mit dem Bundesgericht ins Benehmen setzen und, selbstverständlich nicht im mahnenden Sinne, sondern freundeidgenössisch im Gespräch, auch mit den Kantonsregierungen. Ich habe mich gefragt, ob eine Milderung der Gewährleistungspraxis deshalb erwogen werden könnte, weil die Missachtung des Grundsatzes der Einheit der Materie – darum geht es ja – auf dem Beschwerdeweg beim Bundesgericht gerügt werden kann. Ich verweise auf den Entscheid des Bundesgerichtes in Band 99 la Seite 644. Aber andererseits gestehe ich Ihnen

offen, dass mich das auch nicht ganz zu befriedigen vermag, fragt es sich doch, ob die Aufhebung einer unrichtigen oder unrichtig zustande gekommenen kantonalen Verfassungsbestimmung vom Zufall abhängig gemacht werden darf, dass ein Privater überhaupt ein Rechtsmittel ergreift. Das würde vermutlich auch Sie nicht befriedigen. Der Bund müsste, wenn es im Interesse der gesamten Rechtsordnung notwendig ist, von Amtes wegen eingreifen können. Wir werden diese Frage noch näher prüfen.

Ich wollte die Gelegenheit dieser Aussprache benützen, nachdem ich das Votum von Frau Lardelli sehr wohl zu begreifen vermag, ebenfalls dasjenige von Herrn Schlumpf, um Ihnen zu sagen, weshalb wir so handeln mussten, damit Sie es nicht als kleinlich empfinden. Wir werden uns darüber noch einmal unterhalten. Ich bedanke mich auch beim Präsidenten der Kommission.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles*

#### **Titel und Ingress**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Titre et préambule**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Adopté*

#### **Art. 1 und 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 1 et 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes

97 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

11 647

### **Betäubungsmittelgesetz. Aenderung Stupéfiant. Modification de la loi**

Siehe Seite 1416 hiervor — Voir page 1416 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1974

Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1974

#### *Differenzen – Divergences*

#### **Art. 15 Abs. 2, 19a Ziff. 2 und Art. 34 Abs. 1 Buchst. e**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

(Die Differenz in Art. 19a Ziff. 2 betrifft nur den französischen Wortlaut)

#### **Art. 15 al. 2, 19a ch. 2 et art. 34 al. 1 let. e**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Welter**, Berichterstatter: Der Ständerat hat erfreulicherweise der vom Nationalrat in wesentlichen Punkten abgeänderten Vorlage sozusagen vollumfänglich zugestimmt. Ich möchte auch an dieser Stelle Herrn Bundesrat Hürlimann, dem Direktor des Gesundheitsamtes und dem Bundesanwalt dafür danken, dass sie sich in der ständerätlichen Kommission sehr nachdrücklich für die Anträge des Nationalrates eingesetzt haben.

Es bestehen nur noch drei Differenzen, die ich in aller Kürze erläutern werde, wobei ich vorausschicken kann, dass Ihre Kommission auf der ganzen Linie; d. h. bei allen drei Differenzen, beantragt, den Vorschlägen des Ständerates zuzustimmen.

Die erste Differenz betrifft Artikel 15 Absatz 4 Seite 4 der Fahne. Es handelt sich um einen Abänderungsantrag, der von der Verwaltung eingebracht worden ist. Anstatt dass in diesem Artikel von der Behörde oder von der Amtsstelle gesprochen wird, die der Geheimnispflicht unterstellt werden soll, wird vom Personal dieser Institution gesprochen, das der Geheimnispflicht unterliegt, dies im Hinblick darauf, dass im Strafrecht nicht eine Institution, sondern die Person ins Recht gefasst wird, wobei ich im Auftrage der Kommission ausdrücklich betonen muss, dass damit auch, wenn dies zutrifft, die persönlichen Besitzer oder Inhaber von Behandlungs- und Fürsorgeinstitutionen gemeint sind.

Die Differenz bei Artikel 19a (neu) Absatz 2 betrifft nur den französischen Wortlaut.

Die letzte Differenz befindet sich in Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe e. Hier ist Ihre Kommission einhellig der Meinung, es sei richtig, dass unter dem Buchstaben e, entsprechend dem Vorschlag des Ständerates, die zugelassenen Behandlungs- und Fürsorgestellen aufgeführt werden, womit sie der durch die zuständigen Behörden und Amtsstellen zu bezeichnenden Aufsicht unterstellt sind.

Im Namen Ihrer einstimmigen Kommission ersuche ich Sie, die noch bestehenden drei Differenzen auszuräumen, indem Sie den Beschlüssen des Ständerates zustimmen.

**M. Gautier**, rapporteur: Votre commission vous propose de vous ranger à l'avis du Conseil des Etats en ce qui concerne les trois divergences qui subsistent après le réexamen de ce projet par le Conseil des Etats, lequel a, à part cela, accepté toutes les modifications que nous avons apportées au texte du projet.

La première divergence réside à l'article 15, où les mots «l'autorité d'assistance» ont été remplacés par «le personnel de l'autorité d'assistance». Si j'ai bien compris, un principe juridique veut qu'on ne puisse pas condamner pour violation du secret une autorité, mais seulement le personnel de cette autorité. Je crois qu'il s'agit d'une modification d'ordre avant tout rédactionnel.

A l'article 19a, la divergence n'intéresse que le texte français. Il était dit que l'autorité compétente peut prononcer une «admonestation». Le Conseil des Etats préfère le terme «réprimande». Il y a une nuance entre ces deux termes. D'après les dictionnaires, l'admonestation se rapporte surtout à l'avenir. C'est un avertissement, tandis que la réprimande constate un fait qui ne doit pas se reproduire. D'autre part, le mot «admonestation» a un sens un peu plus moralisateur. Je vous propose de vous rallier à la version du Conseil des Etats et de donner la préférence au terme «réprimande», qui figure d'ailleurs dans le code pénal civil comme dans le code pénal militaire. Je ne vois pas la nécessité d'introduire dans le langage juridique le mot «admonestation».

Enfin, il y a une troisième divergence mineure à l'article 34, 1er alinéa, lettre e, où l'on a ajouté aux autorités et organes «les institutions de traitement et d'assistance agréées». C'est là un complément très utile et même nécessaire.

Au nom de la commission, je vous invite à vous rallier à ces diverses modifications.

*Angenommen – Adopté*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

11 114

### **Initiative Schwarzenbach. Bestätigungswahl des Bundesrates durch das Volk Election du Conseil fédéral confirmée par le peuple**

*Wortlaut der Initiative vom 13. Dezember 1971*

Artikel 96 Absatz 2 der Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesrates statt.

Diese erfolgt, gestützt auf die Ergebnisse einer Bestätigungswahl jedes einzelnen amtierenden Bundesrates, durch das Schweizer Volk. Die Bestätigungswahl findet anlässlich der Gesamterneuerung des Nationalrates statt.

Erreicht ein Bundesrat das absolute Mehr nicht, so scheidet er auf Ende des Jahres aus dem Amte aus und kann für die Dauer von zwei Legislaturperioden nicht wieder gewählt werden.

Die durch die Bestätigungswahl ledig gewordenen Stellen werden bei der Gesamterneuerung des Bundesrates durch die Bundesversammlung für die Dauer der neuen Legislaturperiode wieder besetzt.

*Texte de l'initiative du 13 décembre 1971*

L'article 96, 2e alinéa, de la constitution est complété comme il suit:

Le Conseil fédéral est renouvelé intégralement après chaque renouvellement du Conseil national.

Ce renouvellement se fait conformément au résultat d'une élection dans laquelle le peuple suisse est appelé à confirmer chaque conseiller fédéral en charge dans ses fonctions. L'élection de confirmation a lieu en même temps que le renouvellement du Conseil national.

Le conseiller fédéral qui n'obtient pas la majorité absolue quitte ses fonctions à la fin de l'année et n'est plus rééligible pendant deux législatures.

Lors du renouvellement intégral du Conseil fédéral, l'Assemblée fédérale repourvoit, pour la durée de la nouvelle législature, aux sièges devenus vacants à la suite de l'élection de confirmation.

Herr **Weber-Aldorf** unterbreitet namens der Kommissionsmehrheit den folgenden schriftlichen Bericht:

Mit seiner Initiative von 13. Dezember 1971 beantragt Nationalrat Schwarzenbach, Artikel 96 Absatz 2 der Bundesverfassung in dem Sinn zu ergänzen, dass die Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten, bei der Gesamterneuerung des Nationalrates die – von der Vereinigten Bundesversammlung für die ablaufende Amtsperiode gewählten – Bundesräte in ihrem Amt zu bestätigen oder abzuberufen.

Die schon mehrmals geforderte reine Volkswahl des Bundesrats weise Nachteile vor allem technisch-organisatorischer Art auf. Die Bestätigungswahl sei dagegen eine gangbare Lösung; sie würde insbesondere gestatten, die manifeste Vertrauenskrise im Verhältnis des Volkes zum Bundesrat zu überwinden. Wegen der ständig wachsenden

C'est dire clairement que, si nos finances publiques veulent jouer un rôle de maintenance et de continuité dans notre économie et, à mon avis, elles doivent jouer ce rôle, il est indispensable que le peuple et les cantons – vous devinez le sens de mon couplet final – nous accordent le 8 juin des impôts qui, vous le savez, ne font que remplacer des droits de douane imprudemment réduits sans compensation suffisante et qui permettent ainsi une certaine continuité du marché du travail.

**Jauslin:** Ich danke für die Ausführungen. Es freut mich ausserordentlich, dass tatsächlich solche Programme existieren und eingehalten werden sollen. Ich hoffe, dass es damit möglich ist, die Kontinuität zu wahren, damit eben die Situation bei uns nicht so dramatisch wird wie in Deutschland. Ich erkläre mich von der Antwort befriedigt.

*Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr.*  
*La séance est levée à 12 h 25*

## Zehnte Sitzung – Dixième séance

**Donnerstag, 20. März 1975, Vormittag,**  
**Jeudi 20 mars 1975, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Oechslin*

---

11 647

### **Betäubungsmittelgesetz. Aenderung** **Stupéfiants. Modification de la loi**

Siehe Jahrgang 1974, Seite 594 — Voir année 1974, page 594

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1974  
Décision du Conseil national du 12 décembre 1974

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

---

11 816

### **Strassenverkehrsgesetz. Aenderung** **Circulation routière. Modification de la loi**

Siehe Seite 160 hiervor — Voir page 160 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Dezember 1974  
Décision du Conseil national du 13 décembre 1974

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 37 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

---

12 158

### **Internationale Währungsmassnahmen** **Mesures monétaires internationales**

Siehe Seite 153 hiervor — Voir page 153 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 11. März 1975  
Décision du Conseil national du 11 mars 1975

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 37 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

---

12 232

**Motion Oehler. SBB-Strecken in der Ostschweiz  
Réseau CFF en Suisse orientale**

*Wortlaut der Motion vom 12. Dezember 1974*

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament Bericht und Antrag über die Erstellung und Durchführung eines SBB-Ausbauprogrammes in der Ostschweiz zu unterbreiten. Dabei hat er namentlich auch darzulegen, wann und wie die SBB-Linien im Raume Rorschach-St. Gallen, Buchs-Sargans und Rapperswil-Jona ausgebaut werden.

Der Bundesrat wird beauftragt, in diesem Zusammenhang auch darzulegen, wie gross die Investitionen der SBB im Raume Ostschweiz in den letzten zwanzig Jahren waren und welchen Anteil sie im Rahmen der gesamten Investitionen der SBB während der gleichen Zeitperiode einnahmen.

*Texte de la motion du 12 décembre 1974*

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un rapport et des propositions concernant l'élaboration d'un programme d'extension du réseau des CFF en Suisse orientale et sa réalisation. Il voudra bien, en outre, exposer en particulier quand et comment les lignes des CFF, situées dans la région où se trouvent les localités de Rorschach-St-Gall, Buchs-Sargans et Rapperswil-Jona, seront aménagées et modernisées.

Dans cet ordre d'idées, le Conseil fédéral est aussi chargé d'indiquer l'importance des investissements des CFF en Suisse orientale, au cours des vingt dernières années, et quelle part des investissements totaux des CFF cela représente, pour ce même laps de temps.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Dürr, Hofer-Flawil, Stadler, Thalmann (4)

**Oehler:** Meine Ostschweizer Kollegen haben mir gesagt, ich sollte mich sehr kurz fassen, weil sie wegen der nicht-ausgebauten SBB-Strecken sehr lange Zeit brauchten, um ihren Heimatort und Wohnort in der Ostschweiz zu finden.

Nun, ich kann mich auf die Begründung meiner Interpellation vom Dezember berufen und ich möchte nicht wiederholen, was ich damals gesagt habe. Das SBB-Problem in der Ostschweiz und die in dieser Motion aufgeworfenen Fragen sind seit 1911 hängig und mein Vorstoss ist ein weiterer Stein in jenes Brett des Vorstehers des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements. Meine Begründung ist also in der Interpellationsbegründung vom Dezember enthalten und ich möchte mich hier nicht wiederholen.

Bundesrat **Ritschard:** Ich habe Herrn Nationalrat Oehler gebeten, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wir werden diesen Bericht erstellen, und wenn er damit einverstanden ist, sind wir bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

**Le président:** Le Conseil fédéral accepte sous forme de postulat la motion Oehler. M. le député Oehler est-il d'accord? C'est le cas. Le postulat est-il combattu par un membre du Conseil? Ce n'est pas le cas.

*Ueberwiesen – Transmis*

11 647

**Betäubungsmittelgesetz. Aenderung  
Stupéfiants. Modification de la loi**

Siehe Jahrgang 1974, Seite 1910 — Voir année 1974 page 1910

Beschluss des Ständerates vom 20. März 1975  
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1975

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 136 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

11 816

**Strassenverkehrsgesetz. Aenderung  
Circulation routière. Modification de la loi**

Siehe Jahrgang 1974, Seite 1924 — Voir année 1974, page 1924

Beschluss des Ständerates vom 20. März 1975  
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1975

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Gesetzentwurfes 156 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*

12 158

**Internationale Währungsmassnahmen  
Mesures monétaires internationales**

Siehe Seite 347 hiervor — Voir page 347 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. März 1975  
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1975

*Schlussabstimmung – Vote final*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 153 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Bundesrat – Au Conseil fédéral*